



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
*Hamburg University of Applied Sciences*

## Masterthesis

Vor- und Zuname  
Yana Gavrylenko



Titel:  
„Einführung eines Lieferkettengesetzes in Deutschland - Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit“

Abgabedatum:  
21.05.2021

Betreuender Professor: Herr Prof. Dr. Sven Schulze

Zweiter Prüfender: Herr Prof. Dr. Stephan Boll

Fakultät Wirtschaft und Soziales

Department Wirtschaft

**Studiengang:**

International Logistics and Management

# Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	III
Tabellenverzeichnis.....	III
Abkürzungsverzeichnis .....	IV
Zusammenfassung.....	V
1. Einleitung.....	1
1.1. Zielsetzung .....	2
1.2. Vorgehensweise .....	3
2. Theoretische Grundlagen .....	5
2.1. Nachhaltigkeit .....	6
2.1.1. Ökonomische Säule .....	8
2.1.2. Ökologische Säule .....	10
2.1.3. Soziale Säule .....	11
2.2. Lieferketten als zentraler Bestandteil der Logistik.....	13
2.2.1. Green Logistics .....	16
2.2.2. Sustainable Supply Chain .....	18
2.3. Geografische Abgrenzungen .....	21
2.3.1. Globale Herausforderungen .....	22
2.3.2. Nationale Herausforderungen .....	23
2.3.3. Lokale Herausforderungen.....	25
3. Das Lieferkettengesetz.....	27
3.1. Leitprinzipien der VN.....	27
3.2. OECD-Leitsätze.....	29
3.3. Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung.....	31
3.3.1. Der freiwillige Ansatz.....	33
3.3.2. Das NAP-Monitoring.....	35
3.4. CSR-Richtlinie (2014/95/EU) .....	40

3.5. Entwürfe für eine gesetzlichen Regelung.....	43
3.6. Die Initiative „Lieferkettengesetz“ .....	45
3.7. Gesetze in anderen Ländern .....	47
3.7.1. Großbritannien – Modern Slavery Act .....	48
3.7.2. Frankreich - Devoir de vigilance .....	50
3.7.3. Kalifornien - California Transparency in Supply Chains Act .....	52
3.7.4. Australien - Modern Slavery Act 2018 .....	54
3.7.5. Vergleichbarkeit der Gesetze mit dem deutschen Lieferkettengesetz .....	56
4. Auswirkungen des Lieferkettengesetzes .....	60
4.1. Soziale Aspekte .....	60
4.1.1. Aktueller Zustand der sozialen Gegebenheiten in Zulieferländern .....	61
4.1.2. Änderungen durch die Einführung des Lieferkettengesetzes .....	63
4.2. Ökonomische Aspekte .....	67
4.2.1. Kritik am Lieferkettengesetz .....	67
4.2.2. Argumente für eine gesetzliche Regelung.....	71
4.3. Ökologische Aspekte .....	74
4.3.1. Aktueller Zustand der ökologischen Aspekte .....	74
4.3.2. Mögliche Auswirkungen des Lieferkettengesetzes.....	75
5. Fazit .....	81
Literaturverzeichnis .....	VI
Erklärungen .....	XX
Eidesstattliche Erklärung .....	XX
Einverständnis .....	XX

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Säulen der Nachhaltigkeit.....	7
Abbildung 2: Relevanz von Nachhaltigkeit für Unternehmen .....	15
Abbildung 3: Bedeutung von Grüner Logistik für Unternehmen .....	17
Abbildung 4: Zuordnung der Dimensionen der Nachhaltigkeit zu den geografischen Dimensionen .....	21
Abbildung 5: Entwicklung des weltweiten CO2-Ausstoßes .....	22
Abbildung 6: Entwicklung des CO2-Ausstoßes in Deutschland.....	24
Abbildung 7: Erfüllung der Kernelemente in den Jahren 2019 und 2020 .....	38
Abbildung 8: NAP-Monitoring 2019 und 2020 - statistische Mittelwerte in Abhängigkeit von der Gewichtung .....	39

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zuordnung der SDGs zu den Säulen der Nachhaltigkeit .....	8
Tabelle 2: Vergleich der Gesetze zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht - Deutschland und Großbritannien .....	57
Tabelle 3: Vergleich der Gesetze zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht - Frankreich, Kalifornien und Australien.....	58
Tabelle 4: Ökologische Nachhaltigkeit in ausgewählten Unternehmen .....	76
Tabelle 5: Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit in ausgewählten Unternehmen .....	77

## Abkürzungsverzeichnis

BIP	Bruttoinlandprodukt
CLSC	Closed Loop Supply Chain
CSR	Corporate Social Responsibility
GHG	Greenhouse Gas
HGB	Handelsgesetzbuch
ILO	International Labour Organisation
ISO	Internationale Organisation für Normung
LCA	Life Cycle Assessment
NAP	Nationaler Aktionsplan
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
SCM	Supply Chain Management
SDG	Sustainable Development Goals
VN	Vereinte Nationen

# Zusammenfassung

In dieser Masterthesis wurden die Auswirkungen eines Lieferkettengesetzes in Deutschland auf soziale, ökonomische und ökologische Aspekte untersucht.

Erste Ansätze in der Praxis sind Green Logistics, der zur Reduktion von Ressourcen und Emissionen eingesetzt wird, sowie Sustainable Supply Chain, der Nachhaltigkeit in der gesamten Lieferkette anstrebt.

Die Vereinten Nationen und die OECD Leitprinzipien entwickelt, die die Pflichten von Unternehmen bzgl. menschenrechtlicher und ökologischer Aspekte hervorheben. Darauf aufbauend hat die Bundesregierung 2016 den Nationalen Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“ verabschiedet. Durch ein Monitoring in den Jahren 2019/20 wurde deutlich, dass über 50 % der Unternehmen die Vorgaben nicht einhalten. Laut dem Koalitionsvertrag von 2018 bedeutet dies, dass ein Lieferkettengesetz beschlossen werden muss. Aus einem Gesetzesentwurf von 2019 geht hervor, dass sich das Gesetz auf Großunternehmen und risikoreiche Branchen beziehen soll.

Durch den Vergleich mit ähnlichen Gesetzen aus anderen Ländern, Argumenten für und gegen ein solches Gesetz sowie am Beispiel von ausgewählten deutschen Unternehmen, wurden die Auswirkungen des Lieferkettengesetzes ausgearbeitet.

So konnten durch das britische Gesetz vermehrt schlechte Arbeitsbedingungen aufgedeckt werden. Weiterhin wurde deutlich, dass die meisten Unternehmen eine Verbesserung der Situation anstreben. Jedoch besteht das Risiko, dass Unternehmen sich aufgrund des hohen Aufwandes Geschäftsbeziehungen aufgeben, was wiederum den Verlust von Arbeitsplätzen zufolge hätte.

Außerdem wird kritisiert, dass Unternehmen ggf. nicht über genügend Marktmacht verfügen, um dem Gesetz gerecht zu werden. Andererseits kann das Gesetz fairen Wettbewerb sicherstellen und dazu beitragen, dass Risiken früher identifiziert werden.

Bei den ökologischen Aspekten ist die Reduktion von Emissionen von großer Bedeutung. Am Beispiel von Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen konnte aufgezeigt werden, dass es möglich ist, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß pro Produktionseinheit zu halbieren. Jedoch kann durch eine erhöhte Produktion der gesamte CO<sub>2</sub>-Ausstoß höher ausfallen.

# 1. Einleitung

Die Wirtschaft in Deutschland wächst stetig und mit ihr auch die Anzahl der importierten Waren. So lag der Wert der Importe nach Deutschland im Jahr 1991 bei umgerechnet 329,23 Mrd. EUR, stieg dann fast kontinuierlich an und erreichte im Jahr 2019 mit 1.104,14 Mrd. EUR den bisher höchsten Stand.<sup>1</sup> Somit hat sich der Wert innerhalb von 18 Jahren mehr als verdreifacht.

Dieses Wirtschaftswachstum hat jedoch auch negative Aspekte. So kamen im Jahr 2020 die meisten Importe nach Deutschland aus der Volksrepublik China. Dabei betrug der Wert der importierten Waren rund 116,52 Mrd. EUR.<sup>2</sup> Dies ist deshalb problematisch, weil in vielen chinesischen Fabriken wenig Wert auf die Arbeitsbedingungen gelegt wird. So gibt es Spielzeugfabriken, in denen die Arbeitnehmer einen Basislohn von unter einem Euro pro Stunde haben, was selbst für chinesische Verhältnisse unter der Armutsgrenze liegt. Darüber hinaus befinden sich die von den Unternehmen gestellten Wohnräume in einem unzumutbaren Zustand, weil es u.a. kein warmes Wasser und keine Matratzen gibt.<sup>3</sup> Auch in Tech-Unternehmen leiden die Arbeitnehmer unter den Arbeitsbedingungen. So sind konnten Aktivisten nachweisen, dass bei rund 100 Unternehmen eine 72-Stunden-Arbeitswoche gängige Praxis sind.<sup>4</sup>

Damit weniger Ware aus Fabriken, in denen schlechte Arbeitsbedingungen vorliegen, nach Deutschland gelangt hat die Bundesregierung 2016 den Nationalen Aktionsplan beschlossen. Damit soll überprüft werden, inwieweit Unternehmen in Deutschland auf Basis einer freiwilligen Selbstverpflichtung auf die Arbeitsbedingungen und Einhaltung der Menschenrechte in ihren Lieferketten achten.<sup>5</sup> Darüber hinaus haben die regierenden Parteien CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag von 2018 festgehalten,

---

<sup>1</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, 2021a

<sup>2</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, 2021b, S. 2

<sup>3</sup> Vgl. Sackmann, C., 2018

<sup>4</sup> Vgl. Lee, F., 2019

<sup>5</sup> Vgl. Die Bundesregierung, 2017, S. 4f.

dass ein nationales Gesetz beschlossen werden soll, wenn der Nationale Aktionsplan nicht den erhofften Erfolg bringt.<sup>6</sup>

Das Ziel dieses Lieferkettengesetzes sind die Verbesserung der Lebensumstände der Personen, die in anderen Ländern an Produkten für den deutschen Markt arbeiten und die Sicherstellung, dass die Menschenrechte dieser Personen gewahrt werden.<sup>7</sup>

### 1.1. Zielsetzung

Mit dieser Arbeit soll herausgestellt werden, welche Auswirkungen das von der Bundesregierung geplante Lieferkettengesetz mit sich bringen kann. Dabei werden nicht nur die sozialen Aspekte, deren Verbesserung das primäre Ziel des Lieferkettengesetzes sind<sup>8</sup>, betrachtet, sondern zusätzlich, welche Auswirkungen ein solches Gesetz auf ökologische und ökonomische Aspekte hat.

Die Betrachtung der ökologischen Aspekte ist an dieser Stelle wichtig, weil die Umwelt direkte Auswirkungen auf die Lebensumstände der Arbeiter haben kann. So besagt der Artikel 25 der Menschenrechtscharta, dass „[j]eder [Mensch] [...] das Recht auf einen Lebensstandard [hat], der [...] Gesundheit und Wohl gewährleistet“<sup>9</sup>. Ein Beispiel hierfür ist der Zugang zu sauberem Trinkwasser, der durch Abfälle oder Chemikalien, die aus Fabriken in die Umwelt gelangen können,<sup>10</sup> erschwert werden kann.

Darüber hinaus ist es wichtig, die Auswirkungen auf der ökonomischen Ebene zu betrachten, da durch das Lieferkettengesetz deutsche Unternehmer mehr Verantwortung für die Mitarbeiter in ihren Lieferketten tragen, was mit Aufwand und

---

<sup>6</sup> Vgl. CDU, CSU, SPD, 2018, S.156

<sup>7</sup> Vgl. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, 2021

<sup>8</sup> Vgl. Ebd.

<sup>9</sup> Vgl. Vereinte Nationen, 1948, S. 5

<sup>10</sup> Vgl. Blanco, E. E. & Sheffi, Y., 2017, S. 163f.

Kosten für diese Unternehmen verbunden ist. Ein Beispiel hierfür ist die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus, der allen Mitarbeitern in der Lieferkette zur Verfügung stehen muss.<sup>11</sup>

Anhand dieser Verknüpfung aus sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekten kann beurteilt werden, inwiefern das Lieferkettengesetz zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen kann. Aufgrund der internationalen Tragweite des Gesetzes sollen darüber hinaus nicht nur die Auswirkungen auf nationaler Ebene in Deutschland, sondern auch globale sowie lokale Auswirkungen bei den Mitarbeitern für die Lieferketten betrachtet werden.

Somit ist das zentrale Ziel dieser Arbeit die Beantwortung der Frage, inwiefern sich die Einführung eines Lieferkettengesetzes in Deutschland global, national und lokal auf die drei Säulen der Nachhaltigkeit auswirken kann.

## 1.2. Vorgehensweise

Als erstes sollen die theoretischen Grundlagen betrachtet werden. Dabei wird zunächst der Begriff der Nachhaltigkeit definiert und anschließend wird auf die drei Bestandteile Soziales, Ökologie und Ökonomie eingegangen. Im nächsten Schritt wird geklärt, was eine Lieferkette ist und welche Ansätze zur Verbesserung der Nachhaltigkeit in Lieferketten bereits existieren. Danach wird auf die geografischen Ebenen eingegangen. Dabei werden Herausforderungen für eine nachhaltige Entwicklung danach unterteilt, ob man diese auf lokaler, nationaler oder globaler Ebene angehen muss.

---

<sup>11</sup> Vgl. Die Bundesregierung, 2017, S. 9f.

Nachdem die theoretischen Grundlagen erörtert wurden, werden die Entwicklungen, die dem Lieferkettengesetz zugrunde liegen, betrachtet. Dabei wird zunächst auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen und die OECD-Leitsätze eingegangen. Anschließend wird der Nationale Aktionsplan (NAP) der Bundesregierung vorgestellt, auf dessen Grundlage überprüft wird, ob die deutschen Unternehmen ihrer Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern in der Lieferkette gerecht werden.<sup>12</sup> Danach wird auf das Instrument der freiwilligen Selbstverpflichtung, dem der NAP zugrunde liegt, und auf das Resultat des NAP-Monitorings eingegangen. Anschließend wird der Gesetzesentwurf vom Februar 2019<sup>13</sup> vorgestellt und die Entwicklung bis zum Februar 2020 beschrieben.

Als Nächstes wird die CSR (Corporate Social Responsibility)-Richtlinie der Europäischen Union betrachtet, da diese ein bereits geltendes Mindestmaß für die Transparenz von Unternehmen bzgl. ihrer Umwelt- und Arbeitnehmerbelange darstellt.<sup>14</sup> Danach wird ein Entwurf für ein Lieferkettengesetz in Deutschland, der über die CSR-Richtlinie hinausgeht, beschrieben. Anschließend wird die Initiative „Lieferkettengesetz“ vorgestellt, die sich dafür einsetzt, dass deutsche Unternehmen Verantwortung für Menschenrechte und Umweltbelange in ihrer Lieferkette tragen müssen.<sup>15</sup>

Im nächsten Schritt wird auf Gesetzgebungen anderer Länder, die sich auf die Nachhaltigkeit in Lieferketten beziehen, eingegangen. Dafür werden an dieser Stelle Gesetze aus den Ländern Großbritannien, Frankreich, Australien und dem US-amerikanischen Bundesstaat Kalifornien betrachtet und anschließend mit dem Entwurf für ein deutsches Lieferkettengesetz verglichen, um zu überprüfen, inwiefern die

---

<sup>12</sup> Vgl. Die Bundesregierung, 2017, S. 4f.

<sup>13</sup> Vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Gestaltungsmöglichkeiten eines Mantelgesetzes zur nachhaltigen Gestaltung globaler Wertschöpfungsketten und zur Änderung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (Nachhaltige Wertschöpfungskettengesetz - NaWKG) vom 01.02.2019

<sup>14</sup> Vgl. Richtlinie 2014/95/EU des europäischen Parlamentes und des Rates v. 22.10.2014, Abl. Nr. L 330/1

<sup>15</sup> Vgl. Initiative Lieferkettengesetz, o.J.a

Auswirkungen der Gesetze in diesen Ländern auf das deutsche Gesetz übertragbar sind.

Anschließend wird auf die Aspekte Soziales, Ökonomie und Ökologie eingegangen. Hierbei wird zunächst jeweils der aktuelle Zustand geschildert, und anschließend wird auf die möglichen Auswirkungen des Lieferkettengesetzes in diesen Bereichen eingegangen. Im sozialen Bereich werden dafür die Auswirkungen und Erkenntnisse durch die Gesetzgebungen in anderen Ländern herangezogen. Im ökonomischen Bereich werden die Argumente aus der Wirtschaft und der Wissenschaft, die für oder gegen ein Lieferkettengesetz sprechen, gegenübergestellt, und im ökologischen Bereich werden ausgewählte deutsche Unternehmen betrachtet, die mit ihrem Handeln als Vorbild dienen können.

Abschließend werden die Erkenntnisse in einem Fazit zusammengefasst und in Bezug auf die Forschungsfrage reflektiert.

## 2. Theoretische Grundlagen

Als erstes sollen die theoretischen Grundlagen geklärt werden, auf denen diese Arbeit aufbaut. Dazu wird zunächst der Begriff der Nachhaltigkeit definiert, und die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit werden näher erläutert. Darauf folgend wird dargestellt, welche Bedeutung die Logistik für eine nachhaltige Entwicklung hat. Dazu werden zwei Konzepte vorgestellt, die in der Praxis bereits Anwendung finden: Green Logistics und Sustainable Supply Chain. Abschließend wird in diesem Kapitel auf die geografischen Dimensionen eingegangen. Hierfür wird unterteilt, ob Herausforderungen, die es für eine nachhaltige Entwicklung zu bewältigen gilt, auf lokaler, nationaler oder globaler Ebene angegangen werden müssen.

## 2.1. Nachhaltigkeit

Der Begriff der Nachhaltigkeit hat in den vergangenen Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Dennoch gibt es immer noch Unklarheiten darüber, was genau unter Nachhaltigkeit zu verstehen ist. Vor allem für Unternehmen ist es wichtig, eine genaue Definition von Nachhaltigkeit zu haben, um ihr Handeln danach ausrichten zu können und sie nicht als reine Marketingmaßnahme zu missbrauchen.<sup>16</sup>

Die Entstehung des Begriffes „Nachhaltigkeit“ ist zurückzuführen auf den sächsischen Oberberghauptmann Carl von Carlowitz. Im Jahre 1732 beschrieb dieser in seinem Buch „Sylvicultura Oeconomica: Haußwirthliche Nachricht und Naturmäßige Anweisung zur Wilden Baum-Zucht“ ein forstwirtschaftliches Konzept, bei dem der Waldbestand nachhaltig genutzt werden sollte. Konkret bedeutete dies, dass für abgeholzte Bäume neue Bäume gepflanzt werden sollten. Ziel dieses Vorgehens war es, die Ressourcenbasis langfristig aufrecht erhalten zu können.<sup>17</sup>

Die von Carl von Carlowitz benutzte Definition von Nachhaltigkeit beinhaltet jedoch nur einen ökologischen Aspekt. Der im Jahre 1987 veröffentlichte Brundtland-Bericht geht darüber hinaus und bezieht auch eine ökonomische sowie eine soziale Dimension ein.<sup>18</sup> Diese drei Dimensionen der Nachhaltigkeit werden, wie in Abbildung 1 dargestellt, als die Säulen der Nachhaltigkeit bezeichnet. Diese werden in den Kapiteln 2.1.1 – 2.1.3. genauer erläutert.

---

<sup>16</sup> Vgl. Bretzke, W.-R. & Barkawi, K., 2012, S. 1

<sup>17</sup> Vgl. Pufé, I.: Nachhaltigkeit, 2017, S. 37

<sup>18</sup> Vgl. Clement, R., Terlau, W. & Kiy, M., 2013, S. 712

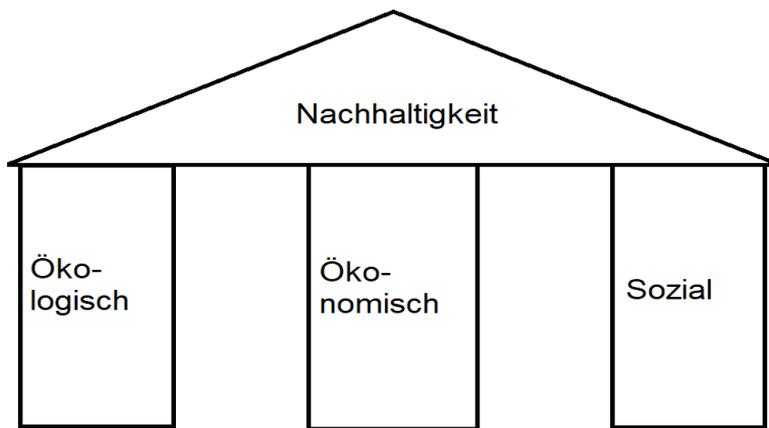


Abbildung 1: Säulen der Nachhaltigkeit<sup>19</sup>

Daneben gehört zu dem Konzept der Nachhaltigkeit, dass durch nachhaltiges Handeln intergenerative und intragenerative Gerechtigkeit geschaffen werden soll. Dies bedeutet, so zu wirtschaften, dass zum einen nachfolgende Generationen das gleiche Wohlstandsniveau erreichen wie die heutige Generation und zum anderen, dass ein Wohlstandsausgleich zwischen den Ländern stattfinden soll.<sup>20</sup> Im Jahr 2015 wurde in einer Generalversammlung der Vereinten Nationen die Agenda 2030 beschlossen. Darin wurden 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung, die sogenannten „Sustainable Development Goals (SDGs)“, die von den Mitgliedsländern bis zum Jahr 2030 erfüllt werden sollen, festgehalten.<sup>21</sup>

In der Tabelle 1 wurden die 17 SDGs den drei Aspekten der Nachhaltigkeit zugeordnet. Dabei konnten einige Ziele nicht ausschließlich einem Aspekt zugeordnet werden, weshalb sie in der Tabelle teilweise mehrfach aufgeführt sind. Daneben lässt sich aus der Verteilung der Ziele schlussfolgern, dass die Vereinten Nationen beim Aufstellen der SDGs den Schwerpunkt auf die soziale Säule gelegt haben.

---

<sup>19</sup> Corsten, H. & Roth, S., 2012, S. 2

<sup>20</sup> Vgl. Corsten, H. & Roth, S., 2012, S. 1

<sup>21</sup> Vgl. Vereinte Nationen, 2015

<b>Ökonomie</b>	<b>Ökologie</b>	<b>Soziales</b>
<b>8. Dauerhaftes Wirtschaftswachstum</b>	2. Nachhaltige Landwirtschaft	1. Keine Armut
<b>9. Infrastruktur, Industrie und Innovationen fördern</b>	6. Nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser- und Sanitäreinrichtungen	2. Kein Hunger
<b>10. Ungleichheit zwischen Ländern verringern</b>	7. nachhaltige Energie	3. Gesundheit und Wohlergehen
<b>12. Nachhaltige Produktion</b>	11. Nachhaltige Städte und Siedlungen	4. Hochwertige Bildung
<b>17. Globale Partnerschaften stärken</b>	13. Maßnahmen zum Klimaschutz	5. Geschlechtergleichstellung
	14. Ökosysteme im Wasser schützen	6. Verfügbarkeit von sauberem Wasser und Sanitäreinrichtungen
	15. Ökosysteme an Land schützen	7. Bezahlbare Energie
		8. Menschenwürdige Arbeitsbedingungen
		12. Nachhaltiger Konsum
		16. Frieden, Gerechtigkeit und Institutionen

Tabelle 1: Zuordnung der SDGs zu den Säulen der Nachhaltigkeit<sup>22</sup>

### 2.1.1. Ökonomische Säule

Ökonomie setzt sich aus den Bereichen Volkswirtschaft und Betriebswirtschaft zusammen. Dabei lässt sich der ökonomische Stand einer Volkswirtschaft an dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) ablesen. „Das BIP misst den wirtschaftlichen Wert aller auf dem Markt gehandelten Güter und Dienstleistungen.“<sup>23</sup> Das BIP stieg in Deutschland seit 1991 fast kontinuierlich an und erreichte 2019 mit 3.449,050 Mrd. EUR seinen aktuellen Höchststand.<sup>24</sup> Daraus lässt sich ein positives Wirtschaftswachstum für Deutschland ableiten. Die Verwendung des BIP als Indikator für die Entwicklung der

<sup>22</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an Vereinte Nationen, 2015, S. 15

<sup>23</sup> Bretzke, W.-R. & Barkawi, K., 2012, S. 90

<sup>24</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, 2020b

Wirtschaft hat diverse Vorteile. Zum einen lässt sich die Berechnung des BIP einfach nachvollziehen und zum anderen ist die Erhebungsmethode des BIPs standardisiert und lässt somit eine Vergleichbarkeit von Wirtschaftsleistungen verschiedener Länder zu. Allerdings ist zu beachten, dass das BIP keinen Aufschluss hinsichtlich der Nachhaltigkeit innerhalb einer Volkswirtschaft zulässt, da es weder soziale und noch ökologische Aspekte aufzeigen kann.<sup>25</sup>

Im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung ist die ökonomische Ebene dafür zuständig, die Existenzsicherung der Menschen aufrecht zu erhalten, deren Grundbedürfnisse zu gewährleisten, das Preisniveau zu stabilisieren, die Verteilung von Einkommen angemessen zu gestalten sowie außenwirtschaftliches Ungleichgewicht zu vermeiden und den Staatshaushalt handlungsfähig zu halten.<sup>26</sup> Um diese Ziele erreichen zu können, ist eine Vielzahl an Herausforderungen zu überwinden. Hierunter fallen instabile Finanz- und Währungssysteme, Staatsverschuldungen bedeutsamer Volkswirtschaften, langanhaltende Unterentwicklung, sowie ungenügende Bereitstellung von öffentlichen Gütern.<sup>27</sup> Doch nicht nur die Staaten, sondern auch die Unternehmen müssen ihren Beitrag leisten, damit Nachhaltigkeit langfristig aufrechterhalten werden kann. An dieser Stelle tritt für die Unternehmen das Problem auf, dass die Investitionen in mehr Nachhaltigkeit direkte Kosten bedeuten, während der Nutzen für das Unternehmen nicht direkt quantifiziert werden kann.<sup>28</sup>

Darüber hinaus ist es wichtig zu begreifen, dass wirtschaftliches Wachstum in Abhängigkeit zu den vorhandenen Ressourcen steht. Da die Ressourcen auf der Erde endlich sind, bedeutet dies wiederum, dass auch die weltweite Wirtschaftsleistung nicht unendlich wachsen kann.<sup>29</sup>

---

<sup>25</sup> Vgl. Bretzke, W.-R. & Barkawi, K., 2012, S. 90f.

<sup>26</sup> Vgl. Clement, R., Terlau, W. & Kiy, M., 2013, S. 722

<sup>27</sup> Vgl. Ebd., S. 713

<sup>28</sup> Vgl. Bretzke, W.-R. & Barkawi, K., 2012, S. 94

<sup>29</sup> Vgl. Ebd., S. 91

## 2.1.2. Ökologische Säule

Die Ökologie lässt sich definieren als

„Die wissenschaftliche Untersuchung der Verbreitung und Abundanz von Organismen, der Wechselbeziehungen, welche dieser Verbreitung und Abundanz zugrunde liegen, sowie der Wechselbeziehungen zwischen Organismen und der Umwandlung und dem Fluss von Energie und Stoffen.“<sup>30</sup>

In Bezug auf die Nachhaltigkeit wird dabei von der Umwelt des Menschen ausgegangen. Diese dient nicht nur als Lebensraum, sondern liefert darüber hinaus auf der einen Seite Rohstoffe und Energie, die dem Menschen die Produktion und den damit verbundenen Konsum erst ermöglichen, und nimmt auf der anderen Seite Abfallprodukte und Schadstoffe auf. Ebenso wie die Umwelt bezieht sich auch der Begriff des Umweltproblems auf den Menschen und auf Probleme, die als solche von den Menschen wahrgenommen werden. Daneben lässt sich feststellen, dass der Mensch selbst die Umweltprobleme verursacht und dadurch auch die Möglichkeit hat, dem entgegenzusteuern bzw. diese von vornherein zu verhindern. Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass Umweltprobleme gesellschaftliche Probleme darstellen und deshalb auch gesellschaftliche Lösungen erfordern.<sup>31</sup>

Es gibt es eine Vielzahl an menschengemachten Umweltproblemen. So sorgt bspw. die Abholzung des Regelwaldes dafür, dass in dieser Region Tier- und Pflanzenarten aussterben, die Niederschläge in angrenzenden Gebieten abnehmen und weniger CO<sub>2</sub>-Emissionen gebunden werden können. Daneben ist der Mensch verantwortlich für den Anstieg der globalen Temperatur, die unzureichende Trinkwasserversorgung in einigen Regionen der Erde, sowie unfruchtbar gewordene Böden, was sich wiederum auf die Lebensmittelversorgung auswirkt.<sup>32</sup>

---

<sup>30</sup> Vgl. Begon, M., Howarth, R. W. & Townsend, C. R.: Ökologie, 2017, S. 4

<sup>31</sup> Vgl. Suchanek, A., 2000, S. 7-11

<sup>32</sup> Vgl. Ebd., S. 7-11

Um eine nachhaltige Entwicklung auf der ökologischen Ebene zu sichern ist es wichtig die Erdatmosphäre zu schützen, für gesunde Lebensbedingungen zu sorgen, erneuerbare sowie nicht-erneuerbare Ressourcen nachhaltig zu nutzen und den Erhalt der Landschafts- und Artenvielfalt zu gewährleisten.<sup>33</sup>

Besondere Herausforderungen stellen dabei der Klimawandel, die Vernichtung von Ökosystemen einschließlich einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten, die Zunahme des Verbrauchs von nicht-erneuerbaren Ressourcen sowie gesundheitsschädliche Veränderungen der Umwelt dar.<sup>34</sup>

Daneben ist zu beachten, dass positive Veränderungen hinsichtlich der ökologischen Säule im Einklang mit ökonomischen Aspekten vorgenommen werden sollen. Sofern Unternehmen oder Privatpersonen negative Folgen für sich selbst erwarten, wird es ihnen widerstreben ein ökologisch vorteilhaftes Verhalten auszuleben, selbst wenn sie positive Auswirkungen gegenüber der Umwelt grundsätzlich als erstrebenswert erachten.<sup>35</sup>

### 2.1.3. Soziale Säule

Bei der sozialen Säule kommt dem Begriff der Sozialverträglichkeit eine tragende Rolle zu. Dabei geht es darum, das menschliche und gesellschaftliche Miteinander aufrechtzuerhalten. Sozialverträglichkeit bezieht sich sowohl auf die Arbeits- und Lebenswelt der Menschen und deren Konsumstil als auch auf die politische sowie gesellschaftliche Situation, in der sich die Menschen befinden. Ein zentraler Aspekt der Sozialverträglichkeit ist ein selbstbestimmter Lebensstil, der auf der Grundlage von menschenwürdiger Arbeit aufbaut. Zu beachten ist an dieser Stelle, dass die

---

<sup>33</sup> Vgl. Clement, R., Terlau, W. & Kiy, M., 2013, S. 722

<sup>34</sup> Vgl. Ebd., S. 713

<sup>35</sup> Vgl. Vgl. Suchanek, A., 2000, S. 11

Bewertung der Situation stets abhängig von den gesellschaftlichen Normen ist und sich somit in einem steten Wandel befindet.<sup>36</sup>

Bedingungen für nachhaltige Entwicklung auf der sozialen Ebene sind die Schaffung und Aufrechterhaltung von demokratischen und rechtsstaatlichen Systemen, die Sicherstellung von sozialer Sicherheit durch Vermeidung von Armut, das Finden von gewaltlosen Konfliktlösungen, die Garantie von Chancengleichheit sowie das Schützen der Lebensqualität und der menschlichen Gesundheit.<sup>37</sup>

Um diesen Bedingungen gerecht zu werden gibt es eine Vielzahl an Herausforderungen, die bewältigt werden müssen. Hierzu zählen soziale Ungerechtigkeit und Armut, eine stark zunehmende Bevölkerungszahl in Entwicklungs- und Schwellenländern und ein Bevölkerungsrückgang in Industrieländern. Darüber hinaus besteht stets die Gefahr, dass Konflikte eskalieren und gewaltsam werden. Daneben gibt noch weitere Umstände, die die Lebensqualität und die Gesundheit beeinträchtigen können.<sup>38</sup>

Eine menschenwürdige Arbeit zählt zu den wichtigsten Elementen in der sozialen Dimension der Nachhaltigkeit. Die internationale Arbeitsorganisation (ILO) hat im Jahr 2008 definiert, welche Aspekte eine menschenwürdige Arbeit auszeichnen<sup>39</sup>:

1. Beschäftigungsmöglichkeiten
2. Angemessenes Einkommen und produktive Arbeit
3. Menschenwürdige Arbeitszeiten
4. Vereinbarkeit von Arbeit, Familie und Privatleben
5. Arbeitsformen die abgeschafft werden müssen
6. Stabilität und Sicherheit der Arbeit
7. Chancengleichheit und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz

---

<sup>36</sup> Vgl. Corsten & Roth, 2012, S. 5

<sup>37</sup> Vgl. Clement, R., Terlau, W. & Kiy, M., 2013, S. 722

<sup>38</sup> Vgl. Ebd., S. 713

<sup>39</sup> International Labour Organisation, 2013, S. 12

8. Sicheres Arbeitsumfeld
9. Soziale Absicherung und
10. Sozialer Dialog durch Arbeitnehmer- und Arbeitsgebervertretungen

Um einschätzen zu können, wie es um das Wohlergehen einer Bevölkerung steht, wurden verschiedene Indizes entwickelt. Beispielhaft seien an dieser Stelle der „Index of Sustainable Economic Welfare“, der „Human Development Index“ und der „Sustainable Society Index“ genannt.<sup>40</sup>

## 2.2. Lieferketten als zentraler Bestandteil der Logistik

Unter Logistik ist im Wesentlichen eine praxisorientierte wissenschaftliche Disziplin zu verstehen, die sich mit Transformationsprozessen von Objekten beschäftigt. Bei diesen Objekten handelt es sich vorwiegend um Güter, aber auch um Gelder, Informationen und Menschen, die durch Raum und Zeit, d.h. über Netzwerke und Lieferströme, bewegt werden. Dabei ist die Schaffung von Werten für Menschen von zentraler Bedeutung. Die Logistik will auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden Handlungsempfehlungen für die Ausgestaltung und Organisation logistischer Netzwerke liefern, sowie Lieferströme kontrollieren und optimieren. Das oberste Ziel dabei ist, unter Einhaltung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte Fortschritt zu generieren.<sup>41</sup> Dies bedeutet, dass die Logistik danach strebt, die Nachhaltigkeit über alle drei Dimensionen hinweg zu verbessern.

Lieferketten, als Hauptbestandteil der Logistik, umfassen im Wesentlichen alle Akteure, die von der Gewinnung der Rohstoffe für ein Produkt bis zur Auslieferung dieses Produktes an den Kunden beteiligt sind. Dies bedeutet, dass zu einer Lieferkette nicht nur die Lieferanten und Hersteller gehören, sondern ebenso alle Transportunternehmen, Händler, Warenlager und der Kunde selbst.<sup>42</sup> Da Lieferketten

---

<sup>40</sup> Vgl. Bretzke, W.-R. & Barkawi, K., 2012, S. 92

<sup>41</sup> Vgl. Delfmann, et al., 2010, S. 58

<sup>42</sup> Vgl. Chopra, S. & Meindl, P., 2014, S. 22

oft verzweigt sind, findet sich in der Literatur auch häufig der Begriff Liefernetzwerk.<sup>43</sup> Heutzutage erstrecken sich viele Lieferketten über mehrere Länder. Zu dieser Entwicklung hat die Globalisierung wesentlich beigetragen.<sup>44</sup>

Die Globalisierung hat ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts stark zugenommen. Betrug der Wert der weltweiten Exporte 1960 noch 127 Mrd. USD, so waren es 2000 bereits 6.436 Mrd. USD. Die Ursachen dafür waren zum einen die sinkenden Zölle auf Warenexporte und zum anderen vielfältige Entwicklungen in den Kommunikations- und Informationstechnologien sowie im Transportwesen. Dies führte dazu, dass Warentransporte schneller und kostengünstiger abgewickelt werden konnten.<sup>45</sup> Zeitgleich stieg die Nachfrage nach immer komplexeren und kundenspezifischen Produkten. Unternehmen sahen sich dazu gezwungen, ihre eigene Leistungstiefe zu reduzieren und sich auf das firmeneigene Know-how zu konzentrieren, um Skaleneffekte erzielen zu können.<sup>46</sup> Durch diesen Anstieg der Arbeitsteilung wurden die Lieferketten länger und somit komplexer.

Ein weiterer Grund dafür, dass viele Unternehmen ihre Lieferketten global ausrichten, ist das häufig deutlich niedrigere Lohnniveau in Entwicklungs- und Schwellenländern im Vergleich zu Industrieländern.<sup>47</sup> So lag bspw. der Mindestlohn in Frankreich im Jahr 2014 bei 9,53 EUR und in Brasilien im selben Jahr bei umgerechnet 1,15 EUR.<sup>48</sup> Fraglich ist an dieser Stelle, ob das Mindestlohniveau in Entwicklungs- und Schwellenländern ausreichend ist, um den in Kapitel 2.1.3. genannten Aspekt des angemessenen Einkommens und somit auch menschenwürdige Arbeitsbedingungen sicherzustellen.

---

<sup>43</sup> Vgl. Arndt, H., 2008, S. 47

<sup>44</sup> Vgl. Chopra, S. & Meindl, P., 2014 S. 182

<sup>45</sup> Vgl. Arndt, H., 2008, S. 8f.

<sup>46</sup> Vgl. Wildemann, H., 1996, S. 15

<sup>47</sup> Vgl. Chopra, S. & Meindl, P., 2014, S. 183

<sup>48</sup> Vgl. Clement, R., Kiy, M. & Terlau, W., 2014, S. 187f.

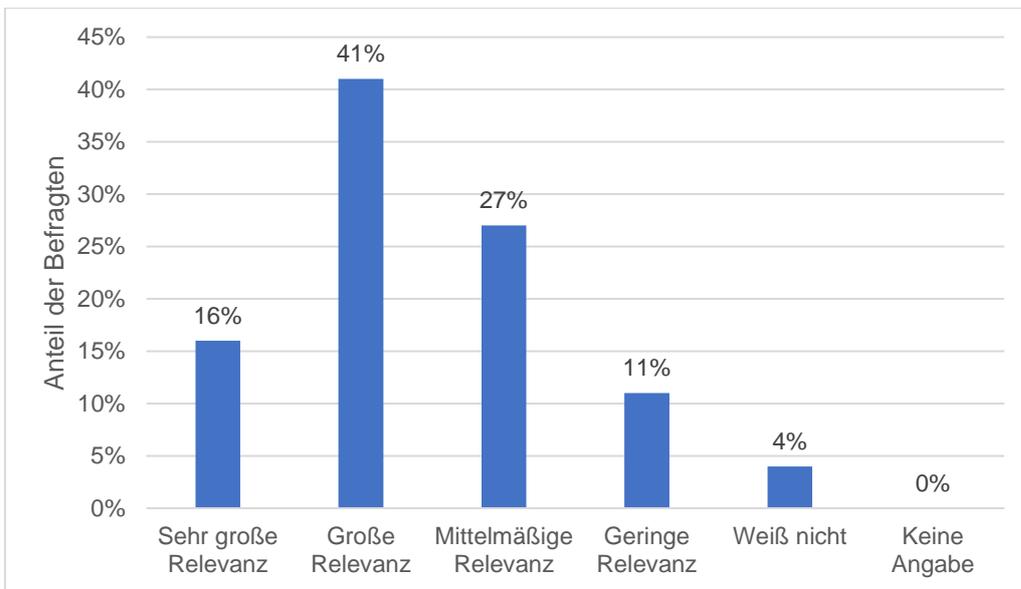


Abbildung 2: Relevanz von Nachhaltigkeit für Unternehmen<sup>49</sup>

In Abbildung 2 ist eine im Jahr 2018 von Statista durchgeführte Umfrage unter 272 Logistikexperten in Deutschland dargestellt. Diese ergab, dass für eine Mehrheit der Unternehmen Nachhaltigkeit eine große bis sehr große Relevanz in ihrer Geschäftstätigkeit hat.<sup>50</sup> In den folgenden Unterkapiteln sollen zwei Ansätze zur Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Logistik vorgestellt werden: Green Logistics und Sustainable Supply Chain. Diese beziehen sich jedoch hauptsächlich auf die ökonomischen sowie ökologischen Dimensionen der Nachhaltigkeit. Teilweise wird die soziale Dimension sogar bewusst ausgeschlossen, mit der Begründung, dass sich daraus keine direkten Handlungsansätze für die Logistik ableiten lassen.<sup>51</sup>

<sup>49</sup> Statista, 2018

<sup>50</sup> Vgl. Statista, 2018

<sup>51</sup> Vgl. Bretzke, W.-R. & Barkawi, K., 2012, S. 29

### 2.2.1. Green Logistics

Bei Logistik- und Transportprozessen, die innerhalb eines Unternehmens oder zwischen mehreren Unternehmen stattfinden, werden Ressourcen verbraucht und Emissionen fallen an. Green Logistics ist ein Ansatz, diese beiden Faktoren zu reduzieren. Dabei handelt es sich um einen systematischen und nachhaltigen Prozess, der den Ressourcenverbrauch und die ausgestoßenen Emissionen erfassen und zu ihrer Reduktion beitragen soll.<sup>52</sup> Dies bedeutet, dass das Konzept der grünen Logistik primär auf den ökologischen Aspekt der Nachhaltigkeit abzielt.

Zur Umsetzung von Green Logistics in Unternehmen gibt es verschiedene Herangehensweisen. Zum einen gibt es den Carbon-Footprint-Ansatz und zum anderen können diverse Methoden zur „Vermeidung“, „Verlagerung“ und „Verminderung“ angewandt werden.<sup>53</sup>

Für den Ansatz des Carbon Footprint ist es zunächst wichtig, die anfallenden CO<sub>2</sub>-Emissionen zu bestimmen. Dabei kann man zwischen dem „Corporate Carbon Footprint“, der die Gesamtemissionen des Unternehmens umfasst, und dem „Product Carbon Footprint“, der die Emissionen für bestimmte Transporte umfasst, unterscheiden.<sup>54</sup> Für eine einheitliche Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen kann die Vorgabe des Greenhouse-Gas(GHG)-Protocol bzw. die ISO-Norm 14 064-1 herangezogen werden. Dabei lässt sich der Umfang, in dem die Emissionen gemessen werden, in drei Bereiche unterteilen. Im ersten Bereich umfasst der Umfang der Messung nur direkte Emissionen, welche im eigenen Unternehmen anfallen. Im zweiten Bereich kommen indirekte Emissionen dazu, die durch den Zukauf von Energie für das eigene Unternehmen anfallen. Im dritten Bereich kommen indirekte

---

<sup>52</sup> Vgl. Wittenbrink, P., 2010, S. 16

<sup>53</sup> Vgl. Ebd., 2015, S. 1

<sup>54</sup> Vgl. Ebd., S. 5

Emissionen hinzu, die bei Subunternehmen oder beim Herstellungsprozess von Kraftstoffen für den Transport entstehen.<sup>55</sup>

Bei der Berechnung des Emissionsverbrauchs lassen sich wiederum zwei Methoden unterscheiden: zum einen die verbrauchsbasierte Methode, bei der entweder der tatsächliche Ausstoß gemessen wird oder der routen- bzw. linienspezifische Mittelwert oder der Flottendurchschnittswert herangezogen wird, zum anderen die entfernungsbasierte Methode, bei der der Emissionsverbrauch mithilfe der Gewichts- und Transportwegangabe über einen sogenannten Emissionsfaktor errechnet wird. Allerdings ist die verbrauchsbasierte Methode vorzuziehen, da sie genauere Werte liefern kann.<sup>56</sup>

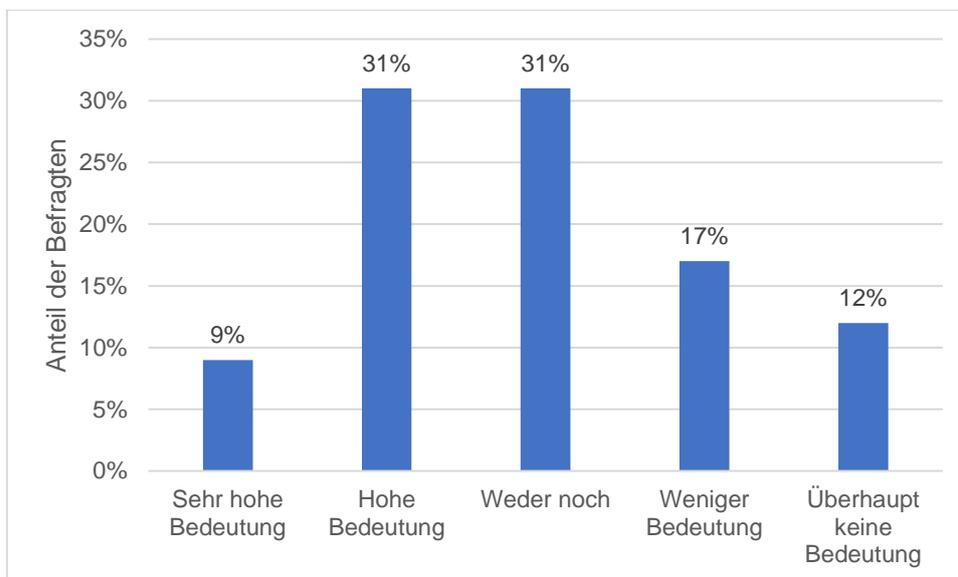


Abbildung 3: Bedeutung von Grüner Logistik für Unternehmen<sup>57</sup>

Aus der Abbildung 3 lässt sich entnehmen, dass Grüne Logistik im Jahr 2014 für 40 % der befragten Unternehmen eine große bis sehr große Bedeutung hatte. Auf der anderen Seite gaben jedoch 29 % der Unternehmen an, dass Grüne Logistik für sie

---

<sup>55</sup> Vgl. Schmied, M., 2010, S. 3, zitiert nach Wittenbrink, P., 2015, S. 5f.

<sup>56</sup> Vgl. Schmied, M., Knörr, W., 2012, S. 39f.

<sup>57</sup> Hermes, 2014

nur eine geringe bis gar keine Bedeutung hat.<sup>58</sup> Vergleicht man dies mit der Umfrage in Abbildung 2, so ergibt sich daraus, dass Nachhaltigkeit eine große Bedeutung für die meisten Unternehmen in Deutschland hat, dass jedoch nicht von allen Unternehmen die Grüne Logistik als Ansatzpunkt zur Verbesserung der eigenen Nachhaltigkeit angewendet wird.

### 2.2.2. Sustainable Supply Chain

Das Konzept der Sustainable Supply Chain ist eine Form des Supply Chain Managements (SCM). Das SCM befasst sich mit „unternehmensübergreifende[r] Koordination und Optimierung der Material-, Informations- und Wertflüsse über den gesamten Wertschöpfungsprozess, [...] mit dem Ziel, den Gesamtprozess [...] sowohl zeit- als auch kostenoptimal zu gestalten.“<sup>59</sup> Übersetzt man „Sustainable Supply Chain“, so ergibt sich daraus im Deutschen der Begriff der „nachhaltigen Lieferkette“. Wie zuvor erklärt bezieht sich Nachhaltigkeit auf die drei Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales,<sup>60</sup> und eine Lieferkette schließt alle Akteure von der Quelle bis zur Senke eines Produktes mit ein<sup>61</sup>.

Die Betrachtung der gesamten Lieferkette im Rahmen des SCM ermöglicht es den Unternehmen, gemeinschaftlich nachhaltig zu agieren. Bspw. kann eine Materialreduktion am Anfang einer Lieferkette dazu führen, dass über alle Transportvorgänge hinweg Gewicht eingespart und somit der mit dem Transport verbundene CO<sub>2</sub>-Ausstoß reduziert wird. Allerdings ist anzumerken, dass eine Lieferkette niemals ganzheitlich nachhaltig sein wird. Dennoch sollte die Nachhaltigkeit als solche stets als anzustrebendes Ziel wahrgenommen werden.<sup>62</sup>

---

<sup>58</sup> Vgl. Hermes, 2014

<sup>59</sup> Vgl. Arndt, H., 2008, S. 47

<sup>60</sup> Vgl. Clement, R., Terlau, W. & Kiy, M., 2013, S. 712

<sup>61</sup> Vgl. Chopra, S. & Meindl, P., 2014, S. 22

<sup>62</sup> Vgl. Bouchery, Y. et al., 2017, S. 6f.

Ein Konzept, das im Rahmen der Sustainable Supply Chain angewendet werden kann, ist das Life Cycle Assessment (LCA). Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf der ökologischen Dimension.<sup>63</sup> Das LCA-Verfahren bzw. die Ökobilanz-Studie ist durch die Normen ISO 14040:2006 und ISO 14044:2006 standardisiert. Es unterteilt sich in vier Phasen. In der ersten Phase müssen der Untersuchungsrahmen und die angestrebten Ziele festgelegt werden. Die zweite Phase ist die sogenannte Sachbilanz-Phase. Dabei werden die aktuellen Input- und Outputdaten des Untersuchungsgegenstandes zusammengetragen. In der dritten Phase, der Wirkungsabschätzungsphase, werden zusätzliche Informationen bzgl. der Umweltrelevanz des Produktes bereitgestellt. In der abschließenden Auswertungsphase werden die bisherigen Informationen zusammengetragen, um daraus Handlungsempfehlungen abzuleiten.<sup>64</sup> Bei dem LCA werden Produkte und Dienstleistungen, die für den Endverbraucher die gleichen Funktionen erfüllen und somit als Substitute behandelt werden können, über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg miteinander verglichen. Wichtig ist hierbei, dass der Umgang der Konsumenten ebenfalls in die Betrachtung mit einfließt. So macht es bspw. einen Unterschied, ob der Kunde sein Elektroauto mit Strom aus erneuerbarer Energie oder aus einem Atomkraftwerk auflädt.<sup>65</sup>

Ein weiteres Konzept, das im Rahmen von Sustainable Supply Chain angewendet werden kann ist der Carbon Footprint.<sup>66</sup> Das Verfahren des Carbon-Footprint wurde bereits im Kapitel 2.2.1. erläutert. Der Unterschied an dieser Stelle ist lediglich, dass im Rahmen von Green Logistics die CO<sub>2</sub>-Emissionen vom eigenen Unternehmen und den direkten Partnern gemessen werden<sup>67</sup>, während im Rahmen der Sustainable Supply Chain die CO<sub>2</sub>-Emissionen entlang der gesamten Lieferkette eines Produktes erfasst werden.<sup>68</sup>

---

<sup>63</sup> Vgl. Guinée, J. & Heijungs, R., 2017, S. 15f.

<sup>64</sup> Vgl. DIN Deutsches Institut für Normung e.V., 2009, S. 4f.

<sup>65</sup> Vgl. Guinée, J. & Heijungs, R., 2017, S. 15f.

<sup>66</sup> Vgl. Boukherroub, T. et al., 2017, S. 43f.

<sup>67</sup> Vgl. Schmied, M., 2010, S. 3, zitiert nach Wittenbrink, P., 2015, S. 5f.

<sup>68</sup> Vgl. Boukherroub, T. et al., 2017, S. 43f.

Neben dem Carbon Footprint lässt sich ebenfalls ein Water-Footprint berechnen. Bei diesem Vorgehen ist die Rede von sogenanntem „virtuellem Wasser“. Virtuelles Wasser ist Wasser, das bei der Produktion von Gütern benötigt wird. Dieser Wasserverbrauch ist in vielen Fällen nicht nachhaltig, da mehr verbraucht wird als das, was langfristig gut für die Umwelt wäre.<sup>69</sup> Im Jahr 2011 wurde von der UNESCO eine Studie über den weltweiten Wasserverbrauch publiziert. Dabei stellte sich heraus, dass der weltweite Fluss von virtuellem Wasser in den Jahren 1996-2005 durchschnittlich 2320 Gm<sup>3</sup>/Jahr betrug, wobei über die Hälfte des exportierten Wassers auf lediglich 10 Nationen entfällt.<sup>70</sup>

Ein weiterer Ansatz im Rahmen einer Sustainable-Supply-Chain-Strategie ist die sogenannte Closed Loop Supply Chain (CLSC) bzw. geschlossene Lieferkette. Hierbei geht es darum, dass Produkte und Materialien innerhalb der Lieferkette wiedergewonnen und anschließend wiederverwendet werden. Dies soll nicht nur die Ressourcen schonen, sondern gleichzeitig zur Steigerung der Wertschöpfung beitragen. Dafür muss die Lieferkette flexibel aufgebaut sein, um schnell auf Veränderungen reagieren zu können. Das Ziel einer CLSC ist es nicht nur, die Kosten zu senken, sondern auch den Profit zu erhöhen und dabei die sozialen und ökologischen Dimensionen über die Lieferkette hinweg zu verbessern.<sup>71</sup> Zusammen gefasst lässt sich sagen, dass mit einer CLSC das Ziel verfolgt wird, die Nachhaltigkeit ganzheitlich zu verbessern.

---

<sup>69</sup> Vgl. Hoekstra, A. Y., 2017, S.65f.

<sup>70</sup> Vgl. Mekonnen, M. M. & Hoekstra, A.Y., 2011, S. 20

<sup>71</sup> Vgl. Abbey, J. D. & Guide Jr., V. D. R., 2017, S. 377

## 2.3. Geografische Abgrenzungen

An dieser Stelle sollen die Herausforderungen, die es bei einer nachhaltigen Entwicklung zu bewältigen gibt, in geografische Ebenen unterteilt werden. Dabei wird nach globalen, nationalen und lokalen Herausforderungen unterschieden.

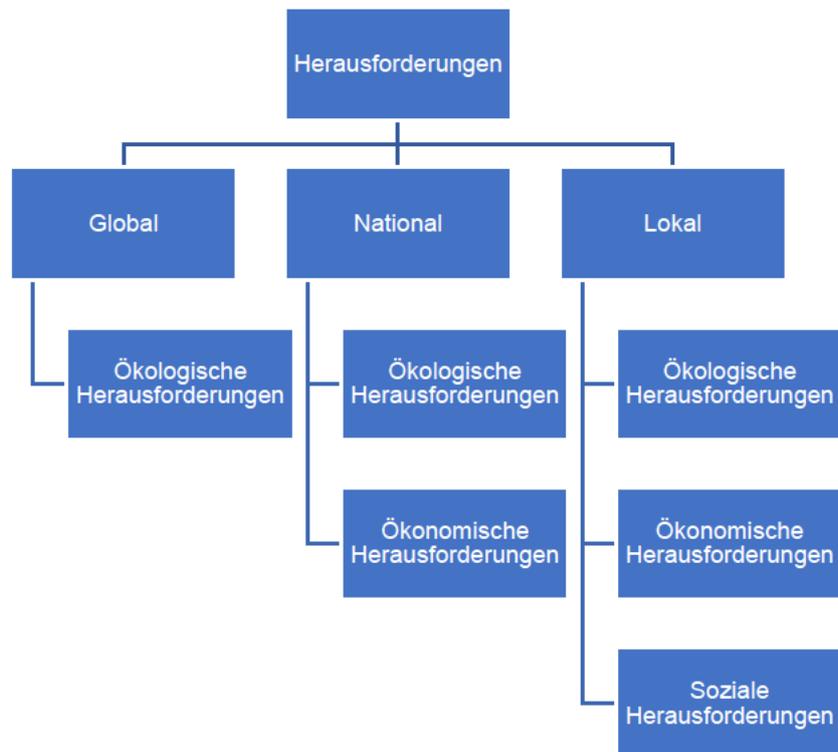


Abbildung 4: Zuordnung der Dimensionen der Nachhaltigkeit zu den geografischen Dimensionen

In den folgenden Unterkapiteln wird konkretisiert, welche Aspekte der ökologischen, ökonomischen und sozialen Herausforderungen den jeweiligen geografischen Dimensionen zuzuordnen sind.

### 2.3.1. Globale Herausforderungen

Zu den globalen Herausforderungen zählen solche, die in der gesamten Welt von Bedeutung sind. Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen wirken sich auf der gesamten Erde aus.

Die globale Verteilung der Lieferketten hat zur Folge, dass die Transportwege immer länger werden. Die Transportmittel, die dabei zum Einsatz kommen, werden heutzutage immer noch vorwiegend mit fossilen Brennstoffen betrieben. Die dabei ausgestoßenen Gase haben einen Einfluss auf die Zusammensetzung der Atmosphäre, nicht nur am Ort der Entstehung, sondern auch auf der globalen Ebene.

72

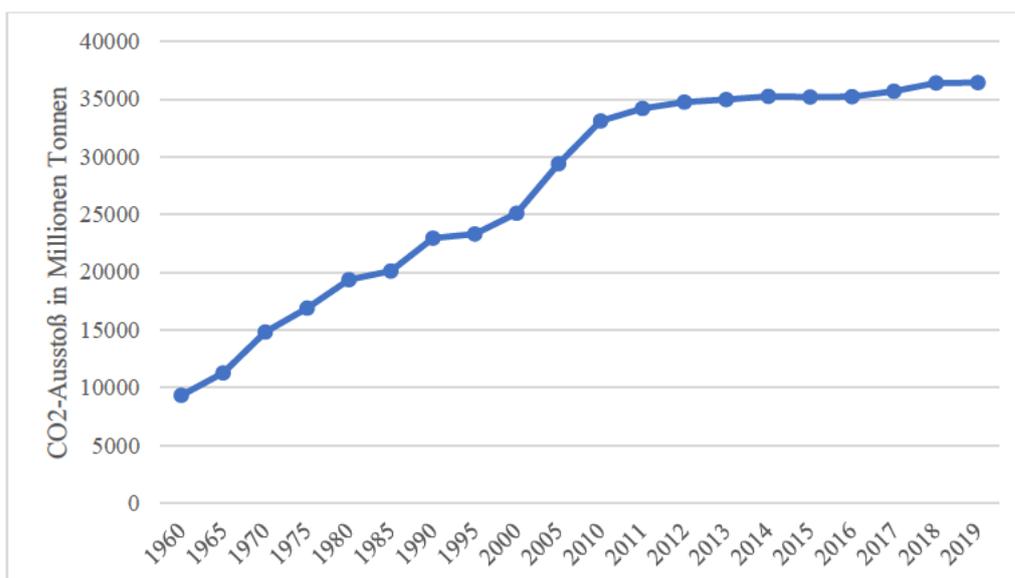


Abbildung 5: Entwicklung des weltweiten CO2-Ausstoßes<sup>73</sup>

Eine der größten Herausforderungen unserer Zeit ist die Bekämpfung der Klimaerwärmung. Treibhausgase, die in die Atmosphäre gelangen, sorgen dort dafür, dass Wärme nicht einweichen kann, wodurch es global zu einem Anstieg der Temperaturen kommt. Drei dieser Treibhausgase können dabei Transportvorgängen

<sup>72</sup> Vgl. Blanco, E. E. & Sheffi, Y., 2017, S. 149

<sup>73</sup> Global Carbon Project, 2020a

zugeschrieben werden: Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (NH<sub>4</sub>) und Distickstoffmonoxid (N<sub>2</sub>O).<sup>74</sup> In der Abbildung 5 ist zu erkennen, dass der weltweite CO<sub>2</sub>-Ausstoß seit 1960 stark angestiegen ist und seit 2010 relativ konstant, jedoch auf einem hohen Niveau bleibt. Um den Klimawandel einzudämmen gab es 2015 eine Klimakonferenz in Paris, bei der beschlossen wurde, dass das Weltklima langfristig um nicht mehr als 2° C steigen soll, nach Möglichkeit soll der Anstieg sogar bei unter 1,5°C liegen. Die große Bedeutung dieses Abkommens wird auch daran deutlich, dass es bereits Ende 2016 ratifiziert wurde und damit in Kraft getreten ist.<sup>75</sup>

### 2.3.2. Nationale Herausforderungen

Zu den nationalen Herausforderungen zählen solche, die es auf dem Gebiet eines Staates zu bewältigen gibt. An dieser Stelle erfolgt eine Beschränkung auf die nationalen Herausforderungen in Deutschland.

Der soziale Aspekt der Nachhaltigkeit ist in Bezug auf die Arbeitsbedingungen in Deutschland auf einem sehr guten Stand. Es gibt u.a. gesetzliche Regelungen zu den Arbeitszeiten, zum Arbeitsschutz, einen Mindestlohn und bezahlten Mindesturlaub.<sup>76</sup> Aus diesem Grund werden an dieser Stelle die sozialen Aspekte nicht als nationale Herausforderung betrachtet.

Bei den ökologischen Aspekten haben Treibhausgase eine große Bedeutung. Aus der Abbildung 6 lässt sich entnehmen, dass der Ausstoß von Treibhausgasen in Deutschland von 1990 bis 2018 stetig zurückgegangen ist. Doch trotz dieses Rückgangs lag der CO<sub>2</sub>-Ausstoß pro Kopf in Deutschland im Jahr 2018 bei rund 8,4 Tonnen<sup>77</sup> und war somit fast doppelt so hoch wie der weltweite Durchschnitt, der im

---

<sup>74</sup> Vgl. Blanco, E. E. & Sheffi, Y., 2017, S. 149

<sup>75</sup> Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 2017

<sup>76</sup> Vgl. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 2021

<sup>77</sup> Vgl. IEA, 2020

selben Jahr rund 4,77 Tonnen pro Kopf<sup>78</sup> betrug. Daneben sollte beachtet werden, dass die Volksrepublik China, die der größte Handelspartner Deutschlands ist<sup>79</sup>, global mit Abstand den höchsten CO<sub>2</sub>-Ausstoß aufweist<sup>80</sup>. Dies bedeutet, dass die deutschen Unternehmen durch den Import der Waren aus China indirekt für den Ausstoß der Treibhausgase in China mitverantwortlich sind.

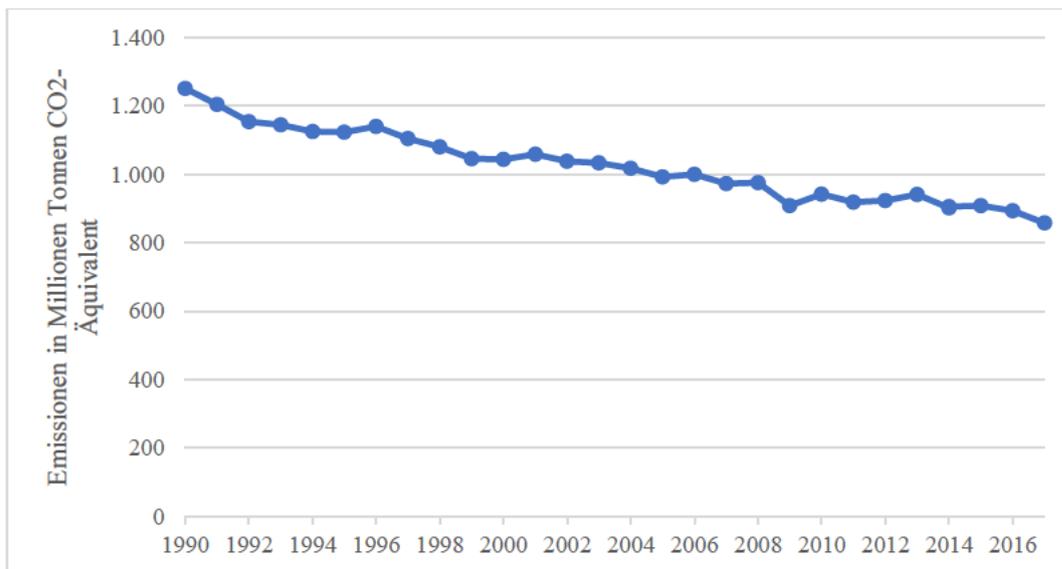


Abbildung 6: Entwicklung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in Deutschland<sup>81</sup>

Neben den Treibhausgasen hat der Umgang mit Wasser in Deutschland eine große ökologische Bedeutung. Beim Export von virtuellem Wasser, d.h. Wasser, das für die Produktion von Gütern benötigt wurde, landete Deutschland im internationalen Vergleich im Jahr 2011 mit 64 Gm<sup>3</sup>/Jahr auf dem zehnten Platz. Beim Import von virtuellem Wasser schaffte es Deutschland mit 125 Gm<sup>3</sup>/Jahr sogar auf den dritten Platz.<sup>82</sup> Hieran lässt sich erkennen, dass der Wasserverbrauch innerhalb von Lieferketten, an denen in Deutschland ansässige Unternehmen beteiligt sind, sehr hoch ist und an dieser Stelle Handlungsbedarf besteht.

---

<sup>78</sup> Vgl. Global Carbon Project, 2020b

<sup>79</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, 2021b, S. 2

<sup>80</sup> Vgl. Global Carbon Project, 2020c

<sup>81</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an Umweltbundesamt, 2019

<sup>82</sup> Vgl. Mekonnen, M. M. & Hoekstra, A.Y., 2011, S. 20f.

Die ökonomische Herausforderung in Deutschland besteht im Wesentlichen aus den Risiken, denen die Unternehmen im Zusammenhang mit nachhaltigen Lieferketten ausgesetzt sind. Darunter fallen mögliche Regulierungsverschärfungen, Versorgungsrisiken durch Ressourcenknappheit oder Lieferausfälle bedingt durch schlechte Arbeitsschutzstandards, Kostenerhöhungen, durch Investition in Umwelt- und Arbeitsschutzmaßnahmen sowie Reputations- und Absatzrisiken bei Bekanntwerden von Missständen in den Lieferketten.<sup>83</sup>

### 2.3.3. Lokale Herausforderungen

Zu den größten Umweltproblem auf der lokalen Ebene zählen die Verschmutzungen. Darunter fällt jegliche Art von Verunreinigungen, die entstehen, wenn durch das Einführen einer Substanz in ein Ökosystem dieses nachhaltig geschädigt wird.<sup>84</sup> Zu den Luftverschmutzungen, die bereits bei der globalen Ebene angesprochen wurden, kommen auf der lokalen Ebene noch Wasser- sowie Bodenverschmutzungen hinzu.<sup>85</sup>

Beim Transport von Gütern können, je nach Art des gewählten Transportmittels, Wasser- und Luftverschmutzungen entstehen. Diese können sich auf Städte, Häfen, aber auch auf Frachtkorridore und Handelswege negativ auswirken.<sup>86</sup> Doch nicht nur die Natur ist davon betroffen. Tiere und Menschen leiden ebenfalls durch die Transporte, da sowohl auf Wasser- als auch auf Landwegen Lärm und Vibrationen entstehen, die die Lebensqualität negativ beeinflussen können.<sup>87</sup>

Wasserverschmutzungen können im Wesentlichen vier verschiedene Ursachen haben. Chemikalien und Öle können durch versehentliches Verschütten oder durch betriebsbedingte Prozesse ins Wasser gelangen und dieses verunreinigen. Daneben

---

<sup>83</sup> Vgl. Müller, M. & Siakala, S., 2020, S. 30-33

<sup>84</sup> Vgl. Blanco, E. E. & Sheffi, Y., 2017, S. 160

<sup>85</sup> Vgl. Ebd., S. 149

<sup>86</sup> Vgl. Ebd., S. 160

<sup>87</sup> Vgl. Ebd., S. 149

können Chemikalien aus Farben austreten, die zum Schutz auf Schiffe und wasserbauliche Anlagen aufgetragen werden. Ebenso stellt die unsachgemäße Entsorgung von Abfällen in der Umwelt ein Problem dar und die Verschleppung von im Wasser lebenden Lebewesen und Pflanzen durch Ballastwasser in Gebiete, in denen diese nicht einheimisch sind.<sup>88</sup>

Auf der sozialen Ebene ist eines der größten Probleme unserer Zeit die „moderne Sklaverei“. Der Begriff moderne Sklaverei geht über den bloßen Besitz einer Person hinaus und bezieht Ausbeutung und die vollständige Kontrolle über eine Person mit ein.<sup>89</sup> Hier drunter fallen Pflicht-, bzw. Zwangsarbeit, Leibeigenschaft, Menschenhandel, Zwangsprostitution, Kinderarbeit und Kinder- bzw. Zwangsehen.<sup>90</sup> Eine Studie der ILO und der Walk Free Foundation ergab, dass im Jahr 2016 40,3 Mio. Menschen weltweit von moderner Sklaverei betroffen waren. Davon waren 24,9 Mio. Menschen von Zwangsarbeit betroffen und 15,4 Mio. Menschen lebten in Zwangsehen. Darüber hinaus zeigte sich, dass Formen von moderner Sklaverei auf der ganzen Welt zu finden sind. Besonders betroffen ist der Kontinent Afrika, denn dort werden 7,6 von 1.000 Menschen Opfer von moderner Sklaverei. Nur wenig besser sieht es in Asien und der Pazifikregion aus, denn dort sind 6,1 von 1.000 Menschen von moderner Sklaverei betroffen, und selbst in Europa und Zentralasien konnte bei 3,9 von 1000 Menschen Formen von moderner Sklaverei nachgewiesen werden.<sup>91</sup> Auch wenn sich daraus schließen lässt, dass moderne Sklaverei ein globales Problem ist, wurde es an dieser Stelle den lokalen Herausforderungen zugeordnet, da den Menschen nur geholfen werden kann, wenn sich die Situation in ihrer unmittelbaren Umgebung ändert.

---

<sup>88</sup> Vgl. Blanco, E. E. & Sheffi, Y., 2017, S. 163f.

<sup>89</sup> Vgl. Christ, K. L., Burritt, R. L. & Schaltegger, S., 2020, S. 1484

<sup>90</sup> Vgl. Müller, M. & Siakala, S., 2020, S. 16f.; Christ, K. L., Burritt, R. L. & Schaltegger, S., 2020, S. 1484

<sup>91</sup> Vgl. International Labour Organisation, Walk Free Foundation, 2017, S. 7f.

## 3. Das Lieferkettengesetz

### 3.1. Leitprinzipien der VN

Die Vereinten Nationen wurden im Jahre 1945 als internationale Organisation gegründet. Diese sollte zum Ziel haben Rahmenbedingungen für eine zukünftige internationale Politik zu schaffen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Friedens festzulegen und zu wahren.<sup>92</sup> Zum Gründungszeitpunkt bestanden die VN aus insgesamt 51 Mitgliedsstaaten. Die Anzahl der Mitglieder stieg kontinuierlich an und erreichte im Jahr 2011, mit Eintreten des Südsudans, ihren aktuellen Höhepunkt von 193 Mitgliedsstaaten. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik sind bzw. waren seit 1973 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen.<sup>93</sup> Im Laufe der Zeit erweiterten sich auch die Aufgaben und Ziele der VN und umfassen heutzutage neben der Sicherung des Friedens den Schutz der Menschenrechte, das Leisten von humanitärer Hilfe, die Förderung von nachhaltiger Entwicklung und die Aufrechterhaltung des Völkerrechts.<sup>94</sup> Die Vielzahl an Mitgliedsstaaten ermöglicht es den Vereinten Nationen darüber hinaus, einen großen Beitrag zur weltweiten Nachhaltigkeitsentwicklung leisten zu können.

Im Jahr 2011 veröffentlichten die Vereinten Nationen die „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“. In diesen ist festgehalten, welche Pflichten Staaten zur Wahrung von Menschenrechten erfüllen müssen und welche Verantwortung Wirtschaftsunternehmen bei der Einhaltung von Menschenrechten haben.<sup>95</sup> Zu beachten ist dabei, dass die VN-Leitprinzipien lediglich auf bereits bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen und Menschenrechtsstandards aufbauen und aufzeigen, welche Menschenrechtsinstrumente von den Regierungen angewendet werden können.<sup>96</sup> Mit den bereits bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen sind

---

<sup>92</sup> Vgl. Vereinte Nationen, o.J.a

<sup>93</sup> Vgl. Vereinte Nationen, 2020

<sup>94</sup> Vgl. Vereinte Nationen, o.J.b

<sup>95</sup> Vgl. Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN), 2014

<sup>96</sup> Vgl. Die Bundesregierung, 2016, S. 5

an dieser Stelle die Menschenrechtscharta<sup>97</sup> und die in Kapitel 2.1.3. genannten Aspekte menschenwürdiger Arbeit der ILO<sup>98</sup> gemeint.

Die grundlegenden Prinzipien sehen vor, dass Staaten in ihrem Hoheitsgebiet und im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte gewährleisten müssen. Dies schließt Wirtschaftsunternehmen in ihrer gesamten Geschäftstätigkeit ein, sofern diese auf dem Hoheitsgebiet ansässig sind. Dabei müssen die Staaten durch politische Entscheidungen, Gesetzgebungen o.ä. dazu beitragen, dass Menschenrechtsverletzungen durch Wirtschaftsunternehmen vorgebeugt werden kann oder diese zumindest untersucht und geahndet werden.<sup>99</sup>

Weiterhin ist in den Leitsätzen der VN festgehalten, dass nicht nur die Staaten dafür verantwortlich sind, dass die Menschenrechte gewahrt werden, sondern ebenso die Unternehmen selbst. Diese sollen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit vermeiden, dass Menschenrechtsverletzungen entstehen. Dies soll unabhängig von der Größe des Unternehmens, des Sektors, in dem das Unternehmen tätig ist und der Eigentumsverhältnisse sowie Struktur des Unternehmens eingehalten werden. Dennoch müssen die Maßnahmen, die die Unternehmen anwenden, in einem angemessenen Verhältnis zur Unternehmensgröße stehen, damit kleine und mittelständische Unternehmen nicht zu stark belastet werden.<sup>100</sup>

An dieser Stelle gilt es anzumerken, dass sich die Leitprinzipien der VN fast ausschließlich auf die soziale Dimension der Nachhaltigkeit beziehen. Die ökonomische Dimension finden nur insoweit Beachtung, als dass Wirtschaftsunternehmen einen Einfluss auf den Umgang mit Menschenrechten haben und die Maßnahmen für die Unternehmen verhältnismäßig bleiben müssen. Die ökologische Dimension hingegen findet sich nicht in den Leitprinzipien der VN wieder.

---

<sup>97</sup> Siehe Vereinte Nationen: 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948

<sup>98</sup> Siehe International Labour Organisation, 2013

<sup>99</sup> Vgl. Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN), 2014, S. 3f.

<sup>100</sup> Vgl. Ebd. S. 15-18

### 3.2. OECD-Leitsätze

Im Jahr 1948 wurde die Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) gegründet. Ziel war es, das durch den Zweiten Weltkrieg zerstörte Europa mithilfe des Marshallplans wiederaufzubauen und den europäischen Regierungen die gegenseitige Abhängigkeit ihrer Volkswirtschaften aufzuzeigen. Aufgrund des Erfolges dieser Zusammenarbeit beschlossen die USA und Kanada, sich der Organisation anzuschließen, wodurch im Jahre 1960 die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gegründet wurde. Aktuell besteht die OECD aus insgesamt 36 Mitgliedern. Darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Ländern Brasilien, Indien und der Volksrepublik China. Über diese 39 Länder werden heutzutage etwa 80 % des weltweiten Handels abgewickelt.<sup>101</sup> An dieser Stelle ist die Bedeutung der OECD für die Weltwirtschaft und die damit verbundenen Herausforderungen deutlich zu erkennen, weshalb Leitsätze, die von der OECD aufgestellt werden, zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeit auf globaler Ebene beitragen können.

Im Jahr 2010 veröffentlichte die OECD „Leitsätze für multinationale Unternehmen“, die sich u.a. mit den drei Säulen der Nachhaltigkeit befassen. 2011 wurden diese Leitsätze mit Bezug auf die in Kapitel 3.1. erwähnten Leitprinzipien der VN um den Aspekt der Menschenrechte erweitert.<sup>102</sup> Die Leitsätze wurden mit den Regierungen der Mitgliedsstaaten sowie acht weiteren Staaten entwickelt, um als Empfehlungen für international agierende Unternehmen hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeiten zu fungieren. Sie stellen keinen rechtlichen Handlungsrahmen für die Unternehmen dar, können jedoch den Regierungen als Grundlage für rechtliche Vorschriften dienen.<sup>103</sup>

---

<sup>101</sup> Vgl. OECD, o.J.

<sup>102</sup> Vgl. Organisation for Economic Co-operation and Development, 2011, S. 3f.

<sup>103</sup> Vgl. Ebd., S. 19

Bezüglich der sozialen Säule der Nachhaltigkeit konzentrieren sich die OECD-Leitsätze auf die Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, sowie den Umgang mit geltenden Menschenrechten. Im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses sollen die Arbeitnehmer die Möglichkeit, haben Arbeitnehmerorganisationen aufzubauen, Kinderarbeit und jegliche weitere Arten von Zwangsarbeit sowie Diskriminierung sollen abgeschafft werden und den Arbeitnehmern muss Chancengleichheit garantiert werden.<sup>104</sup> Bezüglich des Umgangs mit Menschenrechten sollen die Unternehmen dazu angehalten sein Menschenrechtsverletzungen in ihrer gesamten Geschäftstätigkeit zu vermeiden, zu vermindern oder wiedergutzumachen. Bei Verletzung der Menschenrechte durch Dritte, mit denen eine Geschäftsbeziehung besteht, sollen die Unternehmen ihren Einfluss nutzen, um diese begrenzen.<sup>105</sup> Vor allem in Bezug auf Lieferketten ist der Aspekt der Geschäftsbeziehungen entscheidend, da die Menschenrechtsverletzungen in den seltensten Fällen in Deutschland, sondern vorwiegend bei Zulieferern in Drittländern auftreten. Die in Deutschland ansässigen Unternehmen haben auch eine Verantwortung gegenüber ihren Zulieferern im Ausland.

Im Bereich der Ökologie sehen die Leitsätze der OECD es vor, dass Unternehmen Verantwortung über den kompletten Lebenszyklus ihrer Produkte tragen. Dies beinhaltet, dass die Unternehmen messbare Umweltziele zur Reduktion von Treibhausemissionen, Energie- und Ressourcenverbrauch aufstellen und deren Erreichung kontrollieren müssen. Darüber hinaus sollen die Produkte so gestaltet sein, dass man diese recyceln, wiederverwenden oder zumindest ungefährlich entsorgen kann. Daneben soll auch eine Aufklärung der Kunden, bezüglich der durch das Produkt verursachten Umweltschäden erfolgen.<sup>106</sup> An dieser Stelle können die in den Kapiteln 2.2.1. und 2.2.2. bereits vorgestellten Ansätze Green Logistics und Sustainable Supply Chain anknüpfen und zur Erreichung der Umweltziele von Unternehmen beitragen.

---

<sup>104</sup> Vgl. Organisation for Economic Co-operation and Development, 2011, S. 41

<sup>105</sup> Vgl. Ebd., S. 36ff.

<sup>106</sup> Vgl. Ebd., S. 49f.

Die ökonomische Dimension in den OECD-Leitsätzen befasst sich vorwiegend mit der Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs und der Steuerlast, die die Unternehmen tragen. Im Rahmen des fairen Wettbewerbs sollen die Unternehmen von rechtswidrigen Absprachen mit der Konkurrenz ablassen, damit keine Nachteile für Dritte, bspw. Konsumenten oder andere Unternehmen, entstehen. Bei der Erbringung der Steuern geht es darum, dass Unternehmen, die in einem Land ihre Geschäftstätigkeit ausführen, in diesem ihre Steuerschulden rechtskonform und im Sinne des Gesetzgebers erbringen müssen. Dies gilt unabhängig vom Hauptsitz des Unternehmens.<sup>107</sup>

### 3.3. Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung

Die Bundesrepublik Deutschland ist als Mitglied der VN und der OECD dazu angehalten, sich an deren Leitsätzen und –prinzipien zu orientieren. Konkret bedeutet dies, dass der Staat, sowie Unternehmen, die in Deutschland ansässig sind, sich an menschenrechtliche Bestimmungen zu halten haben und darüber hinaus gesellschaftliche Verantwortung in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales, d.h. in allen Bereich der Nachhaltigkeit, haben.

Der Nationale Aktionsplan (NAP) der Bundesregierung baut auf den Leitsätzen der Vereinten Nationen auf. Er soll dazu dienen, die Sorgfaltspflichten der Regierung sowie der in der Bundesrepublik agierenden wirtschaftlichen Unternehmen aufzuzeigen und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft im globalen Kontext erhalten bleibt. Hierzu gehört ebenso, dass der zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht benötigten bürokratischen Aufwand keine unverhältnismäßige Belastung für die Unternehmen darstellt.<sup>108</sup>

---

<sup>107</sup> Vgl. Organisation for Economic Co-operation and Development, 2011, S. 67-70

<sup>108</sup> Vgl. Die Bundesregierung, 2017, S. 5ff.

Ein Hauptbestandteil des NAPs sind die fünf Kernelemente zur Sicherung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten<sup>109</sup>:

1. Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte
2. Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte
3. Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen
4. Berichterstattung
5. Beschwerdemechanismus

Mit einer Grundsaterklärung soll von den Unternehmen öffentlich bekundet werden, dass sie der Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachkommen werden. Dies soll sich auch im Handeln des Unternehmens widerspiegeln. Die Grundsaterklärung sollte stets verbessert und erweitert werden. Darüber hinaus sollen die Unternehmen Risikoanalysen durchführen, um Menschenrechtsverletzungen aufdecken zu können. Diese Analysen sollen das eigene Unternehmen sowie direkte und indirekte Partner in der Wertschöpfungskette einschließen. Daneben sollen u.a. auf Grundlage dieser Analysen Maßnahmen entwickelt werden, mit denen die Unternehmen die Risiken für Menschenrechtsverstöße minimieren sollen. Den Erfolg dieser Maßnahmen gilt es dauerhaft zu kontrollieren und zu sichern. Darüber hinaus sollen die Informationen über die Maßnahmen und deren Auswirkungen aufbereitet und ggf. öffentlich kommuniziert werden. Als letztes sollen die Unternehmen einen Beschwerdemechanismus einrichten, um mögliche Risiken für Menschenrechtsverletzungen frühzeitig zu erkennen und dem entgegenwirken zu können.<sup>110</sup>

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung für den Abbau von Handelshemmnissen ein. Dieser soll nachhaltig gestaltet sein, was bedeutet, dass Umwelt- und Sozialstandards eingehalten werden müssen. Hierbei können

---

<sup>109</sup> Die Bundesregierung, 2017., S. 8

<sup>110</sup> Vgl. Ebd., S. 8f.

internationale Finanzinstitute als Vorbild dienen, da diese in ihrer Geschäftstätigkeit bereits hohe Umwelt- und Sozialstandards etabliert haben. Des Weiteren fördert die Bundesregierung Tätigkeiten deutscher Unternehmen im Ausland, sofern diese Umwelt- und Sozialstandards erfüllen. Insgesamt möchte die Bundesregierung Nachhaltigkeitsstandards weltweit entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten deutscher Unternehmen fördern.<sup>111</sup>

An dieser Stelle ist anzumerken, dass der Fokus des NAP auf der Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten durch die Unternehmen liegt. Die Erfüllung der Umweltstandards nimmt eine untergeordnete Rolle, ein und die Ökonomie findet insoweit Beachtung, als dass die Handlungsprinzipien für in Deutschland ansässige Unternehmen vorgegeben werden.

### 3.3.1. Der freiwillige Ansatz

Unter einer freiwilligen Selbsterklärung ist eine einseitige, gesetzlich nicht verbindliche Absichtserklärung von Branchenverbänden oder Unternehmen zu verstehen, die darauf abzielt, zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen.<sup>112</sup>

Ab 2018 soll die Umsetzung der Maßnahmen aus dem NAP jährlich überprüft werden. Dabei ist das Ziel der Bundesregierung, dass bis 2020 mindestens 50 % der in Deutschland niedergelassenen Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern die in Kapitel 3.3. genannten Elemente in ihre Unternehmenstätigkeit integrieren. Dabei wird den Unternehmen die Möglichkeit gelassen, von einigen Maßnahmen oder Verfahren Abstand zu nehmen, insofern dies stichhaltig begründet werden kann. Sollte der

---

<sup>111</sup> Vgl. Die Bundesregierung, 2017, S. 13 - 20

<sup>112</sup> Vgl. Eickhof, N., 2003, S. 2

freiwillige Ansatz, entgegen der Erwartungen, nicht die gewünschten Erfolge aufweisen, so behält sich die Bundesregierung vor gesetzliche Schritte einzuleiten.<sup>113</sup>

Die freiwillige Selbstverpflichtung bietet, sowohl für die Regierung als auch für Wirtschaftsunternehmen diverse Vorteile. Dadurch, dass es für die Unternehmen keine rechtlichen Verpflichtungen gibt, kann es auch zu keinen Sanktionen von Seiten des Staates kommen.<sup>114</sup> Darüber hinaus haben die Unternehmen ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit, was es ihnen ermöglicht flexibel und marktwirtschaftlich auf die Ziele hinzuarbeiten.<sup>115</sup> Auf der anderen Seite bringt der freiwillige Ansatz jedoch auch Nachteile mit sich. So behält sich der Staat vor, bei Nichteinhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung gesetzliche Maßnahmen einzuführen. Dies kann wiederum als Drohung gegenüber den Unternehmen angesehen werden, was diese dazu zwingt, die Zielerreichung anzustreben.<sup>116</sup> Wenn die Unternehmen das Ziel nicht erreichen sollten, bedeutet dies lediglich, dass eine rechtliche Regelung nur aufgeschoben wurde und sich somit auch der Zeitpunkt der Zielerreichung nach hinten verschiebt. Darüber hinaus wird kritisiert, dass eine freiwillige Selbstverpflichtung zu Trittbrettfahrertum führen kann.<sup>117</sup>

Das Instrument der freiwilligen Selbstverpflichtung ist für die Bundesregierung keine neue Methode zur Erreichung politischer Ziele mithilfe von Unternehmen. So gab es bspw. im Jahr 1997 eine Selbstverpflichtungserklärung zahlreicher Wirtschaftsverbände in Deutschland, die zur Erreichung von Umweltzielen, insbesondere der Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen, beitragen sollte. Ziel war es, die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2005 um 20 % im Vergleich zum Jahr 1990 zu senken.<sup>118</sup> Im Jahr 1990 betragen die in Deutschland verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen 1.052 Mio. Tonnen und im Jahr 2005 866 Mio. Tonnen. Dies entspricht einem

---

<sup>113</sup> Vgl. Die Bundesregierung, 2017, S. 10

<sup>114</sup> Vgl. Eickhof, N., 2003, S. 2

<sup>115</sup> Vgl. Suchanek, S. 163

<sup>116</sup> Vgl. Eickhof, N., 2003, S.2

<sup>117</sup> Vgl. Suchanek, S. 167

<sup>118</sup> Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bundesministerium für Wirtschaft, 1997

prozentualen Rückgang von rund 17,7 %.<sup>119</sup> Dies bedeutet, dass das abgestrebte Ziel einer Reduktion um 20 % lediglich mithilfe einer freiwilligen Selbstverpflichtung nicht erreicht werden konnte. Auf der anderen Seite zeigt es jedoch gleichzeitig, dass freiwillige Selbstverpflichtungen durchaus einen Beitrag zur Erreichung politischer Ziele leisten können. Allerdings sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass andere Ursachen für den Rückgang der CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht auszuschließen sind.

### 3.3.2. Das NAP-Monitoring

Mit dem NAP-Monitoring soll überprüft werden, ob die von der Bundesregierung aufgestellten Vorgaben zur Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten bei mindestens 50 % der Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern integriert wurden.<sup>120</sup> Das NAP-Monitoring besteht aus drei Erhebungsphasen in den Jahren 2018, 2019 und 2020. Dabei sollte die Datenerhebung im Jahr 2018 primär dazu dienen Erfahrungen zu sammeln und die Erhebungsmethoden für die nachfolgenden Phasen weiterzuentwickeln. Die Erhebungen von 2019 und 2020 sollten anschließend dazu dienen, auf Grundlage einer statistisch repräsentativen Stichprobe, die Umsetzung der in Kapitel 3.3. beschriebenen Kernelemente zu überprüfen.<sup>121</sup> Für ein repräsentatives Ergebnis musste die Stichprobe mindestens 363 Antworten von den Unternehmen umfassen. Da davon auszugehen war, dass die Antwortquote ungefähr 25 % betragen würde, wurde eine Stichprobengröße von 1.600 Unternehmen festgelegt.<sup>122</sup>

In der Umfrage aus dem Jahr 2018 wurden insgesamt 30 Unternehmen interviewt. Dabei zeigte sich, dass der NAP bei den meisten Unternehmen bereits bekannt war. Jedoch gaben die Unternehmen an, dass sie ihre Geschäftstätigkeit hinsichtlich der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten weniger nach dem NAP, sondern eher nach den VN-Leitprinzipien ausrichten. Daneben wurde angemerkt, dass die Vorgaben des

---

<sup>119</sup> Umweltbundesamt, 2019

<sup>120</sup> Vgl. Auswärtiges Amt, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2018, S. 11

<sup>121</sup> Vgl. Ebd., S. 4

<sup>122</sup> Vgl. Ebd., S. 24f.

NAP viel Raum für Interpretationen ließen und dass die Unternehmen sich eine Konkretisierung der Vorgaben wünschten.<sup>123</sup>

Bezüglich der fünf Kernelemente ergab sich, dass ein Großteil der Unternehmen sich in ihren Leitlinien auf Menschenrechte bezieht oder über eine Menschenrechtserklärung verfügt.<sup>124</sup> Darüber hinaus gaben viele der Unternehmen an, dass sie mögliche Menschenrechtsrisiken in ihrer Wertschöpfungskette systematisch analysieren, jedoch fällt dies besonders Unternehmen mit weniger als 5.000 Mitarbeitern schwer und eine Informationsbeschaffung über den direkten Zulieferer hinaus stellt für viele der Unternehmen eine Herausforderung dar.<sup>125</sup> Dennoch versuchen die meisten Unternehmen, möglichen Risiken vorzubeugen, allerdings wird ihre Einflussnahme durch die Marktmacht der Lieferanten begrenzt.<sup>126</sup> Ein Großteil der Unternehmen Informationen veröffentlicht bezüglich ihrer Aktivitäten zur Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten. Jedoch sind diese in ihrer Form und im Umfang sehr unterschiedlich, da es hierzu im NAP keine genauen Vorgaben gibt.<sup>127</sup> Des Weiteren ist positiv anzumerken, dass nahezu alle Unternehmen in irgendeiner Form einen Beschwerdemechanismus etabliert haben. Dennoch sei es für die Unternehmen schwierig, diesen für die gesamte Lieferkette zu nutzen, da dies einen unverhältnismäßig großen Aufwand bedeuten würden.<sup>128</sup>

Die Erhebung für das Jahr 2019 begann am 19. August, wurde kurz vor der Ablauffrist erweitert und endete am 31. Oktober.<sup>129</sup> In der ursprünglichen Stichprobe befanden sich 1.822 Unternehmen, und in der erweiterten Stichprobe wurden nochmals 1.503 Unternehmen befragt. Daraus ergab sich eine Gesamtstichprobe von 3.325 Unternehmen für das Jahr 2019, wobei 465 Unternehmen an der Umfrage teilnahmen.

---

<sup>123</sup> Vgl. Auswärtiges Amt, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2019, S. 31

<sup>124</sup> Vgl. Ebd., S. 34

<sup>125</sup> Vgl. Ebd., S. 36

<sup>126</sup> Vgl. Ebd., S.38f.

<sup>127</sup> Vgl. Ebd., S. 41

<sup>128</sup> Vgl. Ebd., S. 43

<sup>129</sup> Vgl. Auswärtiges Amt, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2020a, S. 7f.

Aufgrund der Größe der Antwortquote konnte sichergestellt werden, dass die Umfrage repräsentativ ist.<sup>130</sup>

Die Auswertung erfolgte auf Grundlage der fünf Kernelemente. Dabei wurde jedes Element einzeln ausgewertet und für jedes Element wurde bestimmt, wie hoch der Anteil der Erfüller war.<sup>131</sup> Das Kernelement 4 (Berichterstattung) wurde von den Unternehmen mit einer Umsetzungsquote von 62,0 % - 65,2 % am häufigsten erfüllt. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass nur Unternehmen mit einem hohen Risiko die Informationen extern kommunizieren müssen. Für Unternehmen mit einem niedrigen Risiko ist eine interne Kommunikation ausreichend, um das Kernelement zu erfüllen. Nur unwesentlich schlechter schnitten die Unternehmen bei dem Kernelement 5 (Beschwerdemechanismus) ab. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei den meisten Unternehmen bereits ein Beschwerdemechanismus vorhanden war und die Beschwerdemöglichkeit zu menschenrechtlichen Angelegenheiten zu diesem hinzugefügt wurde.<sup>132</sup> Am schlechtesten schnitten die Unternehmen beim Kernelement 2 (Risikoanalyse) ab. Etwa die Hälfte der befragten Unternehmen berücksichtigte in ihrer Risikoanalyse keine menschenrechtlichen Aspekte. Bei denjenigen Unternehmen, bei denen eine Risikoanalyse existierte, war diese meist nicht umfangreich genug, und nur etwa ein Viertel davon konnte dies hinreichend begründen. Ebenso wie beim Kernelement 2 gab etwa die Hälfte der Unternehmen bei Kernelement 3 (Maßnahmen) an, keine Maßnahmen ergriffen zu haben. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass aufgrund von fehlender Risikoanalyse keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden konnten. Wenn Maßnahmen vorhanden waren, so wurden diese auch ohne Risikoanalyse bewertet.<sup>133</sup> Dies erklärt, weshalb die Erfüllerquote bei Kernelement 3 höher war als bei Kernelement 2.

---

<sup>130</sup> Vgl. Auswärtiges Amt, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2020a, S. 5f.

<sup>131</sup> Vgl. Ebd., S. 21

<sup>132</sup> Vgl. Ebd., S. 24f.

<sup>133</sup> Vgl. Ebd., S. 22f.

Die Erhebung für das Jahr 2020 wurde ab dem 2. März durchgeführt und sollte zum 24. April enden. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Frist bis zum 29. Mai verlängert.<sup>134</sup> Es wurden insgesamt 2.254 Unternehmen in die Stichprobe aufgenommen, und 455 Unternehmen antworteten. Somit konnte auch in dieser Erhebung die Mindestanzahl an Antworten für eine repräsentative Stichprobe erreicht werden.<sup>135</sup>

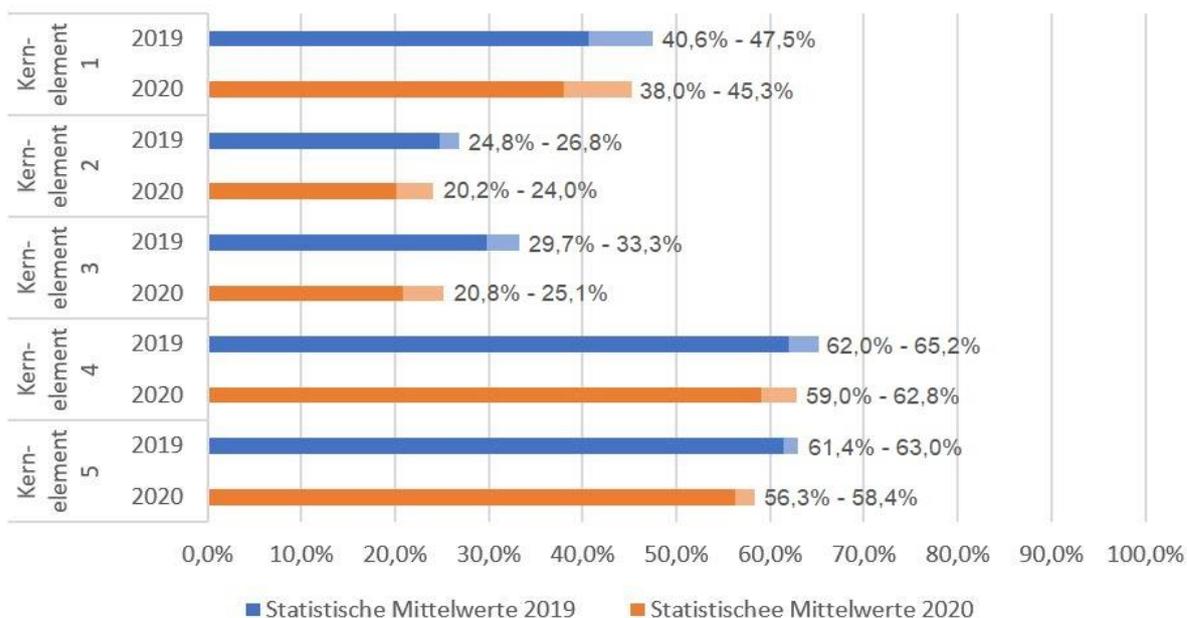


Abbildung 7: Erfüllung der Kernelemente in den Jahren 2019 und 2020<sup>136</sup>

Aus Abbildung 7 lässt sich entnehmen, dass im Jahr 2020 die Erfüllungsquote bei jedem der fünf Kernelemente im Vergleich zu 2019 zurückging. Lediglich die Verhältnisse zwischen den einzelnen Kernelementen blieben weitestgehend unverändert. Als Grund hierfür wird genannt, „dass die angewendeten Gewichte einen stärkeren Einfluss auf die Ergebnisse 2020 haben, als dies 2019 der Fall war“<sup>137</sup>. Die Kernelemente 4 (Berichterstattung) und 5 (Beschwerdemechanismus) wurden weiterhin am häufigsten erfüllt, und das Kernelement 2 (Risikoanalyse) wurde von den

<sup>134</sup> Vgl. Auswärtiges Amt, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2020b, S. 8

<sup>135</sup> Vgl. Ebd., S. 6

<sup>136</sup> In Anlehnung an Auswärtiges Amt, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2020a, S. 21; Auswärtiges Amt, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2020b, S. 20

<sup>137</sup> Auswärtiges Amt, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2020c, S. 7

Unternehmen am seltensten erfüllt. Die hierfür genannten Gründe sind analog zu denen im Jahr 2019.<sup>138</sup>

Für die Gesamtauswertung des NAP-Monitorings wurden die Unternehmen in die Gruppen „Erfüller“ und „Nicht-Erfüller“ eingeteilt. Als „Erfüller“ galten dabei alle Unternehmen, die bei allen fünf Kernelementen den Anforderungen gerecht wurden oder die Nicht-Erreichung dieser hinreichend begründen konnten. Bei den „Nicht-Erfüllern“ wurden zwei Untergruppen eingerichtet. Dabei waren die „Unternehmen mit Umsetzungsplan“ solche, die darlegen konnten, dass Maßnahmen zur Erreichung der Ziele bis Ende 2020 bereits in Planung sind. Zu den „Unternehmen auf einem guten Weg“ zählten diejenigen, die mindestens zwei der Kernelemente bereits erfüllt hatten. Es stellte sich heraus, dass in den Umfragen Unternehmen mit über 2.000 Mitarbeitern überproportional vertreten waren. Für die Erreichung eines repräsentativen Ergebnisses wurden in der Umfrage verschiedene Gewichtungen angewendet. Daraus ergaben sich mehrere Mittelwerte für die einzelnen Kategorien.<sup>139</sup>

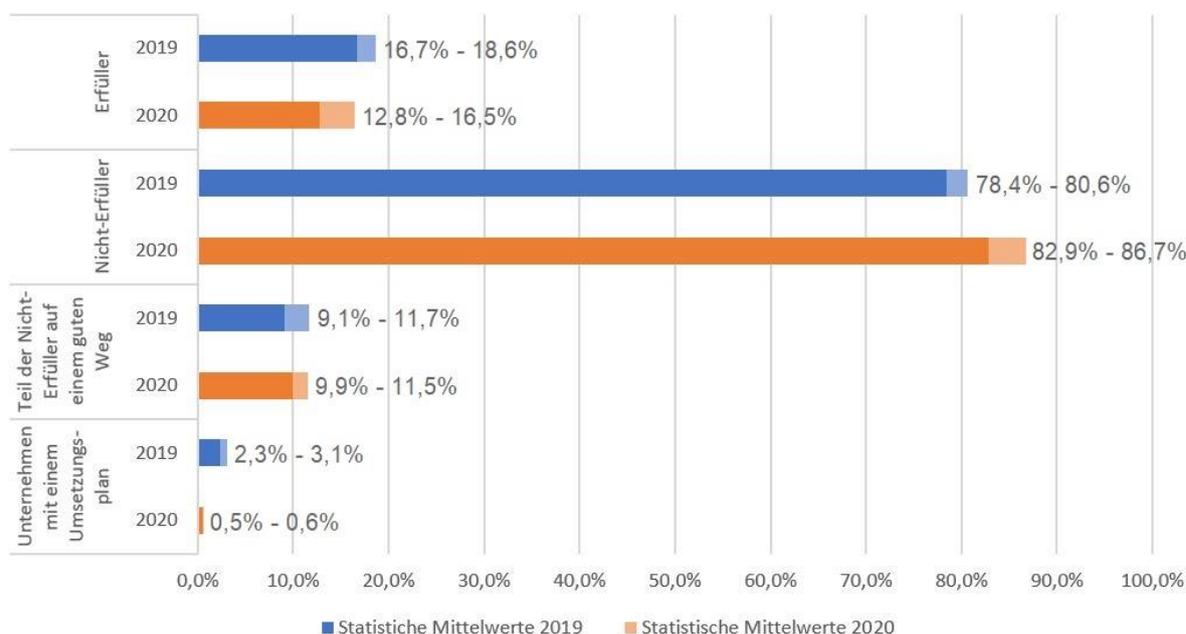


Abbildung 8: NAP-Monitoring 2019 und 2020 - statistische Mittelwerte in Abhängigkeit von der Gewichtung<sup>140</sup>

<sup>138</sup> Vgl. Auswärtiges Amt, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2020b, S. 21-26

<sup>139</sup> Vgl. Auswärtiges Amt, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2020a, S. 14ff.

<sup>140</sup> In Anlehnung an Auswärtiges Amt, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2020a, S. 19; Auswärtiges Amt, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2020b, S. 19

Aus Abbildung 8 lässt sich ableiten, dass das von der Bundesregierung vorgegebene Ziel von 50 % Erfüllerquote von den Unternehmen nicht eingehalten werden konnte. Auffällig ist darüber hinaus, dass es bei Erfüllerquote sogar einen Rückgang gab. Im Gegensatz dazu gab es einen Anstieg bei der Nicht-Erfüllerquote. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Unternehmen sich im Untersuchungszeitraum hinsichtlich ihrer Sorgfaltspflicht verschlechtert haben. Vielmehr wird als Grund hierfür eine Verbesserung der Datenbasis im Jahr 2020 angegeben, denn für die erweiterte Stichprobe aus dem Jahr 2019 wurde hinsichtlich des Kernelements 1 keine zusätzliche Internetrecherche betrieben, während diese im Jahr 2020 für jedes Unternehmen durchgeführt wurde.<sup>141</sup>

### 3.4. CSR-Richtlinie (2014/95/EU)

Die 2014 vom europäischen Parlament und dem Rat der europäischen Union erlassene Richtlinie 2014/95/EU ist ein Meilenstein hinsichtlich der Entwicklung einer gesetzlichen Grundlage zur Einhaltung von Nachhaltigkeitsaspekten seitens der in der EU ansässigen Unternehmen. Die CSR-Richtlinie soll dafür sorgen, dass ein EU-weit einheitliches Mindestmaß an Transparenz in der Berichterstattung von Unternehmen hinsichtlich der Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf ökologische und soziale Faktoren sowie des Ausmaßes der Bekämpfung von Bestechung und Korruption gewährleistet ist. Dies kann darüber hinaus auf die Lieferkette der Unternehmen ausgeweitet werden, sofern dies relevant und verhältnismäßig im Hinblick auf die Vermeidung und Verminderung von negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsaspekte ist.<sup>142</sup>

Die CSR-Richtlinie richtet sich an Unternehmen mit im Geschäftsjahresdurchschnitt über 500 beschäftigten Mitarbeitern. Diese sollen, neben einer bereits gesetzlich vorgeschriebenen finanziellen Erklärung, eine nichtfinanzielle Erklärung abgeben.<sup>143</sup>

---

<sup>141</sup> Vgl. Auswärtiges Amt, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2020c, S. 7

<sup>142</sup> Vgl. Richtlinie 2014/95/EU des europäischen Parlamentes und des Rates v. 22.10.2014, Abl. Nr. L 330/1, S. 1f.

<sup>143</sup> Vgl. Ebd. S. 4

Die Erklärung soll „[...] sich mindestens auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen [...]“<sup>144</sup>. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union waren dazu angehalten, die CSR-Richtlinie bis zum 6. Dezember 2016 in nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu überführen, die ab dem Geschäftsjahr 2017 in Kraft treten sollen.<sup>145</sup>

In Deutschland wurde die CSR-Richtlinie 2014/95/EU am 11. April 2017 in den §§289a bis 289e HGB (Handelsgesetzbuch) festgehalten.<sup>146</sup> Der §289b HGB definiert, welche Unternehmen eine nichtfinanzielle Erklärung abgeben müssen. Dies betrifft Kapitalgesellschaften, die den §267 Absatz 3 Satz 1<sup>147</sup> erfüllen und zusätzlich kapitalmarktorientiert handeln und im Jahresdurchschnitt mindestens 500 Mitarbeiter beschäftigen.<sup>148</sup>

Der §289c Absatz 2 HBG gibt an, welche Aspekte die nichtfinanzielle Erklärung beinhalten soll und gibt dazu jeweils Beispiele. Der erste Aspekt betrifft Umweltbelange. Unter diesem Punkt können die Unternehmen Aussagen über ihre ausgestoßenen „[...] Treibhausgasemissionen, den Wasserverbrauch, die Luftverschmutzung, die Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien oder den Schutz der biologischen Vielfalt [...]“<sup>149</sup> machen. Der zweite Aspekt umfasst die Arbeitnehmerbelange, wobei Angaben zu der Geschlechtergleichstellung, den generellen Arbeitsbedingungen und Rechten der beschäftigten Mitarbeiter sowie den Umsetzungen des Übereinkommens der ILO, des Gesundheitsschutzes und der Sicherheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz gemacht werden können.<sup>150</sup> Der dritte Aspekt betrifft die Sozialbelange. Hier könnten Aussagen über „[...] den Dialog auf

---

<sup>144</sup> Richtlinie 2014/95/EU des europäischen Parlamentes und des Rates v. 22.10.2014, Abl. Nr. L 330/1 S. 4

<sup>145</sup> Vgl. Ebd. S. 8

<sup>146</sup> Vgl. Der Bundestag, 2017, S. 802-805

<sup>147</sup> Der §267 Absatz 3 Satz 1 definiert als große Kapitalgesellschaft solche, die mindestens zwei von den drei Kriterien 1. 20.000.000 EUR Bilanzsumme, 2. 40.000.000 EUR Umsatzerlöse in einem Geschäftsjahr und 3. 250 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt erfüllen

<sup>148</sup> Vgl. §289b HGB

<sup>149</sup> Vgl. §289c Absatz 2 Satz 1 HBG

<sup>150</sup> Vgl. §289c Absatz 2 Satz 2 HGB

kommunaler oder regionaler Ebene oder [...] die zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften ergriffenen Maßnahmen [...]“<sup>151</sup> getroffen werden. Der vierte Aspekt bezieht sich auf die Achtung der Menschenrechte. Hier können Unternehmen Angaben dazu machen, welche Maßnahmen sie ergreifen, um Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden.<sup>152</sup> Der fünfte und letzte Aspekt behandelt die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Hier können die Unternehmen angeben, welche Instrumente und Maßnahmen dagegen ergriffen werden.<sup>153</sup>

Diese Gesetzesänderungen zeigen deutlich, dass auf europäischer wie auf deutscher Ebene ein Konsens darüber existiert, dass Nachhaltigkeit auf allen drei Ebenen gefördert werden sollte. Allerdings ist anzumerken, dass die §§289a bis 289e HGB die Unternehmen lediglich zu einer Berichterstattung auffordern, jedoch nicht besagen, welche Werte konkret zu messen bzw. anzugeben sind. Die Beispiele aus dem §289c HGB zeigen auf, welche Aspekte für die Bundesregierung von Bedeutung sind, jedoch sind dies lediglich Beispiele und müssen nicht zwangsläufig in der Berichterstattung ausgewiesen werden. Darüber hinaus sind in dem Gesetz keine konkreten Ziele genannt, die die Unternehmen erfüllen. Das bedeutet, dass die Unternehmen mit der Erstellung des Berichtes die gesetzlichen Vorgaben erfüllt haben und keine Verbesserungen anstreben müssen. Dennoch könnte die Offenlegung gegenüber dem Gesetzgeber und der Öffentlichkeit dazu führen, dass die Unternehmen Verbesserungen anstreben, um das Firmenimage aufrechtzuerhalten.

---

<sup>151</sup> Vgl. §289c Absatz 2 Satz 3 HGB

<sup>152</sup> Vgl. §289c Absatz 2 Satz 4 HGB

<sup>153</sup> Vgl. §289c Absatz 3 Satz 5 HGB

### 3.5. Entwürfe für eine gesetzlichen Regelung

Im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2018 haben die Parteien CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode festgehalten, dass der NAP konsequent umgesetzt werden soll und dass im Falle einer Nichterfüllung der Vorgaben eine nationale gesetzliche Regelung in Kraft treten soll. Darüber hinaus wollen die amtierenden Parteien sich für entsprechende Regelungen in der EU einsetzen.<sup>154</sup> Wie bereits im Kapitel 3.3. dargestellt, hat die Auswertung des NAP-Monitorings ergeben, dass die Unternehmen das von der Bundesregierung vorgegebene Ziel auf freiwilliger Basis nicht erreichen konnten.<sup>155</sup> Dies bedeutet, dass in der aktuellen Legislaturperiode, die bis voraussichtlich Herbst 2021 anhalten wird, ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden sollte.

Ein erster Entwurf für ein Wertschöpfungsketten- und Sorgfaltspflichtengesetz stammt vom Februar 2019.<sup>156</sup> Darin ist beschrieben, dass das Gesetz dem Zweck dienen soll, die Menschenrechte und die Umweltstandards in globalen Wertschöpfungsketten sicherzustellen.<sup>157</sup> Das Gesetz soll auf Großunternehmen und Unternehmen angewendet werden, die aufgrund ihrer Branche oder ihrer Standorte in der Lieferkette ein hohes Risiko für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden aufweisen und ihre Hauptniederlassung bzw. Hauptverwaltung in Deutschland haben.<sup>158</sup> Als risikoreiche Branchen gelten dabei die Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Fischerei, der Bergbau, das verarbeitende Gewerbe, wozu die Herstellung von Nahrungsmitteln, Textilien, Bekleidung, Leder- und Lederwaren sowie Datenverarbeitungsgeräten zählen, und die Energieversorgung.<sup>159</sup>

---

<sup>154</sup> Vgl. CDU, CSU, SPD, 2018, S. 156

<sup>155</sup> Vgl. Auswärtiges Amt, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2020c, S. 7

<sup>156</sup> Vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Gestaltungsmöglichkeiten eines Mantelgesetzes zur nachhaltigen Gestaltung globaler Wertschöpfungsketten und zur Änderung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (Nachhaltige Wertschöpfungskettengesetz - NaWKG) vom 01.02.2019

<sup>157</sup> Vgl. Ebd., S.4

<sup>158</sup> Vgl. Ebd., S. 4

<sup>159</sup> Vgl. Ebd., S. 5

Umweltschäden, denen durch das nachhaltige Wertschöpfungskettengesetz, vorgebeugt werden soll, beziehen sich auf negative Veränderungen des Bodens, des Wassers, der Luft, des Klimas, der natürlichen Lebensgrundlagen und der Bio-Diversität.<sup>160</sup>

Im März 2020 veröffentlichten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung einen Entwurf dazu, welche Eckpunkte in ein Lieferkettengesetz bzw. Sorgfaltspflichtengesetz einfließen könnten.<sup>161</sup>

Laut dieser Eckpunkte soll das Gesetz für Unternehmen gelten, die einen Sitz in Deutschland haben, an dem unternehmerische Entscheidungen getroffen werden, und die mindestens 500 Mitarbeiter beschäftigen. Somit wären in etwa 7.280 Unternehmen von diesem Gesetz betroffen.<sup>162</sup>

Zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht müssen die Unternehmen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette Risiken für Menschenrechtsverletzungen ermitteln und analysieren und Maßnahmen ergreifen, um diese zu verhindern. Hierbei muss nicht nur auf international anerkannte Menschenrechte geachtet werden, sondern zusätzlich auf Korruptionsbekämpfung und Umweltschutz, insofern diese einen menschenrechtlichen Bezug aufweisen. Dies ist bspw. bei Luft-, Gewässer- oder Bodenverunreinigungen der Fall, da diese sich schädlich auf die Gesundheit der Menschen auswirken können. Darüber hinaus müssen die ergriffenen Maßnahmen stetig überprüft werden, und die Unternehmen müssen transparent und öffentlich darüber berichten.<sup>163</sup>

---

<sup>160</sup> Vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Gestaltungsmöglichkeiten eines Mantelgesetzes zur nachhaltigen Gestaltung globaler Wertschöpfungsketten und zur Änderung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (Nachhaltige Wertschöpfungskettengesetz - NaWKG) vom 01.02.2019, S. 6

<sup>161</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, 2020

<sup>162</sup> Vgl. Ebd., S. 1

<sup>163</sup> Vgl. Ebd. S. 1f.

In einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage mehrerer Abgeordneter und der Fraktion der FDP vom 03.09.2020 gab die Bundesregierung an, dass sie sich in einer inhaltlichen Abstimmung bezüglich der verbindlichen Regelungen befindet und noch kein konkreter Gesetzesentwurf vorliegt.<sup>164</sup>

### 3.6. Die Initiative „Lieferkettengesetz“

Die Initiative „Lieferkettengesetz“ setzt sich aus zahlreichen Menschenrechts-, Entwicklungs- und Umweltorganisationen, sowie Kirchen und Gewerkschaften zusammen, die sich dafür einsetzen, dass Menschenrechte und Umweltstandards weltweit geachtet werden müssen. Da das geforderte Ziel nicht allein durch freiwillige Ansätze erreicht werden konnte, setzt sich die Initiative dafür ein, dass in Deutschland ein gesetzlicher Rahmen geschaffen wird, der die Unternehmen dazu verpflichtet sich mit Belangen der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht und Umweltproblemen in ihrer gesamten Lieferkette auseinanderzusetzen.<sup>165</sup>

Laut der Initiative bringt eine gesetzliche Regelung diverse Vorteile mit sich. So werden die Unternehmen durch die rechtlichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Gesetzes dazu gezwungen Verantwortung, für die von ihnen verursachten Schäden an Menschen und Umwelt, zu übernehmen. Darüber hinaus würden durch die Gesetzgebung finanzielle Vorteile, die durch Nichtbeachtung von Menschenrechts- und Umweltstandards entstehen, wegfallen, wodurch ein fairer Wettbewerb begünstigt würde. Zusätzlich würde für Betroffene eine Möglichkeit geschaffen werden, rechtlich gegen die Unternehmen vorzugehen und vor Gericht eine Entschädigung zu erstreiten.<sup>166</sup>

---

<sup>164</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, 2020, S. 2

<sup>165</sup> Vgl. Initiative Lieferkettengesetz, o.J.a

<sup>166</sup> Vgl. Ebd.

Im Jahr 2019 veröffentlichte die Initiative „Lieferkettengesetz“ eine Zusammenstellung der Anforderungen, die beteiligte Organisationen an ein Lieferkettengesetz haben. Primär soll sich das Gesetz an Unternehmen richten, die laut §267 HGB als Großunternehmen gelten. Hierfür müssen zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt sein: mindestens 250 Beschäftigte, über 20 Mio. EUR Bilanzsumme und ein Jahresumsatz von 40 Mio. EUR.<sup>167</sup> Laut dem Statistischen Bundesamt galten im Jahr 2018 insgesamt 15.769 Unternehmen in Deutschland als Großunternehmen.<sup>168</sup> Darüber hinaus soll das Gesetz auch für kleine und mittelständische Unternehmen gelten, sofern deren Geschäftstätigkeit einen Zusammenhang zu Menschenrechts- und Umweltrisiken aufweist. Als Beispiele hierfür werden die Textil- und Automobilbranche genannt.<sup>169</sup> Nach den aktuell aufgestellten Eckpunkten für ein Sorgfaltspflichtengesetz wären ca. 7.280 Unternehmen von betroffen.<sup>170</sup> Sollte die Bundesregierung an dieser Stelle den Forderungen der Initiative „Lieferkettengesetz“ nachkommen, so wären mehr als doppelt so viele Unternehmen von dem neuen Gesetz betroffen, wie dies bisher geplant ist.

Darüber hinaus soll sich das Lieferkettengesetz sich an den in Kapitel 3.1. und 3.2. vorgestellten Leitprinzipien der VN und den OECD-Leitsätzen orientieren und um Umweltbelange, bspw. durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung, erweitert werden. Das bedeutet, dass die betroffenen Unternehmen Risikoanalysen durchführen sollen und anschließend auf der Grundlage der Ergebnisse Maßnahmen zur Prävention und zur Beendigung bestehender Menschenrechts- und Umweltstandardverletzungen ergreifen müssen. Darüber hinaus müssen die Beschwerdemechanismen einrichten, um Missstände aufzudecken, die von der Risikoanalyse nicht erfasst werden konnten. Um die Unternehmen nicht zu überfordern, soll stets Rücksicht auf die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand und der Wirkung der Maßnahmen geachtet werden. Das bedeutet, dass Unternehmen, in deren Lieferkette ein größeres Risiko für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden vorliegt, sich intensiver

---

<sup>167</sup> Vgl. Initiative Lieferkettengesetz, 2019, S. 2

<sup>168</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, 2020a

<sup>169</sup> Vgl. Initiative Lieferkettengesetz, 2019, S. 2

<sup>170</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, 2020, S. 1

mit entsprechenden Maßnahmen auseinandersetzen müssen, als es bei Unternehmen und Branchen mit geringerem Risiko der Fall ist.<sup>171</sup>

Darüber hinaus sollen die Unternehmen verpflichtet werden zu dokumentieren, welche Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten ergriffen werden, und einen Sorgfaltsplan über das zukünftige Vorgehen zu erstellen. Dieser Bericht soll zur Überprüfung, ob die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, an eine dafür zuständige Behörde übermittelt werden. Hierin sieht die Initiative „Lieferkettengesetz“ nicht nur eine Verpflichtung für die Unternehmen, sondern auch eine Möglichkeit, vor Gericht beweisen zu können, dass angemessene Maßnahmen ergriffen wurden.<sup>172</sup>

Um sicherzustellen, dass die Unternehmen die Bestimmungen des Lieferkettengesetzes einhalten, sieht die Initiative zwei mögliche Konsequenzen vor. Zum einen sollen Bußgelder erlassen werden können, die bis zu 10 % des Umsatzes betragen sollen, und zum anderen sollen die betreffenden Unternehmen von der Außenwirtschaftsförderung und öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden.<sup>173</sup>

### 3.7. Gesetze in anderen Ländern

Im Folgenden wird darauf eingegangen, welche Gesetze bzgl. der Sorgfaltspflicht von Unternehmen in anderen Ländern bereits existieren. Dabei wird zuerst auf die Gesetze in Großbritannien, Frankreich und den Niederlanden eingegangen, da dies die ersten Gesetze dieser Art in Europa sind. Danach werden die Gesetze in Kalifornien und Australien, als Beispiele für außereuropäische Gesetze, beleuchtet. Anschließend werden diese gegenübergestellt und mit dem Entwurf für das deutsche Lieferkettengesetz verglichen. Daraus wird schließlich abgeleitet, inwiefern sich die

---

<sup>171</sup> Vgl. Initiative Lieferkettengesetz, 2019, S. 3f.

<sup>172</sup> Vgl. Ebd., S. 5

<sup>173</sup> Vgl. Ebd., S. 6

Erfolge der ausländischen Gesetze auf den Erfolg eines solchen Gesetzes in Deutschland übertragen lassen können.

### 3.7.1. Großbritannien – Modern Slavery Act

In Großbritannien wurde im Jahr 2015 der Modern Slavery Act verabschiedet. Dieses Gesetz soll Menschen vor moderner Sklaverei schützen. Unter moderner Sklaverei ist nicht nur Sklaverei im ursprünglichen Sinne zu verstehen, sondern darüber hinaus Leibeigenschaft, Menschenhandel sowie Pflicht- und Zwangsarbeit.<sup>174</sup>

Der Modern Slavery Act betrifft alle juristischen Personen und Personengesellschaften, die einen Teil oder ihre komplette Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich ausüben, unabhängig vom Hauptsitz des Unternehmens und die darüber hinaus mit Waren oder Dienstleistungen handeln und einen Jahresumsatz von mindestens 36 Mio. GBP aufweisen.<sup>175</sup> Im Jahr 2018 schrieb das britische Innenministerium insgesamt 17.000 Unternehmen mit der Aufforderung, einen Bericht über die menschenrechtlichen Zustände in ihrer Lieferkette zu veröffentlichen, an.<sup>176</sup>

Im Rahmen des Modern Slavery Act müssen die Unternehmen nachweisen, welche Maßnahmen getroffen wurden, um Sklaverei und Menschenhandel im eigenen Unternehmen und in allen Lieferketten, an denen das Unternehmen beteiligt ist, zu verhindern. Allerdings haben die Unternehmen im Rahmen des Gesetzes auch die Möglichkeit, in ihrer Erklärung anzugeben, dass keinerlei Schritte zur Bekämpfung moderner Sklaverei ergriffen wurden.<sup>177</sup>

---

<sup>174</sup> Vgl. Müller, M. & Siakala, S.:, 2020, S. 16f.

<sup>175</sup> Vgl. UK Home Office, 2020

<sup>176</sup> Vgl. UK Home Office, 2018a

<sup>177</sup> Vgl. Modern Slavery Act 2015, c.30 Part 6

Darüber hinaus zeigt der Modern Slavery Act beispielhaft auf, welche Informationen die Unternehmen im Rahmen ihrer Erklärung angeben können<sup>178</sup>:

- Struktur der Organisation, der Geschäftstätigkeit und der Lieferketten
- Richtlinien im Umgang mit Sklaverei und Menschenhandel
- Sorgfaltspflichtenprozesse in der Geschäftstätigkeit und in den Lieferketten
- Bestandteile der Geschäftstätigkeiten und Lieferketten, in denen das Risiko für Menschenrechtsverstöße besonders hoch ist und Maßnahmen zur Beurteilung und Steuerung des Risikos
- Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen anhand von selbstgewählten Leistungsindikatoren
- Schulungen, die den Mitarbeitern in Hinblick auf moderne Sklaverei zur Verfügung stehen

Des Weiteren hat die britische Regierung einen Leitfaden entwickelt, der den Unternehmen als Hilfestellung bei der Erstellung der Erklärung zur modernen Sklaverei im eigenen Unternehmen und in der Lieferkette dienen soll.<sup>179</sup> Anzumerken ist jedoch, dass dies lediglich Beispiele sind, auf die sich die Unternehmen in ihrer Erklärung beziehen können. Das Gesetz gibt keine rechtlich verbindlichen Angaben und Formulierungen vor, die die Unternehmen einhalten müssen.

Im Jahr 2018 gab die britische Regierung ein unabhängiges Gutachten zum Modern Slavery Act in Auftrag. Dies soll dazu dienen, das Gesetz bei Bedarf erweitern und verbessern zu können.<sup>180</sup>

---

<sup>178</sup> Vgl. Modern Slavery Act 2015, c.30 Part 6.

<sup>179</sup> Vgl. UK Home Office, 2020

<sup>180</sup> Vgl. UK Home Office, 2018b

### 3.7.2. Frankreich - Devoir de vigilance

Im März 2017 wurde in Frankreich das Sorgfaltspflichtengesetz „Devoir de vigilance“ erlassen.<sup>181</sup> Dieses richtet sich an Unternehmen, die seit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in Frankreich gegründet oder registriert sind und darüber hinaus eigenständig oder gemeinsam mit den Tochterunternehmen im Inland mindestens 5.000 Mitarbeiter oder gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen im In- und Ausland mindestens 10.000 Mitarbeiter beschäftigen.<sup>182</sup>

Die Sorgfaltspflicht nach dem Devoir de vigilance beruht auf drei Säulen: der Ausarbeitung, der Offenlegung und der Umsetzung eines Wachsamkeitsplanes. Dabei soll der Wachsamkeitsplan Maßnahmen beinhalten, die dafür sorgen sollen, dass Risiken für Menschenrechte, Grundfreiheiten, die Gesundheit, die Sicherheit und die Umwelt erkannt und vermieden werden können. Bei der Erstellung des Wachsamkeitsplanes können die Unternehmen mit Stakeholdern zusammenarbeiten, oder sie können diesen im Rahmen von Mehrparteien-Initiativen erarbeiten.<sup>183</sup>

„[Der Wachsamkeitsplan] muss die folgenden Maßnahmen beinhalten:

1. „Eine Risikokartierung, die zur Identifizierung, Analyse und Priorisierung der Risiken dient;
2. „Regelmäßige Bewertungsverfahren hinsichtlich der Situation von Tochtergesellschaften, Subunternehmern oder Lieferanten, mit denen eine Geschäftsbeziehung besteht, in Übereinstimmung mit der Risikokartierung;
3. „Angemessene Maßnahmen zur Minderung von Risiken oder zur Vermeidung schwerwiegender Auswirkungen; [...]
4. „Einen Warn- und Beschwerdemechanismus in Bezug auf das Vorhandensein oder die Verwirklichung von Risiken, der in Absprache mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen innerhalb des Unternehmens erstellt wird; [...]

---

<sup>181</sup> Vgl. Triponel, A. & Sherman, J., 2017

<sup>182</sup> Vgl. Décision no. 2017-750, note 2, para 3; zitiert nach Cossart, S., Chaplier, J. & Beau de Lomenie, T., 2017, S. 320

<sup>183</sup> Vgl. Loi no. 2017-399, note 1, art 1, para 3; zitiert nach Cossart, S., Chaplier, J. & Beau de Lomenie, T., 2017, S. 320

5. “Ein System zur Überwachung von Implementierungsmaßnahmen und zur Bewertung ihrer Wirksamkeit.“<sup>184</sup>

Darüber hinaus ist im Devoir de vigilance verankert, dass Unternehmen von jeder Person mit Klagebefugnis dazu aufgefordert werden können, einen Wachsamkeitsplan zu erstellen und zu veröffentlichen. Sollte dem nicht nachgekommen werden, hat diese Person die Möglichkeit, dies vor einer zuständigen Gerichtbarkeit zu einzuklagen. Dabei sah der erste Gesetzesentwurf sogar zivilrechtliche Geldstrafen in Höhe von bis zu 10 Mio. EUR vor.<sup>185</sup> Zum Erlass des Gesetzes wurden jedoch Sanktionen durch das Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt.<sup>186</sup> Cossart, Chaplier und Beau de Lomenie bedauern diese Entscheidung, denn ihrer Auffassung nach wären die Sanktionen für die Unternehmen ein starker Anreiz gewesen, den Auflagen des Gesetzes nachzukommen. Dennoch bleibt Richtern die Möglichkeit, die Nichteinhaltung unter Strafe zu stellen, wenn die Erstellung eines Wachsamkeitsplans richterlich angeordnet wird und das Unternehmen dieser Aufforderung nicht nachkommt.<sup>187</sup>

---

<sup>184</sup> Vgl. L. n° 2017-399 at Art I.; zitiert nach Ibañez, J, et al.: Devoir de Vigilance: Reforming Corporate Risk Engagement, 2020, S. 15f.; Originaltext in Englischer Sprache: “It shall include the following measures: 1. “A risk mapping meant for their identification, analysis and prioritisation; 2. “Regular evaluation procedures regarding the situation of subsidiaries, subcontractors or suppliers with whom there is an established commercial relationship, in line with the risk mapping; 3. “Appropriate actions to mitigate risks or prevent severe impacts; [...] 4. “An alert and complaint mechanism relating to the existence or realisation of risks, drawn up in consultation with the representative trade union organisations within the company; [...] 5. “A system monitoring implementation measures and evaluating their effectiveness.” (Übersetzt vom Autor)

<sup>185</sup> Vgl. Cossart, S., Chaplier, J. & Beau de Lomenie, T., 2017, S. 321

<sup>186</sup> Vgl. Sherpa, 2017

<sup>187</sup> Vgl. Cossart, S., Chaplier, J. & Beau de Lomenie, T., 2017, S. 321f.

### 3.7.3. Kalifornien - California Transparency in Supply Chains Act

Im September 2010 wurde im US-amerikanischen Bundesstaat Kalifornien der California Transparency in Supply Chains Act erlassen. Er trat am 01. Januar 2012 in Kraft. Das Gesetz richtet sich an Hersteller und Einzelhändler, die in Kalifornien einer Geschäftstätigkeit nachgehen und deren weltweiter Bruttoumsatz mindestens 100 Mio. USD beträgt. Diese Unternehmen müssen offenlegen, welche Bemühungen von ihnen unternommen werden, um Menschenhandel und Sklaverei in ihren direkten Lieferketten, der zum Verkauf angebotenen materiellen Güter, zu unterbinden.<sup>188</sup>

Der Hintergrund dieses Gesetzes ist, dass den Verbrauchern notwendige Informationen bzgl. der menschenrechtlichen Zustände, unter denen die angebotenen Güter produziert werden, zustehen sollen. Dies soll den Konsumenten dabei unterstützen, eine fundierte Kaufentscheidung zu treffen.<sup>189</sup> Hierzu muss der Bericht auf der Webseite des Unternehmens so veröffentlicht werden, dass dem Verbraucher ein leichter Zugriff auf diese Informationen ermöglicht wird. Sollte das Unternehmen über keine Webseite verfügen, muss sichergestellt sein, dass dem Verbraucher die Informationen nach Anfrage binnen 30 Tagen schriftlich zugestellt werden.<sup>190</sup>

Der Bericht zum Transparency in Supply Chain Act muss fünf zentrale Bestandteile enthalten<sup>191</sup>:

- Verifizierung: Das Unternehmen soll aufzeigen, inwiefern es sich an der Überprüfung von Produktlieferketten beteiligt und die Risiken hinsichtlich Sklaverei und Menschenhandel bewertet und angeht. Dabei soll angegeben werden, ob das Unternehmen die Überprüfung selbst durchgeführt hat.
- Audits: Die Unternehmen sollen Audits bei ihren Lieferanten durchführen, um zu überprüfen, ob diese sich an die Unternehmensstandards hinsichtlich der

---

<sup>188</sup> Vgl. Senat Bill No. 657, 2010, S. 1f.

<sup>189</sup> Vgl. Becerra, X., o.J.

<sup>190</sup> Vgl. Senat Bill No. 657, 2010, S. 3

<sup>191</sup> Vgl. Becerra, X., o.J.

Menschenrechte halten. Dabei ist anzugeben, ob die Audits unabhängig und unangekündigt durchgeführt wurden.

- Zertifizierung: Die Unternehmen sollen sich bei ihren Lieferanten eine Bescheinigung einholen, die bestätigt, dass diese sich an die in ihrem Land geltenden Menschenrechtsgesetze halten.
- Interne Rechenschaftspflicht: Die Unternehmen etablieren interne Standards und Verfahren im Umgang mit den Mitarbeitern und Auftragnehmern, die die Unternehmensstandards hinsichtlich der Menschenrechte nicht erfüllen.
- Schulungen: Die Unternehmen sollen ihren Mitarbeitern und Führungskräften, die Verantwortung im SCM tragen, Schulungen zur Minimierung der Risiken von Menschenhandel und Sklaverei anbieten.

Ebenso wie bei den zuvor genannten Gesetzen gibt es auch zum California Transparency in Supply Chains Act verschiedene Kritikpunkte. Laut New stechen hier vier Aspekte besonders hervor: erstens wird die Verantwortung von dem Staat auf die Unternehmen übertragen, zweitens geht aus dem Gesetzestext nicht genau hervor, auf welche Lieferanten in der Lieferkette sich das Gesetz genau bezieht, drittens kann es vorkommen, dass sich die Unternehmen auf Zertifizierungen und Audits verlassen, die jedoch keinen tatsächlichen Mehrwert bei der Bekämpfung von Menschenhandel und Sklaverei bieten und viertens ist es fraglich, ob die Scham der Unternehmen, menschenunwürdige Arbeitsbedingungen in ihrer Lieferkette offenlegen zu müssen, groß genug ist, damit sie Maßnahmen ergreifen, durch die sich die Zustände verbessern.<sup>192</sup>

---

<sup>192</sup> Vgl. New, S., 2015, S. 700

### 3.7.4. Australien - Modern Slavery Act 2018

Der Modern Slavery Act 2018 wurde am 10. Dezember 2018 in Australien erlassen und trat am 1. Januar 2019 in Kraft.<sup>193</sup> Zur Erstellung des Gesetzes wurde der britische Modern Slavery Act als Vorbild genommen.<sup>194</sup> Das australische Gesetz bezieht sich auf alle Unternehmen, die in Australien ansässig sind oder eine Geschäftstätigkeit ausüben und einen jährlichen Umsatz von 100 Millionen USD aufweisen, sowie auf Unternehmen des australischen Staates.<sup>195</sup>

Die von diesem Gesetz betroffenen Unternehmen sind dazu verpflichtet, jährlich eine Erklärung über die Risiken für moderne Sklaverei, die in ihrem eigenen Betrieb und in ihrer Lieferkette existieren, sowie über die Maßnahmen, die gegen diese Risiken ergriffen werden, zu erstellen.<sup>196</sup> Diese Erklärungen werden von dem australischen Ministerium im „Modern Slavery Statement Register“ der Öffentlichkeit kostenfrei im Internet zu Verfügung gestellt.<sup>197</sup> Unternehmen, die nicht unter das Gesetz fallen, steht es frei, eine Erklärung zur modernen Sklaverei in ihrer Lieferkette in dem Register veröffentlichen zu lassen.<sup>198</sup> Im Register sind insgesamt 728 Unternehmen erfasst, die eine Erklärung abgeben müssen. Derzeit wurden insgesamt 391 Erklärungen veröffentlicht. Davon waren 324 Unternehmen zur Veröffentlichung verpflichtet, und 67 Unternehmen haben freiwillig eine Erklärung abgegeben.<sup>199</sup>

Im Modern Slavery Act 2018 ist genau beschrieben, welche Informationen von den Unternehmen offengelegt werden müssen. So muss detailliert angegeben werden, wie die Geschäftstätigkeit, die Struktur des Unternehmens selbst und der Lieferkette des Unternehmens aufgebaut sind. Darüber hinaus müssen die Risiken für moderne Sklaverei und die dazugehörigen Maßnahmen auf diesen drei Ebenen beschrieben

---

<sup>193</sup> Vgl. *Modern Slavery Act 2018* (Cth) Pt1 s2

<sup>194</sup> Vgl. Hutchens, G. & Doherty, B., 2018

<sup>195</sup> Vgl. *Modern Slavery Act 2018* (Cth) Pt1 s3

<sup>196</sup> Vgl. *Modern Slavery Act 2018* (Cth) Pt1 s3

<sup>197</sup> Vgl. *Modern Slavery Act 2018* (Cth) Pt3 s18

<sup>198</sup> Vgl. *Modern Slavery Act 2018* (Cth) Pt1 s3

<sup>199</sup> Vgl. Australian Border Force, o.J.

und auf ihre Wirksamkeit hin bewertet werden. Als Beispiele für mögliche Maßnahmen werden an dieser Stelle die Entwicklung von Richtlinien und Prozessen zur Bekämpfung der Risiken sowie Schulungen für die Mitarbeiter, die für das Thema sensibilisiert werden sollen, genannt.<sup>200</sup>

Sollte ein Unternehmen, obwohl es dazu verpflichtet ist, keine oder eine unzureichende Erklärung abgeben, so hat das Ministerium die Möglichkeit, diesem Unternehmen eine Frist von mindestens 28 Tagen zu setzen, innerhalb derer entweder eine Begründung abgegeben werden muss, weshalb das Unternehmen der gesetzlichen Aufforderung nicht nachgekommen ist, oder das Unternehmen muss den in der Aufforderung genannten Abhilfemaßnahmen nachkommen.<sup>201</sup> Wenn ein Unternehmen dieser Aufforderung nicht nachkommt, so kann der Minister der Öffentlichkeit offenlegen, um welches Unternehmen es sich handelt und begründen, weshalb er der Meinung ist, dass das Unternehmen den Anforderungen des Modern Slavery Act nicht nachgekommen ist.<sup>202</sup>

Obwohl der Modern Slavery Act als Errungenschaft bei der Bekämpfung moderner Sklaverei betrachtet wird, gibt es Kritikpunkte. So beanstandet der Rechtsrat, dass die Umsatzschwelle von 100 Mio. USD zu hoch sei und auf 60 Mio. USD gesenkt werden sollte. Bemängelt wird außerdem das Fehlen eines nationalen Entschädigungssystems für die Opfer. Darüber hinaus kritisiert die Schattenministerin für Justiz, Clare O'Neil, dass für den Fall der Nichteinhaltung des Gesetzes keine Strafen vorgesehen sind.<sup>203</sup> Zwar stimmt es, dass in dem Gesetz keine finanziellen Konsequenzen für die Unternehmen vorgeschrieben sind, jedoch kann die Bloßstellung seitens des Ministers durchaus als Strafe für Nichteinhaltung gewertet werden, da dies die Reputation der Unternehmen gefährden kann.

---

<sup>200</sup> Vgl. *Modern Slavery Act 2018* (Cth) Pt2 s16

<sup>201</sup> Vgl. *Modern Slavery Act 2018* (Cth) Pt2 s16A(1)

<sup>202</sup> Vgl. *Modern Slavery Act 2018* (Cth) Pt2 s16A(4)

<sup>203</sup> Vgl. Hutchens, G. & Doherty, B., 2018

Weiterhin sieht das Gesetz vor, dass der Minister jedes Jahr einen Bericht über die Umsetzung des Modern Slavery Act seitens der Regierung veröffentlichen soll und alle drei Jahre einen Bericht darüber, ob Maßnahmen zur Verbesserung des Gesetzes notwendig sind.<sup>204</sup> Im Jahr 2020 wurde der erste Bericht zum Modern Slavery Act veröffentlicht. Aus diesem geht hervor, dass die Regierung u.a. die erste Konferenz zum Thema „moderne Sklaverei“ mit 400 Delegierten durchgeführt hat, auf über 40 Veranstaltung Vorträge dazu gehalten wurden und über 240 Anfragen von Unternehmen zur Unterstützung der Umsetzung beantwortet wurden.<sup>205</sup> Daraus lässt sich ableiten, dass die australische Regierung dem Gesetz und vor allem der Aufklärung über moderne Sklaverei einen hohen Stellenwert zuweist.

### 3.7.5. Vergleichbarkeit der Gesetze mit dem deutschen Lieferkettengesetz

In diesem Abschnitt sollen die zuvor näher erläuterten Gesetze aus Großbritannien, Frankreich, Kalifornien und Australien mit dem in Deutschland geplanten Lieferkettengesetz verglichen werden. Dies soll als Grundlage genutzt werden, um abschätzen zu können, inwieweit die Erfolge der anderen Länder auf die Wirksamkeit einer gesetzlichen Regelung in Deutschland übertragen werden können.

Dafür wird gegenübergestellt, wie lange es her ist, dass die Gesetze in Kraft getreten sind, welche und viele Unternehmen von davon betroffen sind sowie die sozialen und ökologischen Aspekte, die im Rahmen der Gesetze beachtet wurden. Darüber hinaus auch werden die Bedingungen zur Erfüllung der Gesetze sowie die möglichen Sanktionen bei Nichterfüllung verglichen.

---

<sup>204</sup> Vgl. *Modern Slavery Act 2018* (Cth) Pt4 s23A-24

<sup>205</sup> Vgl. Australian Government, 2020, S. 5

Länder	Deutschland	Großbritannien
<b>In Kraft getreten</b>	- ausstehend	- 2015
<b>Betroffene Unternehmen</b>	- ca. 7.280 - Sitz in Deutschland an dem unternehmerische Entscheidungen getroffen werden und - ≥ 500 Mitarbeiter	- ca. 17.000 - juristische Personen und Personengesellschaften, die einer Geschäftstätigkeit in GB nachgehen - Handel mit Waren oder Dienstleistungen - Jahresumsatz von mind. 36 Mio. GBP
<b>Menschenrechtliche Aspekte</b>	- Risiken für Menschenrechtsverletzungen müssen entlang der gesamten Lieferkette analysiert werden - Maßnahmen zur Eindämmung der Risiken sind zu ergreifen	- Erklärung über die Ergebnisse der Analyse und Maßnahmen zur Bekämpfung moderner Sklaverei im Unternehmen und der gesamten Lieferkette
<b>Umweltaspekte</b>	- Umweltschutz muss sichergestellt werden, wenn dieser einen Zusammenhang zu menschenrechtlichen Aspekten aufweist	- Umweltaspekte werden nicht thematisiert
<b>Bedingungen zur Erfüllung des Gesetzes</b>	- jährliche Berichterstattung im Internet über die Erfüllung der fünf Kernelemente und - Übersendung des Berichts an Behörden, die Nachbesserungen anordnen können	- Veröffentlichung einer Erklärung über moderne Sklaverei in der Lieferkette und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen - Angabe, dass keine Maßnahmen ergriffen wurden, ist zulässig
<b>Mögliche Sanktionen</b>	- zivilrechtliche Haftung, wenn der Kläger nachweisen kann, dass der Schaden vermeidbar war - Bußgeld, wenn der behördlichen Aufforderung zur Nachbesserung des Berichtes nicht Folge geleistet wurde	- einstweilige Verfügung durch den Secretary of State beim High Court, wenn ein Unternehmen keine Erklärung abgibt - wird dem nicht nachgekommen, ist eine Geldstrafe in unbegrenzter Höhe möglich

Tabelle 2: Vergleich der Gesetze zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht - Deutschland und Großbritannien<sup>206</sup>

<sup>206</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an CDU, CSU, SPD, 2018, S. 156; Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, 2020, S. 1-4; Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Gestaltungsmöglichkeiten eines Mantelgesetzes zur nachhaltigen Gestaltung globaler Wertschöpfungsketten und zur Änderung wirtschaftsrechtlicher

Länder	Frankreich	Kalifornien	Australien
<b>In Kraft getreten</b>	- 2017	- 2012	- 2019
<b>Betroffene Unternehmen</b>	- ca. 150 - ≥ 5.000 MA inkl. Tochterfirmen in Frankreich - ≥ 10.000 inkl. Tochterfirmen weltweit	- ca. 1.700 - Hersteller und Einzelhändler - Geschäftstätigkeit in Kalifornien - weltweiter Umsatz von 100 Mio. USD	- 728 - Geschäftstätigkeit in Australien - jährlicher Umsatz von 100 Mio. USD
<b>Menschenrechtliche Aspekte</b>	- Ausarbeitung, Umsetzung und Offenlegung eines Wachstumsplans	- Offenlegung der Maßnahmen gegen Sklaverei und Menschenhandel	- Erklärung über die Risiken und Maßnahmen bzgl. Sklaverei in der Lieferkette
<b>Umweltaspekte</b>	- Teil des Wachstumsplans	- Umweltaspekte werden nicht thematisiert	- Umweltaspekte werden nicht thematisiert
<b>Bedingungen zur Erfüllung des Gesetzes</b>	- Entwicklung eines Wachstumsplans in Zusammenarbeit mit Stakeholdern	- Veröffentlichung auf der Webseite oder - Zustellung in schriftlicher Form binnen 30 Tagen nach Anfrage	- Veröffentlichung der Erklärung im Modern Slavery Statement Register
<b>Mögliche Sanktionen</b>	- Nur bei Nichteinhaltung einer richterlichen Aufforderung	- Unterlassungsklage durch den Generalstaatsanwalt	- öffentliche Bekanntgabe der Nichteinhaltung durch den Minister

Tabelle 3: Vergleich der Gesetze zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht - Frankreich, Kalifornien und Australien<sup>207</sup>

Beim Vergleich der Gesetze wird deutlich, dass die Anzahl der Unternehmen, an die sich die Gesetze richten, sich in den einzelnen Ländern stark unterscheidet. Dies ergibt sich vor allem aus den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Unternehmen den Gesetzen unterliegt. So sind in Großbritannien mehr als doppelt so viele Unternehmen wie in Deutschland betroffen, und in den anderen Ländern sind es

Vorschriften (Nachhaltige Wertschöpfungskettengesetz - NaWKG) vom 01.02.2019 Müller, M. & Siakala, S., 2020, S. 16; UK Home Office, 2020; UK Home Office, 2018a; Modern Slavery Act 2015, c.30

<sup>207</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an Triponel, A. & Sherman, J., 2017; Décision no. 2017-750, note 2, para 3 zitiert nach Cossart, S., Chaplier, J. & Beau de Lomenie, T., 2017, S. 320; Cossart, S., Chaplier, J. & Beau de Lomenie, T., 2017, S. 321f.; Senat Bill No. 657, 2010, S. 1f.; Harris, K. D., 2015, S. 3; Office of the Attorney General, o.J.; Australian Border Force, o.J.; Modern Slavery Act 2018 (Cth)

deutlich weniger. Daraus lässt sich schließen, dass auf der einen Seite die Auswirkungen des Lieferkettengesetzes in Großbritannien weitreichender sind, als dies in Deutschland der Fall sein wird, und auf der anderen Seite das Gesetz in Deutschland stärkere Auswirkungen haben wird, als in den in Tabelle 3 genannten Ländern.

Eine Gemeinsamkeit, die alle fünf Gesetze aufweisen, besteht darin, dass die betroffenen Unternehmen eine Erklärung über menschenrechtliche Zustände in ihren Lieferketten abgeben müssen. Die geforderten Bestandteile der Erklärungen unterscheiden sich jedoch stark voneinander. So müssen die Unternehmen nach dem deutschen Gesetzesentwurf und dem französischen Gesetz Risikoanalysen durchführen, Maßnahmen ergreifen und einen Beschwerdemechanismus einrichten<sup>208</sup>, während es in Großbritannien und Kalifornien keine genauen Vorgaben für den Inhalt der Erklärungen gibt, weshalb es ausreichend ist anzugeben, dass das Unternehmen keine Maßnahmen ergriffen hat<sup>209</sup>. Darüber hinaus beinhalten lediglich die Gesetze in Deutschland und Frankreich umweltbezogene Aspekte.

Auch die Sanktionen, mit denen die Unternehmen bei Nichteinhaltung des Gesetzes rechnen müssen, weisen Unterschiede auf. Auffällig ist dabei vor allem, dass lediglich im deutschen Lieferkettengesetz eine zivilrechtliche Haftung der Unternehmen vorgesehen ist. Geldstrafen sind hingegen in Deutschland, Großbritannien und Frankreich möglich.

---

<sup>208</sup> Vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Gestaltungsmöglichkeiten eines Mantelgesetzes zur nachhaltigen Gestaltung globaler Wertschöpfungsketten und zur Änderung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (Nachhaltige Wertschöpfungskettengesetz) einschließlich eines Stammgesetzes zur Regelung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in globalen Wertschöpfungsketten (Sorgfaltpflichtengesetz – SorgfaltpflichtenG) vom 01.02.2019, S. 6ff.; L. n° 2017-399 at Art I.; zitiert nach Ibañez, J, et al.: *Devoir de Vigilance: Reforming Corporate Risk Engagement*, 2020, S. 15f.

<sup>209</sup> Vgl. *Modern Slavery Act, Part 6 Transparency in Supply Chains etc.*, 2015; New, S., 2015, S. 700f.

## 4. Auswirkungen des Lieferkettengesetzes

Im folgenden Kapitel sollen die möglichen Auswirkungen eines deutschen Lieferkettengesetzes auf die drei Aspekte der Nachhaltigkeit betrachtet werden. Dazu wird das Kapitel in die Abschnitte Soziales, Ökonomie und Ökologie unterteilt. In den Unterkapiteln 4.1. (soziale Aspekte) und 4.3. (ökologische Aspekte) werden zunächst der aktuelle Zustand und anschließend die möglichen Auswirkungen einer gesetzlichen Regelung beschrieben. Als Basis dafür dienen die in Kapitel 3.7. beschriebenen, bereits existierenden Gesetze anderer Länder. Das Unterkapitel 4.2. befasst sich mit den ökonomischen Aspekten eines Lieferkettengesetzes. Dabei wird zunächst auf die Kritik eingegangen, die Unternehmen und Wirtschaftsverbände bzgl. des Lieferkettengesetzes geäußert haben und anschließend wird erläutert, weshalb trotz der Kritikpunkte eine gesetzliche Regelung eingeführt werden sollte.

### 4.1. Soziale Aspekte

In diesem Abschnitt soll zunächst darauf eingegangen werden, welche Probleme in den Lieferketten, die sich bis nach Europa erstrecken, auftreten können. Dafür werden beispielhaft die Textil- und Kakaoindustrie, sowie die Fischereibranche herangezogen. Anschließend wird darauf eingegangen, welche Änderungen durch die Einführung eines Lieferkettengesetzes eintreten können. Dabei werden die Gesetze in Großbritannien und Frankreich herangezogen, um aufzuzeigen, wie die Unternehmen in diesen Ländern auf die Gesetzesänderung reagiert haben und ob dadurch eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter erreicht werden konnte.

#### 4.1.1. Aktueller Zustand der sozialen Gegebenheiten in Zulieferländern

Ein Problem, das zu dem aktuellen Zustand bei vielen Zulieferern führt, besteht darin, dass die Risiken durch die sich am Ende der Lieferkette befindlichen Unternehmen nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen werden, da diese für sie nicht persönlich erlebbar sind. Darüber hinaus sind Arbeitsrechte im Kontext einer globalen Lieferkette viel komplexer als auf einer nationalen Ebene und somit komplizierter durchzusetzen.<sup>210</sup> Im Folgenden wird deshalb auf einige Branchen eingegangen, in denen vermehrt Probleme bzgl. der Arbeitsbedingungen auftreten. Diese sollen lediglich als Beispiele zur Darstellung der Lebenswirklichkeit der Arbeitnehmer dienen. Deswegen wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass problematische Arbeitsbedingungen sich ebenso über andere Branchen und Regionen erstrecken können und die Probleme auch andere Ausmaße annehmen können.

Eine Branche, die in der öffentlichen Wahrnehmung von menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen betroffen ist, ist die Textilindustrie. Dies liegt u.a. an den zahlreichen Vorkommnissen, die in den letzten Jahren bekannt wurden. So brannte im Jahr 2012 in Karatschi in Pakistan die Textilfabrik Ali Enterprises ab, und 258 Menschen verloren dabei ihr Leben. Eine der Hauptursachen für die vielen Opfer war, dass es im Gebäude kaum Brandschutzvorkehrungen gab. Der größte Kunde der Textilfabrik war das deutsche Unternehmen KIK, das im Jahr 2017 75 % der von Ali Enterprises hergestellten Kleidung kaufte.<sup>211</sup> Ein weiteres Beispiel ist der Einsturz des Rana-Plaza-Gebäudes in Bangladesch am 24. April 2013. Dabei starben 1.136 Menschen und weitere 2.438 wurden verletzt. Die Ursache hierfür war, dass das Gebäude erhebliche Baumängel aufwies. Obwohl dieser Zustand bekannt war, mussten die Angestellten der fünf im Gebäude ansässigen Textilfabriken weiterhin dort arbeiten, als es zum Einsturz kam. Die Textilfabriken belieferten direkt oder indirekt über Zwischenhändler viele europäische Modeketten, darunter waren die deutschen Unternehmen NKD, KIK und Adler.<sup>212</sup> Der Erlass eines Lieferkettengesetzes in

---

<sup>210</sup> Vgl. Antonini, C. Beck, C. & Larrinaga, C., 2020, S. 1539

<sup>211</sup> Vgl. Initiative Lieferkettengesetz, o.J.b

<sup>212</sup> Vgl. Dreusicke, L., 2018

Deutschland könnte dafür sorgen, dass solche und ähnliche Zustände bei Zulieferern von Unternehmen früher erkannt werden, sodass solche Katastrophen verhindert werden können.

Eine weitere Branche, die von moderner Sklaverei betroffen ist, ist die Fischerei, da es schwer ist, nationale Gesetze in internationalen Gewässern durchzusetzen und die Arbeiter durch die von der Außenwelt isolierte Umgebung kaum Möglichkeiten haben sich Hilfe zu suchen. Besonders betroffen sind hierbei die Arbeiter in der Region Südostasien, da viele von ihnen ihre Arbeitsstellen über inoffizielle Kanäle, bspw. Makler oder ähnliche Vermittler, erhalten haben, wodurch sie nicht offiziell dokumentiert sind. Darüber hinaus erschwert die Vielzahl an beteiligten Unternehmen und Produkten, die Fisch und Meeresfrüchte enthalten, die Identifizierung der betroffenen Arbeitnehmer, da die Lieferketten stark verzweigt sind.<sup>213</sup>

Die dritte Branche, auf die an dieser Stelle eingegangen wird, ist die Kakaoindustrie. Hier führen ungleiche Machtverhältnisse zwischen den Produzenten der Kakaobohnen, die in den meisten Fällen Kleinbauern sind, und den multinationalen Konzernen als Käufer auf der anderen Seite dazu, dass die Arbeitsbedingungen der Bauern schlecht sind, was in Kinderarbeit, Menschenhandel und Zwangsarbeit resultiert.<sup>214</sup> Darüber hinaus steigt in Zeiten der Konjunktur die Anzahl illegal beschäftigter Arbeiter, da hierdurch die durchschnittlichen Lohnkosten gesenkt werden können, um den Preis für die Kakaobohnen niedrig zu halten.<sup>215</sup>

Allerdings gibt es bereits jetzt Unternehmen, die strukturelle Probleme in den Lieferketten ihrer Branche erkannt haben und dagegen vorgehen. Als Beispiel soll an dieser Stelle das deutsche Unternehmen Tchibo herangezogen werden, das u.a. Kaffee vertreibt. Tchibo bezieht die Kaffeebohnen von Fairtrade-zertifizierten

---

<sup>213</sup> Vgl. Christ, K. L., Burritt, R. L. & Schaltegger, S., 2020, S. 1489

<sup>214</sup> Vgl. Crane, A., 2013 & Manzo, K. 2005, zitiert nach Christ, K. L., Burritt, R. L. & Schaltegger, S., 2020, S. 1490

<sup>215</sup> Vgl. Manokha, I., 2004, zitiert nach Christ, K. L., Burritt, R. L. & Schaltegger, S., 2020, S. 1490

Kooperationen aus Südamerika, die sich aus Kleinfarmerfamilien zusammensetzen. Diese Kooperationen setzen sich wiederum dafür ein, dass die Bauern im Umgang mit neuen Geräten, Agrochemikalien und der Umwelt geschult werden und dass die Familien, einschließlich der Kinder, Zugang zu Bildung erhalten und die medizinische Versorgung sichergestellt wird. Zusätzlich garantiert das Fairtrade-Siegel, dass die Farmer einen Mindestpreis für ihre Bohnen erhalten und Gemeindeprojekte wie die Errichtung von Krankenhäusern und Schulen werden gefördert.<sup>216</sup>

#### 4.1.2. Änderungen durch die Einführung des Lieferkettengesetzes

Um die tatsächlichen Arbeitsbedingungen in einer Lieferkette feststellen und ändern zu können ist es wichtig, dass entlang der gesamten Lieferkette Transparenz geschaffen wird. Gleichzeitig steigt jedoch der Druck auf Unternehmen, was dazu führt, dass sich die Anzahl der Stufen in den Lieferketten erhöht. Dies führt letztendlich dazu, dass die tatsächlichen sozialen Probleme in den ersten Stufen der Lieferketten nicht erkannt werden.<sup>217</sup>

Am Beispiel des britischen Modern Slavery Acts lässt sich aufzeigen, wie Gesetzgebungen dazu beitragen können, potenzielle Risiken von Menschenrechtsverletzungen aufzudecken. So konnten im Jahr 2015 insgesamt 3.266 potenzielle Opfer moderner Sklaverei in Großbritannien identifiziert werden. Durch den Erlass des Modern Slavery Act stieg die Anzahl der aufgedeckten potenziellen Opfer moderner Sklaverei im Jahr 2018 auf 6.993 an.<sup>218</sup> Dies zeigt deutlich, dass eine gesetzliche Regelung dazu beitragen kann, Missstände aufzudecken. Erst wenn dies geschehen ist, ist es möglich, effektiv einzugreifen und die Missstände zu beseitigen.

---

<sup>216</sup> Vgl. Tchibo, o.J.

<sup>217</sup> Vgl. Antonini, C., Beck, C. & Larrinaga, C., 2020, S. 1536

<sup>218</sup> Vgl. Field, F., Miller, M. & Butler-Sloss, E., 2019, S. 8

Allerdings zeigt eine unabhängige Studie, dass in Großbritannien ca. 40% der dazu verpflichteten Unternehmen keine Erklärung über die Verhältnisse entlang ihrer Lieferkette abgegeben haben. Das Gesetz sieht zwar vor, dass der Staatssekretär die Unternehmen gerichtlich dazu auffordern kann, eine solche Erklärung abzugeben, jedoch ist dies bis Mai 2019 noch nicht geschehen und es wurden noch keine Strafen gegen diese Unternehmen verhängt.<sup>219</sup> Aus diesem Grund kann man davon ausgehen, dass viele Menschenrechtsverstöße weiterhin unerkannt bleiben. Übertragen auf eine gesetzliche Regelung in Deutschland bedeutet dies wiederum, dass neben den gesetzlichen Vorgaben auch Sanktionen für die Nichteinhaltung des Gesetzes erlassen werden sollten, da andernfalls die Gefahr besteht, dass die Unternehmen ihrer Pflicht nicht nachkommen.

Darüber hinaus ist am Modern Slavery Act kritisch anzumerken, dass die Unternehmen zur Erfüllung des Gesetzes lediglich ihre derzeitige Situation darlegen müssen. Ob und welche Maßnahmen zur Verbesserung ergriffen werden, sind lediglich optionale Angaben.<sup>220</sup> Aus diesem Grund ist es denkbar, dass die Unternehmen, anstatt Maßnahmen zu ergreifen, sich für die einfache Alternative entscheiden und die Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen, bei denen Menschenrechtsprobleme auftreten auflösen.<sup>221</sup>

Hieraus ergeben sich wiederum zwei mögliche Szenarien. Im schlimmsten Fall verlieren die Menschen ihre Arbeitsplätze und damit ihre Lebensgrundlage, oder ein Konkurrenzunternehmen, das nicht dazu verpflichtet ist Rechenschaft, über seine Lieferkette abzulegen, nimmt den Platz ein und die Situation der Arbeiter bleibt unverändert schlecht.<sup>222</sup> Allerdings konnten Stevenson und Cole in ihrer 2018 durchgeführten Studie, bei der sie 101 Erklärungen von Unternehmen aus der Textilbranche zum Modern Slavery Act untersucht haben, dies nicht bestätigen.<sup>223</sup> Die meisten dieser Unternehmen haben, wenn eine Nicht-Einhaltung seitens ihres direkten

---

<sup>219</sup> Vgl. Field, F., Miller, M. & Butler-Sloss, E., 2019, S. 14

<sup>220</sup> Vgl. Modern Slavery Act, Part 6 Transparency in Supply Chains etc., 2015

<sup>221</sup> Vgl. Gold, S., Trautrim, A. & Trodd, Z., 2015, S. 489

<sup>222</sup> Vgl. Ebd. 489

<sup>223</sup> Vgl. Stevenson, M. & Cole, R., 2018, S. 86

Lieferanten festgestellt wurde, gemeinsam mit diesen Lieferanten einen terminierten Verbesserungsplan aufgestellt, in dem beschrieben wurde, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen. Nur für den Fall, dass die Lieferanten keine Verbesserungen der Situation vornehmen, behalten es sich die Unternehmen vor, die Geschäftsbeziehung zu beenden.<sup>224</sup>

Des Weiteren haben Stevenson und Cole festgestellt, dass die Unternehmen primär auf den Umgang mit ihren direkten Lieferanten bedacht waren. Die Unterlieferanten fanden insofern Beachtung, als dass den direkten Lieferanten Anreize geboten wurden, diese zu beaufsichtigen. Auf der anderen Seite wurden jedoch Stakeholder wie Nichtregierungsorganisationen, Menschenrechtsexperten oder andere Händler einbezogen, um Risiken besser erkennen und gemeinsam dagegen vorgehen zu können.<sup>225</sup>

Im Gegensatz dazu zeigte eine Untersuchung von 134 veröffentlichten Wachsamkeitsplänen von französischen Unternehmen, dass nur in 5% der Fälle Stakeholder bei der Erstellung einbezogen wurden, und nur bei einem dieser Unternehmen kam ein Teil der Stakeholder aus lokalen Gemeinden im Umfeld des Unternehmens und der Lieferanten.<sup>226</sup> Durch den sehr unterschiedlichen Einsatz von Stakeholdern in Großbritannien und in Frankreich lässt sich schwer vorhersagen, inwieweit deutsche Unternehmen im Rahmen eines Lieferkettengesetzes Stakeholder einbeziehen werden. In jedem Fall wäre der Einsatz von Stakeholdern sinnvoll, da sich in Großbritannien zeigte, dass dadurch der Einfluss auf die Hauptursachen moderner Sklaverei vergrößert wird und die Unternehmen und Stakeholder Wissen, Ressourcen und bewährte Verfahren austauschen können<sup>227</sup>, wodurch die Effizienz und Effektivität der Maßnahmen verbessert werden kann.

---

<sup>224</sup> Vgl. Stevenson, M. & Cole, R., S. 90

<sup>225</sup> Vgl. Ebd., S. 90

<sup>226</sup> Vgl. Ibañez et al., 2020, S. 56ff.

<sup>227</sup> Vgl. Stevenson, M. & Cole, R., 2020, S. 90

Freytag argumentiert des Weiteren, dass Investitionen von deutschen Unternehmen nicht nur die Arbeitsbedingungen in Entwicklungs- und Schwellenländern verbessern können, sondern auch die privaten Lebensumstände der Arbeiter. So würde das Gesamteinkommen der Familien steigen, wodurch u.a. die Kinder nicht mehr dazu beitragen müssten, die Familien zu ernähren, sondern die Möglichkeit hätten, zur Schule zu gehen. Darüber hinaus erhöht sich mit steigendem Einkommen auch das Umweltbewusstsein, wodurch die Familien selbst einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten können. Schlussendlich können mit einem höheren Einkommen auch die Kommunikationsmöglichkeiten erweitert werden, wodurch die Teilhabe der Menschen an gesellschaftlichen Entwicklungen verbessert wird.<sup>228</sup>

Ein Beispiel dafür, dass sich die Situation der Arbeitnehmer durch ein Lieferkettengesetz verbessern kann, ist die Veränderung des Einstellungsverfahrens der Firma QDVC, eines Tochterunternehmens des französischen Unternehmens VINCI, in Katar. Die Risiken im Einstellungsverfahren entstehen dadurch, dass die Mitarbeiter aus Drittstaaten angeworben werden und das Lohnniveau länderspezifisch festgelegt wird. Ein großes Problem dabei ist, dass die Bewegungsfreiheit der immigrierten Arbeiter eingeschränkt wird. Um dem entgegenzuwirken sorgt das Unternehmen QDVC dafür, dass seine Mitarbeiter eine Aufenthaltsgenehmigung bekommen, mit der sie sich innerhalb des Landes frei bewegen können. Daneben erteilt das Unternehmen seinen Mitarbeitern Genehmigungen, wenn diese den Arbeitgeber wechseln oder das Land verlassen wollen.<sup>229</sup>

---

<sup>228</sup> Vgl. Freytag, A., 2020, S. 27

<sup>229</sup> Vgl. Vinci, 2019, S. 238

## 4.2. Ökonomische Aspekte

Der folgende Abschnitt beschäftigt sich mit den möglichen ökonomischen Folgen, der Einführung eines Lieferkettengesetzes in Deutschland. Dabei wird primär auf die nationale Ebene eingegangen. Zunächst werden die kritischen Aspekte des Gesetzesentwurfes beleuchtet und anschließend Argumente genannt, weshalb das Lieferkettengesetz trotz einiger Kritikpunkte eine sinnvolle Lösung zur Behebung ökologischer und sozialer Probleme sein kann.

### 4.2.1. Kritik am Lieferkettengesetz

Als ein erster Entwurf des Lieferkettengesetzes bekannt wurde, tauchten sogleich die ersten kritischen Stimmen auf. Die meisten Argumente gegen das Lieferkettengesetz kamen dabei von den Unternehmen selbst oder von Arbeitgeberverbänden. Im Folgenden werden die wichtigsten Argumente gegen ein Sorgfaltspflichtengesetz zusammengefasst und kurz erläutert.

Ingo Kramer, der Arbeitgeberpräsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), hat in einem Interview mit dem Handelsblatt im September 2020 seine Meinung zu dem Entwurf zum Lieferkettengesetz geäußert: „Es gab [...] wenig Gesetzentwürfe, die so weltfremd waren, wie dieser.“<sup>230</sup> Hierzu führte er diverse Argumente auf. Diese und weitere Argumente gegen das Lieferkettengesetz werden im Folgenden zusammengetragen.

Eines von Kramers Argumenten bezieht sich auf die Durchführung des NAP-Monitorings, das als Grundlage für die Entscheidung dienen sollte, ob es ein Lieferkettengesetz geben wird. Kramer kritisiert, dass das NAP-Monitoring durchgeführt wurde, als in Deutschland die COVID-19-Pandemie ausgebrochen war.

---

<sup>230</sup> Vgl. Koch, M. & Sigmund, T., 2020, S. 9

Denn durch die Pandemie sind für die Unternehmen zahlreiche Probleme entstanden, was wiederum dazu führte, dass diese sich nicht im ausreichenden Maße um die Einhaltung der Sorgfaltspflicht kümmern konnten.<sup>231</sup> Allerdings ist an dieser Stelle anzumerken, dass im Jahr 2019 nur rund 17 % der Unternehmen zu den Erfüllern zählten und nur ca. 10 % auf einem guten Weg waren, um als Erfüller zu gelten.<sup>232</sup> Daraus lässt sich schließen, dass es auch ohne die Beeinträchtigung durch die Corona-Pandemie unwahrscheinlich gewesen wäre, im Jahr 2020 das Ziel von 50 % Erfüllerquote zu erreichen.

Darüber hinaus äußerten sich die Unternehmen während der Durchführung des NAP-Monitorings kritisch, denn es gab keine konkreten Handlungsvorgaben, wodurch ein Interpretationsspielraum bezüglich der Ausführung der Kernelemente vorlag.<sup>233</sup> Freytag sieht darüber hinaus auch einen Interpretationsspielraum im Hinblick auf die Auslegung der Menschenrechte.<sup>234</sup> Dieser Kritik schließt sich Baier an, denn nach ihr sind konkrete Handlungsvorgaben wichtig, damit die Unternehmen auf dieser Grundlage Maßnahmen entwickeln können, die dazu beitragen, der Sorgfaltspflicht angemessen gerecht zu werden. Darüber hinaus, argumentiert Baier, wird mit konkreten Handlungsvorgaben dahingehend Sicherheit geschaffen, unter welchen Bedingungen die Unternehmen mit zivilrechtlicher Haftung und Sanktionen rechnen müssen.<sup>235</sup> Zu der zivilrechtlichen Haftung äußert sich auch Kramer, denn er befürchtet, dass Unternehmen durch eine Vielzahl von zivilrechtlichen Klagen in die Insolvenz getrieben werden könnten, obwohl diese möglicherweise gar keinen Einfluss auf den Sachverhalt haben.<sup>236</sup>

Ein weiterer Ansatzpunkt für Kritik ist, dass sich das Gesetzes auf die gesamte Lieferkette erstrecken soll. Denn der Einfluss der deutschen Unternehmen auf die Zulieferer kann begrenzt sein.<sup>237</sup> Laut Carter et al. liegt dies u.a. daran, dass es für

---

<sup>231</sup> Vgl. Koch, M. & Sigmund, T., 2020, S. 8

<sup>232</sup> Vgl. Auswärtiges Amt, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2020a, S. 19

<sup>233</sup> Vgl. Auswärtiges Amt, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2019, S. 31

<sup>234</sup> Vgl. Freytag, A., 2020, S. 31

<sup>235</sup> Vgl. Baier, C., 2020, S. 1805

<sup>236</sup> Vgl. Koch, M. & Sigmund, T., 2020, S. 8

<sup>237</sup> Vgl. Freytag, A., 2020, S. 31

einen Akteur nicht möglich ist, die gesamte Lieferkette zu überblicken, da die Sichtbarkeit in beide Richtungen, hinsichtlich der Kunden und hinsichtlich der Lieferanten, stets begrenzt ist und Lieferketten darüber hinaus aufgrund ihrer Komplexität und Dynamik schwer zu kontrollieren sind.<sup>238</sup> Erschwerend kommt laut Kramer hinzu, dass die Marktmacht der Unternehmen sich maximal über deren direkte Zulieferer erstreckt, denn die Auswahl der eigenen Lieferanten ist für viele die einzige Möglichkeit, Einfluss auf die eigene Lieferkette zu nehmen.<sup>239</sup>

Ein weiteres Argument von Kramer gegen ein deutsches Lieferkettengesetz ist, dass damit die Verantwortung von der Bundesregierung auf die Unternehmen abgewälzt werde, da es dem Entwicklungsminister in seiner Amtszeit selbst nicht gelungen ist, die Situation der Menschen in Entwicklungsländern zu verbessern.<sup>240</sup> Darüber hinaus ist laut Freytag die Durchsetzung von Menschenrechten durch deutsche Unternehmen in anderen Ländern nicht effektiv und es besteht die Möglichkeit, dass sich ebenso die Regierungen in den Entwicklungs- und Schwellenländern darauf ausruhen, dass die deutschen Unternehmen Verantwortung für deren Bevölkerung übernehmen müssen.<sup>241</sup> Laut Bonschab und Knapp wäre es besser gewesen, wenn sich die Bundesregierung mit den Regierungen der betroffenen Länder verständigt hätte, um eine gemeinsame Lösung auszuarbeiten.<sup>242</sup>

Hinzu kommt, dass es unter Lieferanten die Meinung vorherrscht, dass eine nachhaltige Gestaltung der Lieferkette nicht in Einklang mit den eigenen Unternehmenszielen zu bringen ist.<sup>243</sup> Grund dafür sind vor allem die hohen Kosten, die entstehen können, wenn die Unternehmen das Lieferkettengesetz vollumfänglich erfüllen müssen. Diese sind bedingt durch den höheren bürokratischen Aufwand, bspw. durch den Einsatz eines Compliance-Beauftragten und den zu errichtenden Beschwerdemechanismus, da dieser zu sehr hohen Transaktionskosten führen kann,

---

<sup>238</sup> Vgl. Carter, C. R., Rogers, D. S. & Choi, T. Y., 2015, S. 90

<sup>239</sup> Vgl. Koch, M. & Sigmund, T., 2020, S. 8

<sup>240</sup> Vgl. Ebd., S. 9

<sup>241</sup> Vgl. Freytag, A., 2020, S. 31

<sup>242</sup> Vgl. Bonschab, T. & Kappel, R., 2020, S. 564

<sup>243</sup> Vgl. Akbari, M. & McClelland, R., 2020, S. 1800

ohne dass sich die Situation der betroffenen Menschen und der Umwelt dadurch stetig verbessert.<sup>244</sup> Ebenso sei laut Kramer der Aufwand unverhältnismäßig groß, denn mit jeder weiteren Stufe der Lieferkette, die untersucht werden muss, steigt die Anzahl an Vorlieferanten exponentiell an.<sup>245</sup>

Doch nicht nur bei der Beachtung der Menschenrechte, sondern auch bei Beachtung der Umweltstandards können hohe Kosten für die Unternehmen anfallen. Hierzu zählen Investitionskosten und höhere operative Kosten, aber auch Kosten für Schulungen der Mitarbeiter und höhere Beschaffungskosten, da umweltfreundliche Materialien oftmals einen höheren Preis haben, als Materialien bei denen nicht auf Umweltverträglichkeit geachtet wird.<sup>246</sup> Wenn die Kosten für diese Maßnahmen die Sanktionen für die Nichteinhaltung des Gesetzes übersteigen, kann dies dazu führen, dass die Unternehmen eher die Sanktionen in Kauf nehmen als Maßnahmen zu ergreifen.

Eine weitere Befürchtung ist, dass das Lieferkettengesetz genau das Gegenteil von dem bewirken könnte als das, worauf es abzielt. Dann nämlich, wenn die Einhaltung der Vorgaben zu einem so großen Aufwand und so hohen Kosten für die deutschen Unternehmen führt, dass diese sich dazu entschließen, ihre Produktion nach Europa zurück zu verlagern.<sup>247</sup> Dies würde zu sozio-ökonomischen Problemen der Arbeiter in den anderen Regionen führen, da den Menschen dadurch die Arbeits- und somit auch Lebensgrundlage genommen würde.<sup>248</sup>

---

<sup>244</sup> Vgl. Freytag, A., 2020, S. 30f.

<sup>245</sup> Vgl. Koch, M. & Sigmund, T., 2020, S. 8

<sup>246</sup> Vgl. Zhu, Q. & Sarkis, J., 2004, S. 270

<sup>247</sup> Vgl. Bonschab, T. & Kappel, R., 2020, S. 564

<sup>248</sup> Vgl. Gold, S., Trautrim, A. & Trodd, Z., 2015, S. 489

Darüber hinaus besteht laut dem deutschen Gewerkschaftsbund das Problem, dass die Gewerbeaufsichtsräte zum aktuellen Zeitpunkt kaum ihren Verpflichtungen nachkommen können. Die Kontrolle der Einhaltung des Lieferkettengesetzes wäre eine zusätzliche Aufgabe, die nicht zu bewältigen wäre.<sup>249</sup>

#### 4.2.2. Argumente für eine gesetzliche Regelung

Trotz der zuvor genannten kritischen Argumente gibt es auch viele Aspekte, die für ein Lieferkettengesetz sprechen. Im Folgenden werden die Argumente aus der bisherigen Forschung zum Sorgfaltspflichtengesetz, von Seiten der Regierung und von einigen Unternehmen zusammengefasst und erläutert.

Porter und van der Linde haben zusammengetragen, welche Vorteile Regularien im Allgemeinen mit sich bringen können<sup>250</sup>:

- Unternehmen wird ressourcenineffizientes Verhalten aufgezeigt und damit die Möglichkeit zur Verbesserung durch technologische Innovationen geboten
- Sind die Unternehmen dazu verpflichtet, Informationen zu der von ihnen verursachten Umweltbelastung zu sammeln, so führt dies dazu, dass das Bewusstsein für Umweltschutz gestärkt wird
- Die Unsicherheit darüber, ob sich Investitionen in neue Produkte, Prozesse oder Technologien lohnen, wird verringert
- Wahrgenommener Druck von außen kann Innovationsprozesse anregen und beschleunigen
- Fairer Wettbewerb wird sichergestellt, indem umweltschädigendes Verhalten den Unternehmen keinen Kostenvorteil verschafft
- Regularien führen auch dann zu Innovationen, wenn die Kosten für die Entwicklung höher sind als die möglichen Einsparungen

---

<sup>249</sup> Vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund, 2019

<sup>250</sup> Vgl. Porter, M. E. & van der Linde, C., 1995, S. 99f.

In einer Studie konnten Damert et. al. herausstellen, dass die Unternehmen umso eher geneigt sind, an Problemen auf der sozialen Ebene innerhalb ihrer Lieferkette zu arbeiten, je größer der Druck seitens der eigenen Regierung ist.<sup>251</sup> Da der Druck, der von einer gesetzlichen Regelung ausgeht größer ist als der Druck bei einer freiwilligen Selbstverpflichtung, bedeutet dies, dass sich die sozialen Bedingungen der Arbeitnehmer durch Einführung eines Lieferkettengesetzes verbessern werden.

Um zu untersuchen, inwiefern die Einmischung der Regierung dazu führt, dass Unternehmen ökologische Strategien verfolgen, haben Xu et al. ein spieltheoretisches Modell erstellt. Hierfür wurden die Akteure Regierung, Hersteller und Zulieferer betrachtet.<sup>252</sup> Dabei stellte sich heraus, dass die Etablierung von grünen Strategien bei den Herstellern und Lieferanten von den Produktionskosten, dem Verkaufspreis, der möglichen Steigerung der Reputation, sowie von den zu erwartenden Belohnungen bzw. Bestrafungen seitens der Regierung abhängt. Da die Kosten und der mögliche Verkaufspreis des Herstellers von den Produktionskosten seines Lieferanten abhängen, hängt auch das Verhalten des Herstellers bei der Etablierung von grünen Strategien stark vom Verhalten des Lieferanten ab. Sollten die Unternehmen von allein keine grüne Strategie wählen, so empfehlen Xu et al., dass die Regierungen Regularien einführen und bei Nichteinhaltung Strafen verhängen sollen. Dies sorgt dafür, dass die Zulieferer eine grüne Strategie verfolgen, was den Herstellern wiederum die Möglichkeit lässt, als Trittbrettfahrer zu agieren. Allerdings konnte in dem Modell nachgewiesen werden, dass Regularien seitens der Regierung und eine grüne Strategie bei den Zulieferern die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die Hersteller ebenfalls eine grüne Strategie anwenden.<sup>253</sup>

---

<sup>251</sup> Vgl. Damert, M. et al., 2020, S. 7, 18

<sup>252</sup> Vgl. Xu, J. et al, 2020, S. 2

<sup>253</sup> Vgl. Xu, J. et al, 2020, S. 20f.

Somit lässt sich aus den Untersuchungen von Damert et al. und Xu et al. ableiten, dass ein Lieferkettengesetz, das Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vorgaben beinhaltet, geeignet ist, die Unternehmen dazu zu bringen positive Veränderungen auf der sozialen und ökologischen Ebene in ihrer Lieferkette zu bewirken.

Darüber hinaus kann eine gesetzliche Regelung auch für die Unternehmen selbst Vorteile bringen. Einige Vorteile der Einhaltung von Sorgfaltspflichten hat die europäische Kommission zur Einführung der EU-Verordnung zu Konfliktmineralen in einer Broschüre für die Unternehmen zusammengetragen. So können die Unternehmen durch die frühe Identifizierung von Risiken proaktiv auf diese reagieren, was wiederum einem potenziellen Risikoverlust sowie rechtlichen und finanziellen Schäden vorbeugen kann. Darüber hinaus werden durch den vermehrten Kontakt zu den Lieferanten die Beziehung und das Vertrauen gestärkt.<sup>254</sup> Da diese Verordnung auf die Einhaltung der Sorgfaltspflicht hinsichtlich Menschenrechts- und Umweltbelangen abzielt<sup>255</sup>, lassen sich diese Argumente auf das geplante Lieferkettengesetz übertragen.

Des Weiteren können die Kooperationen mit den Stakeholdern, die auf eine Verbesserung der Nachhaltigkeitsaspekte abzielen, dazu führen, dass die Reputation der Unternehmen steigt, was wiederum einen Wettbewerbsvorteil darstellt, und die Unternehmen können benötigte Prozesse zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht in bereits bestehende Risikomanagementprozesse integrieren und somit Synergien nutzen.<sup>256</sup>

Ein weiteres Argument, das sowohl die Bundesministerien als auch die Initiative Lieferkettengesetz vorbringen ist, dass durch eine gesetzliche Regelung Rechtssicherheit für die betroffenen Personen geschaffen wird. Durch das Gesetz wird es den Betroffenen ermöglicht, Grundlage von deutschen Gesetzen Schadensersatz

---

<sup>254</sup> Vgl. Europäische Kommission, o.J., S. 2

<sup>255</sup> Vgl. Ebd., S. 1

<sup>256</sup> Vgl. Baier, C., 2020, S. 1805

vor deutschen Gerichten auf einzuklagen.<sup>257</sup> Dies erleichtert den Prozess in zeitlicher und finanzieller Hinsicht, da keine Rechtsgutachten über die Gesetzesgrundlage am Ort des Geschehens eingeholt werden müssen.<sup>258</sup>

### 4.3. Ökologische Aspekte

#### 4.3.1. Aktueller Zustand der ökologischen Aspekte

Aufgrund des Klimawandels ist einer der wichtigsten ökologischen Aspekte heutzutage die Menge der global ausgestoßenen Treibhausgase. Im Jahr 1960 betrug der Wert der ausgestoßenen CO<sub>2</sub>-Äquivalente noch 9.335 Mio. Tonnen, stieg seitdem fast kontinuierlich an und erreichte seinen Höchstwert im Jahr 2018 mit insgesamt 36.420 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten.<sup>259</sup> Auch Deutschland trägt einen wesentlichen Teil zu den ausgestoßenen Treibhausgasen bei. Zwar ist der CO<sub>2</sub>-Ausstoß seit 1990 in Deutschland fast kontinuierlich gesunken, dennoch ist der pro-Kopf-Ausstoß in Deutschland im Jahr 2018 mit 8,4 Tonnen fast doppelt so hoch wie der weltweite Durchschnitt.<sup>260</sup> Dabei spielt auch die Industrie in Deutschland eine große Rolle beim CO<sub>2</sub>-Ausstoß. So verursachten Industrieprozesse in Deutschland im Jahr 2019 einen Gesamtausstoß von 46 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>.<sup>261</sup>

Neben den Treibhausgasen soll an dieser Stelle der Wasserverbrauch als wichtiger ökologischer Aspekt thematisiert werden. Die große Bedeutung von Wasser wird dann deutlich, wenn es um die Verfügbarkeit von sauberem Trinkwasser geht. Laut einer Studie der WHO haben weltweit 71 % der Menschen Zugang zu sauberem

---

<sup>257</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales & Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, 2020, S. 3f.; Initiative Lieferkettengesetz, o.J.a

<sup>258</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales & Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, 2020, S. 4

<sup>259</sup> Vgl. Global Carbon Project, 2020a

<sup>260</sup> Vgl. IEA, 2020; Global Carbon Project, 2020b

<sup>261</sup> Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2021, Tabelle 9

Trinkwasser. Doch dieser Wert unterliegt starken regionalen Schwankungen. So liegt in Europa die Verfügbarkeit bei 92 % und in Afrika lediglich bei 29 %.<sup>262</sup>

Dabei trägt Deutschland einen wesentlichen Teil zum globalen Wasserverbrauch bei. Im Jahr 2011 wurden für nach Deutschland importierte Güter insgesamt 125 Gm<sup>3</sup> Wasser bei der Produktion verbraucht. Damit landet Deutschland global auf dem dritten Platz beim Import von virtuellem Wasser.<sup>263</sup> Doch auch die Industrie in Deutschland weist einen hohen Wasserverbrauch auf. So betrug die entnommene Wassermenge durch die Industrie im Jahr 2016 insgesamt 18.449 Milo. m<sup>3</sup>.<sup>264</sup>

#### 4.3.2. Mögliche Auswirkungen des Lieferkettengesetzes

Um die Auswirkungen, die das deutsche Lieferkettengesetz auf ökologische Aspekte haben kann abzuschätzen, werden an dieser Stelle ausgewählte Unternehmen in Deutschland herangezogen, die als Vorbild für andere Firmen dienen können. Bei der Auswahl der Unternehmen wurde darauf geachtet, dass verschiedene Branchen abgedeckt werden. Die Otto Group und die BMW Group wurden ausgewählt, weil sie in der öffentlichen Wahrnehmung sehr engagiert im Bereich der Nachhaltigkeit agieren, und die Beiersdorf AG wurde ausgewählt, weil sie vom Carbon Disclosure Project (CDP) im Bereich „Climate Change“ im Jahr 2020 die bestmögliche Bewertung erzielt hat.<sup>265</sup> Um die ökonomischen Aspekte in den Unternehmen zu beurteilen, wurden diese in der Tabelle 4 gegenübergestellt, und die Motivation für das nachhaltige Engagement, die angewandten Methoden sowie die erreichten Ergebnisse anhand der Nachhaltigkeitsberichte für das Jahr 2019 wurden herausgearbeitet.

---

<sup>262</sup> Vgl. World Health Organisation, 2020, S. 72

<sup>263</sup> Vgl. Mekonnen, M. M. & Hoekstra, A.Y., 2011, S. 20f.

<sup>264</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, 2018

<sup>265</sup> Vgl. CDP Worldwide, 2021

<b>Unternehmen</b>	<b>Otto Group</b>	<b>BMW Group</b>	<b>Beiersdorf AG</b>
<b>Größe des Unternehmens</b>	Ca. 52.000 Mitarbeiter	Ca. 133.800 Mitarbeiter	Ca. 20.000 Mitarbeiter
<b>Branche</b>	Handels- und Dienstleistungen	Automobilindustrie	Konsumgüter
<b>Motivation</b>	Gründungsmitglied 2°- Deutsche Unternehmen für Klimaschutz; Mitglied bei BSCI; Vergütung des Vorstandes von der Erreichung des Nachhaltigkeitsziels abhängig	Seit 2009 Nachhaltigkeit als Konzernziel verankert; Vergütung des Vorstandes von der Erreichung des Nachhaltigkeitsziels abhängig; Mitglied des CDP	Unterzeichnung „Business Ambition for 1,5°C“; Seit 2019 Nachhaltigkeit in der Konzernstrategie; Mitglied des CDP
<b>Methode</b>	Entwicklung einer eigenen Methode zur Aufwand-Nutzen-Abwägung	Umweltzertifizierung nach ISO 14001; Anwendung einer Green Logistics Strategy	Berechnung der Emissionen nach GHG-Protocol; Umweltzertifizierung nach ISO 14001
<b>Geografische Abgrenzung</b>	Globaler Austausch mit Tochterunternehmen	Zusammenarbeit mit direkten Lieferanten, um die Transparenz zu erhöhen	Erfassung der Treibhausgase in der gesamten Lieferkette
<b>Einbezug der Stakeholder</b>	Austausch mit Stakeholdern bei Veranstaltungen und Brancheninitiativen	Austausch mit Stakeholdern an allen BMW-Standorten und in relevanten Märkten	Austausch mit internen und externen Stakeholdern, sowie Umweltexperten
<b>Treibhausgase</b>	- 51 % im Vergleich zum Jahr 2006	- 47,37 % pro produziertes Fahrzeug; + 10,14 % über die gesamte Lieferkette seit 2015	- 65 % pro Produktionseinheit seit 2014 und - 44,2 % insgesamt seit 2017; - 9,8 % bei Tesa seit 2015
<b>Wasserverbrauch</b>	Einsparung von 65 Mrd. Litern Frischwasser in der Textilsparte durch Nutzung von Regenwasser	+3,57 % pro produziertes Fahrzeug und + 12,4 % insgesamt im Vergleich zum Jahr 2015	- 1,87 % seit 2017; 4,28 % werden bei Beiersdorf Consumer und 40 % bei Tesa wiederverwendet
<b>Finanzierung</b>	250 Mio. EUR durch einen Sustainable Bond	Keine Angaben	Finanzielle Unterstützung durch die Regierung

Tabelle 4: Ökologische Nachhaltigkeit in ausgewählten Unternehmen<sup>266</sup>

<sup>266</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an Voigt, T., 2020, S. 13-38; Zöbelein, K., Hilmer, M., & Berger, E., 2020, S. 19f., 67-89; Beiersdorf Aktiengesellschaft, 2020, S. 2, c-33-c-41, c-60, t-33-t-41

Für einen besseren Vergleich zwischen den Unternehmen werden die einzelnen Aspekte im nächsten Schritt in der Tabelle 5 mit Punkten von 1 bis 10 bewertet und diese werden anschließend mit einer Gewichtung von 1 bis 7 verrechnet, wobei eine höhere Punktzahl eine bessere Bewertung darstellt.

Die Treibhausgase und der Wasserverbrauch wurden hierbei am stärksten gewichtet, weil die Ergebnisse in diesen Bereichen direkten Einfluss auf die Umwelt haben. Die drittstärkste Gewichtung hat genutzte Methode erhalten. An dieser Stelle ist ein transparentes Vorgehen von Bedeutung, da die Unternehmen hierdurch als Vorbild für andere Firmen dienen können. Die geografische Abgrenzung des Vorgehens ist von Bedeutung, weil ökologische Nachhaltigkeit globale Auswirkungen hat. Der Einbezug von Stakeholdern und die Motivation werden an dieser Stelle geringer gewichtet, da sie als Anregung zum Ergreifen von Maßnahmen dienen können, jedoch keinen direkten Einfluss auf das Ergebnis haben. Im Gegensatz dazu trägt die Finanzierung zur Verwirklichung der Maßnahmen bei, jedoch finden sich bei den untersuchten Unternehmen zu diesem Aspekt nur wenige Angaben. Um das Gesamtergebnis hierdurch nicht zu verzerren, wird die Finanzierung am schwächsten gewichtet.

	<b>Gewichtung</b>	<b>Otto Group</b>		<b>BMW Group</b>		<b>Beiersdorf AG</b>	
<b>Motivation</b>	2	8	16	8	16	7	14
<b>Methode</b>	5	5	25	9	45	8	40
<b>Geografische Abgrenzung</b>	4	7	28	9	36	9	36
<b>Einbezug der Stakeholder</b>	3	7	21	7	21	7	21
<b>Treibhausgase</b>	7	5	35	7	49	7	49
<b>Wasserverbrauch</b>	6	4	24	6	36	7	42
<b>Finanzierung</b>	1	8	8	1	1	5	5
<b>Auswertung</b>		44	<b>157</b>	47	<b>204</b>	50	<b>207</b>

*Tabelle 5: Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit in ausgewählten Unternehmen*

Bei der Motivation wird bewertet, inwiefern sich die Unternehmen aktiv für Umweltbelange einsetzen. Hierzu zählen Mitgliedschaften in Organisationen und Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, sowie interne Vorgaben, aus

denen sich schließen lässt, dass ökologische Aspekte im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeiten Beachtung finden. Die Otto Group erhält aufgrund der zahlreichen Mitgliedschaften und der Verfolgung einer Corporate-Responsibility-Strategie bei den Eigenmarken<sup>267</sup> 8 von 10 Punkten bei der Motivation. Bei der BMW Group wirken sich vor allem die Verankerung der Nachhaltigkeit als Konzernziel seit 2009 und die Mitgliedschaft beim CDP<sup>268</sup> positiv auf die Bewertung aus. Bei der Beiersdorf AG wurden die Unterzeichnung der Business Ambition for 1,5°C<sup>269</sup>, die eine freiwillige Selbstverpflichtung von Unternehmen und den VN ist<sup>270</sup> sowie die Mitgliedschaft beim CDP und die kürzliche Verankerung der Nachhaltigkeit als Konzernstrategie<sup>271</sup> positiv gewertet. Die Mitgliedschaft beim CDP wirkt sich positiv aus, weil sie den Unternehmen durch eine einheitliche Bewertung die Möglichkeit gibt sich mit anderen Unternehmen zu vergleichen<sup>272</sup>.

Bei den angewandten Methoden hat die Otto Group eine eigene Methode zur Kosten-Nutzen-Abwägung der Maßnahmen entwickelt<sup>273</sup>, jedoch wird diese im Nachhaltigkeitsbericht nicht näher erläutert, weshalb es hierfür nur 5 Punkte gibt. Im Gegensatz dazu gibt die BMW Group genau an, an welche Stelle in der Lieferkette wieviel Emissionen anfallen und die Art und Menge des Wassers, das in der Produktion genutzt wird, jeweils im Verlauf der letzten fünf Jahre.<sup>274</sup> Die Beiersdorf AG gibt an, dass die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen nach dem GHG-Protocol erfolgt<sup>275</sup>, eine genaue Aufschlüsselung wie bei der BMW Group ist im Nachhaltigkeitsbericht jedoch nicht angegeben.

---

<sup>267</sup> Vgl. Voigt, T., 2020, S. 17f.

<sup>268</sup> Vgl. Zöbelein, K., Hilmer, M. & Berger, E. 2020, S.19, 89

<sup>269</sup> Vgl. Beiersdorf Aktiengesellschaft, 2020, S. 2

<sup>270</sup> Vgl. United Nations, o.J.

<sup>271</sup> Vgl. Beiersdorf Aktiengesellschaft, 2020, S. c-34, c-38

<sup>272</sup> Vgl. Carbon Disclosure Project, o.J.a

<sup>273</sup> Vgl. Voigt, T., 2020, S. 14

<sup>274</sup> Vgl. Zöbelein, K., Hilmer, M. & Berger, E. 2020, S. 70, 76

<sup>275</sup> Vgl. Beiersdorf Aktiengesellschaft, 2020, S. c-34

Bei der geografischen Abgrenzung gibt die Otto Group an, sich global auszutauschen, jedoch nur mit den eigenen Tochterunternehmen. Der Austausch mit Stakeholdern findet im Rahmen von Veranstaltungen und Brancheninitiativen statt.<sup>276</sup> Die BMW Group hat ein globales Netzwerk aus Stakeholdern, mit denen sich der Konzern regelmäßig austauscht.<sup>277</sup> Ebenso steht auch die Beiersdorf AG global im Austausch mit Stakeholdern entlang der Wertschöpfungskette.<sup>278</sup>

In Bezug auf den Treibhausgasausstoß gibt die Otto Group an, dass das interne Ziel einer Reduktion um 50 % bei den Eigenmarken bis 2020 bereits 2019 erfüllt wurde.<sup>279</sup> Da an dieser Stelle nicht auf die Fremdmarken eingegangen wird und nur eine prozentuale Veränderung, jedoch keine absoluten Werte angegeben sind, erhält Otto in dieser Kategorie 5 Punkte. Die BMW Group konnte innerhalb weniger Jahre die Emissionen pro produziertem Fahrzeug stark senken, jedoch ist durch eine gesteigerte Produktion die Summe an Emissionen gestiegen.<sup>280</sup> Daneben wurde bei der Bewertung beachtet, dass die BMW Group von der CDP für das Jahr 2019 im Bereich „Climate Change“ mit einem A- bewertet wurde<sup>281</sup>. Bei der Beiersdorf AG wird an dieser Stelle zwischen den Bereichen Beiersdorf Consumer und Tesa unterschieden, wobei bei Beiersdorf Consumer der Rückgang an CO<sub>2</sub>-Emissionen viel höher ausfiel als im Bereich Tesa.<sup>282</sup> Von der CDP hat die Beiersdorf AG im Jahr 2019 eine Bewertung von B erhalten, welche für das Jahr 2020 auf ein A verbessert werden konnte.<sup>283</sup>

In Bezug auf den Wasserverbrauch wurde die Otto Group mit 4 Punkten bewertet, weil im Nachhaltigkeitsbericht nur auf den Wasserverbrauch durch Baumwolle aus Afrika eingegangen wird<sup>284</sup>. Bei der BMW Group unterliegt der Wasserverbrauch pro

---

<sup>276</sup> Vgl. Voigt, T., 2020, S. 16

<sup>277</sup> Vgl. Zöbelein, K., Hilmer, M. & Berger, E. 2020, S. 20-25

<sup>278</sup> Vgl. Beiersdorf Aktiengesellschaft, 2020, S. c-9

<sup>279</sup> Vgl. Voigt, T., 2020, S. 18

<sup>280</sup> Vgl. Zöbelein, K., Hilmer, M. & Berger, E. 2020, S. 7, 70

<sup>281</sup> Vgl. Carbon Disclosure Project, o.J.b

<sup>282</sup> Vgl. Beiersdorf Aktiengesellschaft, 2020, S. c-34, t-35

<sup>283</sup> Vgl. Carbon Disclosure Project, o.J.c

<sup>284</sup> Vgl. Voigt, T., 2020, S. 18

Fahrzeug seit 2015 nur geringfügigen Schwankungen, jedoch ist durch die Zunahme der Produktion der Wasserverbrauch seit 2015 um 12,4 % gestiegen. 87,4 % des verbrauchten Wassers ist Trinkwasser.<sup>285</sup> Dennoch erhielt die BMW Group vom CDP im Bereich „water security“ die Bewertung A-.<sup>286</sup> Bei der Beiersdorf AG ist der Wasserverbrauch seit 2017 leicht gesunken, wobei im Bereich Beiersdorf Customer 4,28 % des Wassers wiederverwendet werden. Bei Tesa sind es rund 40 % des verwendeten Wassers.<sup>287</sup>

In Bezug auf die Finanzierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit werden von den Unternehmen nur wenige Angaben gemacht. Die Otto Group hat für die Finanzierung 2019 einen Sustainable Bond gegründet und hierdurch 250 Mio. EUR von Investoren erhalten.<sup>288</sup> Die Beiersdorf AG gibt an, im Jahr 2019 finanzielle Unterstützung von der Regierung erhalten zu haben, jedoch gibt es zu der genauen Höhe keine Angaben.<sup>289</sup> Im Nachhaltigkeitsbericht der BMW Group finden sich keine Angaben zu den finanziellen Aufwendungen.

In der Auswertung der Tabelle 5 konnten maximal 280 Punkte erreicht werden. Die BMW Group und die Beiersdorf AG haben dabei jeweils knapp über 200 Punkte erzielt, die Otto Group liegt mit einer Punktzahl von 157 deutlich dahinter, obwohl sie sich in der öffentlichen Wahrnehmung viel stärker für das Thema Nachhaltigkeit einsetzt als die Beiersdorf AG.

Unabhängig von der Gewichtung bleibt die Rangfolge der Unternehmen gleich, nur der Abstand zwischen der Otto Group und den anderen Unternehmen verringert sich. Das liegt vor allem daran, dass bei den Aspekten mit einer höheren Gewichtung weniger Punkte erzielt werden. Das ist zurückzuführen auf die Intransparenz in Bezug auf die

---

<sup>285</sup> Vgl. Zöbelein, K., Hilmer, M. & Berger, E. 2020, S. 76

<sup>286</sup> Vgl. Carbon Disclosure Project, o.J.b

<sup>287</sup> Vgl. Beiersdorf Aktiengesellschaft, 2020, S. c-40f., t-41

<sup>288</sup> Vgl. Voigt, T., 2020, S. 8

<sup>289</sup> Vgl. Beiersdorf Aktiengesellschaft, 2020, S. c-69

absolute Menge an Treibhausgasen und den Wasserverbrauch sowie die Tatsache, dass die Werte nur innerhalb des Konzerns bzw. der Eigenmarken ermittelt wurden.

## 5. Fazit

In dieser Masterthesis wurden die Auswirkungen eines Lieferkettengesetzes in Deutschland auf soziale, ökonomische und ökologische Aspekte untersucht.

Die Grundlage für das Lieferkettengesetz bilden die Leitprinzipien der Vereinten Nationen sowie die OECD-Leitsätze. Dabei besagen die Leitprinzipien der VN, dass nicht nur Regierungen, sondern auch Unternehmen für die Einhaltung von Menschenrechten verantwortlich sind. Die OECD-Leitsätze greifen dies auf und fügen hinzu, dass die Unternehmen darüber hinaus für die ökologischen Auswirkungen ihrer Produkte über den gesamten Produktlebenszyklus hinweg verantwortlich sind.

Des Weiteren soll mit der CSR-Richtlinie sichergestellt werden, dass Großunternehmen in der europäischen Union ein Mindestmaß an Transparenz für die ökologischen und sozialen Verhältnisse in der Lieferkette aufweisen müssen.

Darauf aufbauend hat die Bundesregierung Ende 2016 einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschlossen. Dieser sollte genutzt werden, um zu überprüfen, ob mindestens 50 % der Unternehmen in Deutschland ihrer Sorgfaltspflicht gegenüber den Unternehmen in ihrer Lieferkette gerecht werden. Bei den Auswertungen des NAP-Monitorings in den Jahren 2019 und 2020 stellte sich heraus, dass nur rund 16 % der befragten Unternehmen als Erfüller eingestuft werden konnten. Dies bedeutet, dass die Bundesregierung laut dem Koalitionsvertrag von 2018 bis zum Ende der 19. Legislaturperiode ein Gesetz zur Sicherstellung der Sorgfaltspflicht in Lieferketten beschließen muss.

Ein erster Entwurf für ein Lieferkettengesetz wurde bereits im Jahr 2019 erstellt. Dieser wurde sowohl von Arbeitgeberverbänden als auch der Initiative „Lieferkettengesetz“ kritisiert. Die Arbeitgeberverbände sahen darin einen unverhältnismäßig großen Aufwand für die Unternehmen. Im Gegensatz dazu kritisierte die Initiative „Lieferkettengesetz“, dass der Entwurf nicht weitreichend genug sei.

Um abschätzen zu können, welche Auswirkungen der Erlass eines Lieferkettengesetzes hätte, wurde dieses mit bereits erlassenen Gesetzen aus anderen Ländern verglichen. Um festzustellen, ob sich die Resultate der anderen Länder auf mögliche Auswirkungen des deutschen Gesetzes übertragen lassen, wurden die Gesetze in Bezug auf bestimmte Aspekte gegenübergestellt. Dabei stellte sich u.a. heraus, dass von dem deutschen Lieferkettengesetz viel mehr Unternehmen betroffen sind als vom französischen Gesetz, jedoch nur rund halb so viele wie vom britischen Modern Slavery Act. Daraus lässt sich ableiten, dass die Auswirkungen des deutschen Gesetzes größer sein werden als die des französische, aber geringer als die des britischen Gesetzes. Darüber hinaus sieht das geplante Lieferkettengesetz Deutschland, als einziges der untersuchten Gesetze, die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Klage vor, was wiederum für höhere Auswirkungen hinsichtlich der sozialen Aspekte spricht.

Bei den sozialen Aspekten hat sich in Großbritannien gezeigt, dass ein Lieferkettengesetz dazu beitragen kann, dass schlechte Arbeitsbedingungen eher aufgedeckt werden. Dies kann dazu führen, dass die Situation der Arbeiter verbessert wird, jedoch besteht auch die Gefahr, dass die Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu Firmen mit schlechten Sozialstandards auflösen, wodurch sich die Situation der Arbeiter wiederum verschlechtert. Darüber hinaus konnten Stevenson und Cole aufzeigen, dass die Unternehmen in Großbritannien primär auf die Zustände bei den direkten Lieferanten bedacht waren und die Verantwortung für die Vorlieferanten auf diese übertragen haben. Dies kann bei den deutschen Unternehmen ebenso passieren, wenn der Aufwand zur Überwachung der gesamten Lieferkette unverhältnismäßig hoch ist.

Doch nicht nur der Aufwand wird von den Unternehmen und den Arbeitgebern kritisiert. Auf der einen Seite fehlen konkrete Vorgaben für die Unternehmen, was wiederum dazu führt, dass diese sich unsicher sind, ob sie mit Sanktionen rechnen müssen. Auf der anderen Seite entstehen den Unternehmen Kosten, wenn sie das Gesetz vollumfänglich erfüllen müssen. Dies kann dazu führen, dass die Unternehmen abwägen werden, ob die Kosten für die Maßnahmen oder die Sanktionen höher ausfallen. Darüber hinaus besitzen viele Unternehmen nicht genügend Marktmacht, um über ihre direkten Lieferanten hinaus Einfluss auf die Prozesse ausüben zu können.

Jedoch bringt das Gesetz auch Vorteile für Unternehmen mit sich. So wird dadurch ein fairer Wettbewerb ermöglicht, da Unternehmen mit schlechten Arbeitsbedingungen und Umweltstandards in ihrer Lieferkette keine Kostenvorteile haben werden. Des Weiteren können Risiken bei den Vorlieferanten, die bspw. dazu führen, dass sich die Lieferungen verzögern, früher aufgedeckt werden. Darüber hinaus verbessert sich die Reputation der Unternehmen, wenn diese nachweislich die Arbeitsbedingungen und Umweltstandards in der Lieferkette verbessern.

Aufgrund der Vorteile, die durch das Gesetz entstehen, und sofern die möglichen Sanktionen die Kosten für die Maßnahmen übersteigen, wird dies wahrscheinlich dazu führen, dass die meisten vom Gesetz betroffenen Unternehmen die gesetzlichen Vorgaben einhalten werden.

In Bezug auf die ökologischen Aspekte konnte, anders als bei den sozialen Aspekten, nicht auf die Ergebnisse aus anderen Ländern zurückgegriffen werden, da unter den untersuchten Gesetzen das französische das einzige war, bei dem Umweltaspekte thematisiert wurden und es diesbezüglich kaum englischsprachige Literatur gab. Aus diesem Grund wurde auf die Nachhaltigkeitsberichte der deutschen Unternehmen Otto Group, BMW Group und Beiersdorf AG zurückgegriffen. Dabei wurde untersucht, inwiefern diese als Vorbild für andere Unternehmen fungieren können. Alle drei Unternehmen haben es geschafft, in unterschiedlichen Zeiträumen den CO<sub>2</sub>-Ausstoß

um rund 50 % zu verringern, wobei sich die Reduktion bei der BMW Group auf ein produziertes Fahrzeug bezieht und der CO<sub>2</sub>-Ausstoß in der gesamten Lieferkette, inkl. der Kunden, durch einen erhöhten Absatz angestiegen ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Erfolg des Gesetzes davon abhängt, als wie hoch der Druck durch mögliche Sanktionen von den Unternehmen wahrgenommen wird und inwiefern diese bereit sind, Veränderungen anzustreben, anstatt Geschäftsbeziehungen mit anderen Unternehmen aufzunehmen.

Da die vorliegende Thesis lediglich den Stand zu Anfang des Jahres 2020 betrachtet, ist es sinnvoll, die Veränderungen des Gesetzesentwurfes bis zum Erlass des Gesetzes zu verfolgen. Sofern das Gesetz, wie von der Initiative „Lieferkettengesetz“ gefordert, weiter verschärft wird, sind größere Auswirkungen zu erwarten. Sollte das Gesetz jedoch, bspw. durch den Druck seitens der Wirtschaft, abgeschwächt werden, so ist zu erwarten, dass die tatsächlichen Auswirkungen geringer ausfallen werden.

## Literaturverzeichnis

- Abbey, J., & Guide Jr., V. (2017). Closed-Loop Supply Chains: A Strategic Overview. In Y. Bouchery, C. J. Corbett, J. C. Fransoo, & T. Tan, *Sustainable Supply Chains - A Research-Based Textbook on Operations and Strategy* (S. 375-394). Cham: Springer International Publishing.
- Akbari, M., & McClelland, R. (2020). Corporate social responsibility and corporate citizenship in sustainable supply chain: a structured literature review. *Benchmarking: An International Journal*, 27(6), S. 1799 - 1841.
- Antonini, C., Beck, C., & Larrinaga, C. (2020). Subpolitics and sustainability reporting boundaries. The case of working conditions in global supply chains. *Accounting, Auditing & Accountability Journal*, 33(7), S. 1535 - 1567.
- Arndt, H. (2008). *Supply Chain Management - Optimierung logistischer Prozesse* (4., aktualisierte und überarbeitete Ausg.). Wiesbaden: GWV Fachverlage GmbH.
- Australian Border Force. (o.J.). *Online Register for Modern Slavery Statements*. Abgerufen am 10. Februar 2021 von <https://modernslaveryregister.gov.au/>
- Australian Government. (2020). *Implementing the Modern Slavery Act 2018 - The Australian Government's Annual Report 1 January – 31 December 2019*.
- Auswärtiges Amt, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. (2018). *Inception Report - Monitoring des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020 beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen*. o.O. Abgerufen am 25. November 2020 von <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2312790/02003601ca02bde792c73b18522069b3/inception-report--1--data.pdf>
- Auswärtiges Amt, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. (2019). *Zwischenbericht - Explorative Phase 2018*. Abgerufen am 25. November 2020 von <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2312786/1531aad304f1dec719954f7292ddbc05/1--nap-zwischenbericht-data.pdf>

- Auswärtiges Amt, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. (2020a). *Zwischenbericht - Erhebungsphase 2019*. Abgerufen am 30. November 2020 von <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2314274/3a52de7f2c6103831ba0c24697b7739c/20200304-nap-2-zwischenbericht-data.pdf>
- Auswärtiges Amt, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. (2020b). *Zwischenbericht - Erhebungsphase 2020*. Abgerufen am 30. November 2020 von <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2384126/f793a1412234e5c281abc876f05e6974/200915-nap-3-bericht-data.pdf>
- Auswärtiges Amt, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. (2020c). *Abschlussbericht des NAP Monitorings (2018-2020)*. Abgerufen am 30. November 2020 von <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2405080/3e080423f4602580404eaf560a07be3e/201013-nap-monitoring-abschlussbericht-data.pdf>
- Baier, C. (31. August 2020). Strengere Sorgfaltspflichten für verantwortungsvolle Lieferketten? *Der Betrieb*(35), S. 1801-1805.
- Becerra, X. (o.J.). *The California Transparency in Supply Chains Act*. Abgerufen am 8. Februar 2021 von <https://oag.ca.gov/SB657>
- Begon, M., Howarth, R., & Townsend, C. (2017). *Ökologie* (3. Ausg.). Berlin, Heidelberg: Springer Spektrum.
- Beiersdorf Aktiengesellschaft. (2020). *Nachhaltigkeitsbereich 2019 - Beiersdorf Consumer // tesa*. (Beiersdorf Aktiengesellschaft, Hrsg.) Abgerufen am 11. Mai 2021 von [https://www.beiersdorf.de/~/\\_/media/Beiersdorf/sustainability/reporting/sustainability-review/2019/Beiersdorf-Nachhaltigkeitsbericht-2019.pdf](https://www.beiersdorf.de/~/_/media/Beiersdorf/sustainability/reporting/sustainability-review/2019/Beiersdorf-Nachhaltigkeitsbericht-2019.pdf)
- Blanco, E., & Sheffi, Y. (2017). Green Logistics. In Y. Bouchery, C. J. Corbett, J. C. Fransoo, & T. Tan, *Sustainable Supply Chains - A Research-Based Textbook on Operations and Strategy* (S. 147-188). Cham: Springer International Publishing.

- Bonschab, T., & Kappel, R. (2020). Falsche Signale! *Wirtschaftsdienst*, 100(8), S. S. 564.
- Bouchery, Y., Corbett, C., Fransoo, J., & Tan, T. (2017). Sustainable Supply Chains: Introduction. In Y. Bouchery, C. J. Corbett, J. C. Fransoo, & T. Tan, *Sustainable Supply Chains - A Research-Based Textbook on Operations and Strategy* (S. 1-14). Cham: Springer International Publishing.
- Boukherroub, T., Bouchery, Y., Corbett, C. J., Fransoo, J. C., & Tan, T. (2017). Carbon Footprinting in Supply Chains. In Y. Bouchery, C. J. Corbett, J. C. Fransoo, & T. Tan, *Sustainable Supply Chains - A Research-Based Textbook on Operations and Strategy* (S. 43-64). Cham: Springer International Publishing.
- Bretzke, W.-R., & Barkawi, K. (2012). *Nachhaltige Logistik - Antworten auf eine globale Herausforderung* (2. Ausg.). Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. (3. März 2020). Entwurf für Eckpunkte eines Bundesgesetzes über die Stärkung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in globalen Wertschöpfungsketten (Sorgfaltspflichtengesetz). Berlin. Abgerufen am 8. Januar 2021 von [https://die-korrespondenten.de/fileadmin/user\\_upload/die-korrespondenten.de/Lieferkettengesetz-Eckpunkte-10.3.20.pdf](https://die-korrespondenten.de/fileadmin/user_upload/die-korrespondenten.de/Lieferkettengesetz-Eckpunkte-10.3.20.pdf)
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. (5. September 2017). *Die Klimakonferenz in Paris*. Abgerufen am 11. Dezember 2020 von <https://www.bmu.de/themen/klima-energie/klimaschutz/internationale-klimapolitik/pariser-abkommen/#c8535>
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bundesministerium für Wirtschaft. (4. Januar 1997). *Selbstverpflichtungserklärung der Wirtschaft - Ein wichtiger Baustein des deutschen Klimaschutzprogramms*. Abgerufen am 23. November 2020 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: <https://www.bmu.de/pressemitteilung/selbstverpflichtungserklaerung-der-wirtschaft-ein-wichtiger-baustein-des-deutschen-klimaschutzprogr/>

- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. (2021). *Menschenrechte schützen - Das Lieferkettengesetz wurde am 3. März 2021 vom Bundeskabinett beschlossen*. Abgerufen am 16. April 2021 von Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: <https://www.bmz.de/de/entwicklungspolitik/lieferkettengesetz>
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. (5. März 2021). *Zahlen und Fakten: Energiedaten - Nationale und internationale Entwicklung*. Abgerufen am 27. April 2021 von Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: <http://www.bmwi.de/Navigation/DE/Themen/energiedaten.html>
- Carbon Disclosure Project. (o.J.a). *What we do*. Abgerufen am 11. Mai 2021 von CDP: <https://www.cdp.net/en/info/about-us/what-we-do>
- Carbon Disclosure Project. (o.J.b). *Search and view past CDP responses - BMW*. Abgerufen am 11. Mai 2021 von CDP: <https://www.cdp.net/en/responses?utf8=%E2%9C%93&queries%5Bname%5D=BMW&filters%5Byears%5D%5B%5D=2019>
- Carbon Disclosure Project. (o.J.c). *Search and view past CDP responses - Beiersdorf AG*. Abgerufen am 11. Mai 2021 von CDP: [https://www.cdp.net/en/responses?per\\_page=10&queries%5Bname%5D=Beiersdorf+AG&sort\\_by=project\\_year&sort\\_dir=desc](https://www.cdp.net/en/responses?per_page=10&queries%5Bname%5D=Beiersdorf+AG&sort_by=project_year&sort_dir=desc)
- Carter, C. R., Rogers, D. S., & Choi, T. Y. (2015). Toward the Theory of the Supply Chain. *Journal of Supply Chain Management*, 51(2), S. 89-97.
- CDP Worldwide. (2021). *The A List 2020*. Abgerufen am 7. Mai 2021 von CDP: <https://www.cdp.net/en/companies/companies-scores>
- CDU, CSU, SPD. (12. März 2018). Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD: Ein neuer Aufbruch für Europa - Eine neue Dynamik für Deutschland - Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Berlin. Abgerufen am 05. Januar 2021 von <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>
- Chopra, S., & Meindl, P. (2014). *Supply Chain Management - Strategie, Planung und Umsetzung* (5., aktualisierte Ausg.). Hallbergmoos: Pearson.

- Christ, K., Burritt, R., & Schaltegger, S. (2020). Accounting for work conditions from modern slavery to decent work. *Accounting, Auditing & Accountability Journal*, 33(7), S. 1481-1504.
- Clement, R., Kiy, M., & Terlau, W. (2014). *Nachhaltigkeitsökonomie - Grundlagen und Fallbeispiele zur ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimension der Nachhaltigkeit* (Bd. 17). Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag GmbH.
- Clement, R., Terlau, W., & Kiy, M. (2013). *Angewandte Makroökonomie - Makroökonomie, Wirtschaftspolitik und nachhaltige Entwicklung mit Fallbeispielen* (5., vollständig überarbeitete Ausg.). München: Franz Vahlen GmbH.
- Corsten, H., & Roth, S. (2012). Nachhaltigkeit als integriertes Konzept. In H. Corsten, & S. Roth (Hrsg.), *Nachhaltigkeit: Unternehmerisches Handeln in globaler Verantwortung* (S. 1-13). Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Cossart, S., Chaplier, J., & Beau de Lomenie, T. (2017). The French Law on Duty of Care: A Historic Step Towards Making Globalization Work for All. *Business and Human Rights Journal*, 2(2), S. 317-323.
- Damert, M., Koep, L., Guenther, E., & Morris, J. (2020). Stakeholders and socially responsible supply chain management: the moderating role of internationalization. *Sustainability Accounting, Management and Policy Journal*.
- Delfmann, W., Dangelmaier, W., Günthner, W., Klaus, P., Overmeyer, L., Rothengatter, W., . . . Zentes, J. (2010). Towards a science of logistics: cornerstones of a framework of understanding of logistics as an academic discipline. *Logistics Research*(2), S. 57-63.
- Der Bundestag. (18. April 2017). Gesetz zur Stärkung der nichtfinanzielle Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz). *Bundesgesetzblatt, Teil I*(Nr. 20), S. 802-814. Abgerufen am 07. Januar 2021 von [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text\\_0&to cf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist\\_0&bk=bgbl&start=%2F%2F%2F%5B%40n ode\\_id%3D%27634567%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&to cf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F%2F%5B%40n ode_id%3D%27634567%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1)

Deutscher Bundestag. (3. September 2020). Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Reinhard Houben, Michael Theurer, Dr. Marcel Klinge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/21686. Berlin. Abgerufen am 8. Januar 2021 von <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/220/1922090.pdf>

Deutscher Gewerkschaftsbund. (19. März 2019). *Wer nicht hören will, muss fühlen - Globale Wertschöpfungsketten: jetzt aber fair!* Abgerufen am 4. Februar 2021 von <https://www.dgb.de/themen/++co++31b437fe-4a4f-11e9-ad9b-52540088cada>

Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN). (2014). *Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* (2. Ausg.). Berlin.

Die Bundesregierung. (2017). *Nationaler Aktionsplan - Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020*. (Auswärtiges Amt, Hrsg.) Frankfurt am Main: Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG. Abgerufen am 10. November 2020 von <https://www.auswaertigesamt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf>

DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (2009). DIN EN ISO 14040. *Umweltmanagement - Ökobilanz - Grundsätze und Rahmenbedingungen (ISO 14040:2006)*. Abgerufen am 10. Dezember 2020 von <https://secure.beuth.de/cmd%3Bjsessionid=DKIA7H2U4HER62U9PDAH32KX.3?workflowname=instantdownload&customerid=207296&docname=1555059&contextid=eeas&servicerefname=eeas&LoginName=netzhochschulefuer>

Dreusicke, L. (2018). Skandale in der Textilwirtschaft – und die Folgen. *Schweriner Volkszeitung*. Abgerufen am 27. Januar 2021 von <https://www.svz.de/deutschland-welt/wirtschaft/Skandale-in-der-Textilwirtschaft-und-die-Folgen-id20588837.html>

Eickhof, N. (2003). Freiwillige Selbstverpflichtungen aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht. *Volkswirtschaftsliche Diskussionsbeiträge* (Diskussionsbeitrag Nr. 61).

Europäische Kommission. (o.J.). *DUE DILIGENCE READY! - Für verantwortliche Lieferketten von Mineralen und Metallen*. Abgerufen am 17. Februar 2021 von

[https://ec.europa.eu/growth/sites/growth/files/3.\\_what\\_is\\_due\\_diligence\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/growth/sites/growth/files/3._what_is_due_diligence_de.pdf)

Field, F., Miller, M., & Butler-Sloss, E. (Mai 2019). *Independent review of the Modern Slavery Act 2015: final report*. Abgerufen am 13. Januar 2021 von [https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/803406/Independent\\_review\\_of\\_the\\_Modern\\_Slavery\\_Act\\_-\\_final\\_report.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/803406/Independent_review_of_the_Modern_Slavery_Act_-_final_report.pdf)

Freytag, A. (2020). Transparente Lieferketten per Gesetz. *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, 69(1), S. 26-33.

Gesetzesentwurf der Bundesregierung. (1. Februar 2019). *Gestaltungsmöglichkeiten eines Mantelgesetzes zur nachhaltigen Gestaltung globaler Wertschöpfungsketten und zur Änderung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (Nachhaltige Wertschöpfungskettengesetz - NaWKG)*. Abgerufen am 13. Mai 2021 von [https://die-korrespondenten.de/fileadmin/user\\_upload/die-korrespondenten.de/SorgfaltGesetzesentwurf.pdf](https://die-korrespondenten.de/fileadmin/user_upload/die-korrespondenten.de/SorgfaltGesetzesentwurf.pdf)

Global Carbon Project. (12. Dezember 2020a). *CO2-Emissionen weltweit in den Jahren 1960 bis 2019*. Abgerufen am 9. März 2021 von <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37187/umfrage/der-weltweite-co2-ausstoss-seit-1751/>

Global Carbon Project. (12. Dezember 2020b). *Pro-Kopf-CO2-Emissionen weltweit in den Jahren 1990 bis 2019 (in Tonnen)*. Abgerufen am 14. April 2021 von Statista: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/159811/umfrage/co2-emissionen-weltweit-pro-kopf-seit-1990/>

Global Carbon Project. (12. Dezember 2020c). *CO2-Emissionen: Größte Länder nach Anteil am weltweiten CO2-Ausstoß im Jahr 2019*. Abgerufen am 14. April 2021 von Statista: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/179260/umfrage/die-zehn-groessten-c02-emittenten-weltweit/>

Gold, S., Trautrim, A., & Trodd, Z. (2015). Modern slavery challenges to supply chain management. *Supply Chain Management: An International Journal*, 20(5), S. 485–494.

- Guinée, J., & Heijungs, R. (2017). Introduction to Life Cycle Assessment. In Y. Bouchery, C. J. Corbett, J. C. Fransoo, & T. Tan, *Sustainable Supply Chains - A Research-Based Textbook on Operations and Strategy* (S. 15-42). Cham: Springer International Publishing.
- Harris, K. (2015). *The California Transparency in Supply Chains Act - A Resource Guide*. Abgerufen am 20. April 2021 von State of California Department of Justice: <https://oag.ca.gov/sites/all/files/agweb/pdfs/sb657/resource-guide.pdf>
- Hermes. (29. September 2014). *Welche Bedeutung hat "Grüne Logistik" derzeit in Ihrem Unternehmen?* Abgerufen am 02. November 2020 von Statista: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/180406/umfrage/meinung-von-logistikunternehmen-zur-gruenen-logistik/>
- Hoekstra, A. (2017). Water Footprint Assessment in Supply Chains. In Y. Bouchery, C. J. Corbett, J. C. Fransoo, & T. Tan, *Sustainable Supply Chains - A Research-Based Textbook on Operations and Strategy* (S. 65-86). Cham: Springer International Publishing.
- Hutchens, G., & Doherty, B. (28. Juni 2018). Modern slavery bill welcomed, but no penalties for breaching act. *The Guardian*. Abgerufen am 15. Februar 2021 von <https://www.theguardian.com/australia-news/2018/jun/28/modern-slavery-bill-welcomed-but-no-penalties-for-breaching-act>
- Ibañez, J., Bayer, C., Xu, J., & Cooper, A. (2020). *Devoir de Vigilance: Reforming Corporate Risk Engagement*. o.O.: Development International e.V.
- IEA. (30. August 2020). *CO2-Emissionen pro Kopf weltweit nach ausgewählten Ländern im Jahr 2018 (in Tonnen)*. Abgerufen am 14. April 2021 von Statista: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/167877/umfrage/co-emissionen-nach-laendern-je-einwohner/>
- Initiative Lieferkettengesetz. (2019). *Anforderungen an ein wirksames Lieferkettengesetz*. Abgerufen am 18. Januar 2021 von [https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2019/09/Anforderungen-an-ein-wirksames-Lieferkettengesetz\\_Februar-2020.pdf](https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2019/09/Anforderungen-an-ein-wirksames-Lieferkettengesetz_Februar-2020.pdf)
- Initiative Lieferkettengesetz. (o.J.a). *Lieferkettengesetz*. Abgerufen am 18. Januar 2021 von <https://lieferkettengesetz.de/>

- Initiative Lieferkettengesetz. (o.J.b). *Fallbeispiel Made in Pakistan*. Abgerufen am 27. Januar 2021 von <https://lieferkettengesetz.de/fallbeispiel/made-in-pakistan/>
- International Labour Organisation. (2013). *Decent work indicators - guidelines for producers and users of statistical and legal framework indicators* (2. Ausg.). Genf: ILO. Abgerufen am 13. November 2020 von [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---integration/documents/publication/wcms\\_229374.pdf](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---integration/documents/publication/wcms_229374.pdf)
- International Labour Organisation, Walk Free Foundation. (2017). Global estimates of modern slavery: forced labour and forced marriage. Genf. Abgerufen am 14. Januar 2021 von [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@dgreports/@dcomm/documents/publication/wcms\\_575540.pdf](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@dgreports/@dcomm/documents/publication/wcms_575540.pdf)
- Koch, M., & Sigmund, T. (24. September 2020). „Weltfremder Gesetzesentwurf“. *Handelsblatt*(Nr. 184), S. 8-9.
- Lee, F. (24. April 2019). *Aufstand gegen die 72-Stunden-Woche*. Abgerufen am 9. April 2021 von Zeit Online: <https://www.zeit.de/wirtschaft/2019-04/arbeitsbedingungen-china-proteste-ueberstunden-996-tech-firmen-alibaba-huawei>
- Mekonnen, M. M., & Hoekstra, A. Y. (2011). National water footprint accounts: the green, blue and grey water. *Value of Water Research Report Series*(50).
- Modern Slavery Act. (2015). *c. 30, Part 6*. Abgerufen am 13. Mai 2021 von <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/30/part/6/enacted>
- Modern Slavery Act. (2015). *Part 6 Transparency in Supply Chains etc*. Abgerufen am 8. Januar 2021 von <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/30/part/6/enacted>
- Müller, M., & Siakala, S. (2020). *Nachhaltiges Lieferkettenmanagement - von der Strategie zur Umsetzung*. Berlin, Boston: De Gruyter Oldenbourg.
- New, S. (2015). Modern slavery and the supply chain: the limits of corporate social responsibility? *Supply Chain Management: An International Journal*, 20(6), S. 697–707.

- OECD. (o.J.). *History*. Abgerufen am 16. November 2020 von OECD - better policies for better lives: <http://www.oecd.org/about/history/>
- Office of the Attorney General. (o.J.). *Frequently Asked Questions (FAQs) - SB 657*. Abgerufen am 20. April 2021 von State of California Department of Justice: <https://oag.ca.gov/sb657/faqs#:~:text=The%20California%20Legislature%20enacted%20the,findings%20in%20Senate%20Bill%20657.>
- Organisation for Economic Co-operation and Development. (2011). *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*. Paris: OECD Publishing.
- Porter, M. E., & van der Linde, C. (1995). Toward a New Conception of the Environment-Competitiveness Relationship. *Journal of Economic Perspectives*, 9(4), S. 97-118.
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. (2021). *Arbeiten in Deutschland - Arbeitsbedingungen*. Abgerufen am 3. Mai 2021 von EU-Gleichbehandlungsstelle: <https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-de/eu-buerger/infothek/arbeiten-in-deutschland/arbeitsbedingungen/arbeitsbedingungen-367366#tar-6>
- Pufé, I. (2017). *Nachhaltigkeit* (3., überarbeitete und erweiterte Ausg.). Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbH.
- Richtlinie 2014/95/EU des europäischen Parlamentes und des Rates, Abl. Nr. L 330/1. (22. Oktober 2014). Abgerufen am 7. Januar 2021 von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0095&from=RO>
- Sackmann, C. (13. Dezember 2018). *So leiden die Arbeiter in China, die Ihr Weihnachts-Spielzeug herstellen*. Abgerufen am 9. April 2021 von Finanzen100: [https://www.finanzen100.de/finanznachrichten/boerse/so-leiden-die-arbeiter-in-china-die-ihr-weihnachts-spielzeug-herstellen\\_H888942505\\_10058295/](https://www.finanzen100.de/finanznachrichten/boerse/so-leiden-die-arbeiter-in-china-die-ihr-weihnachts-spielzeug-herstellen_H888942505_10058295/)
- Schmied, M. (2010). Treibhaus in Zahlen, Methoden, Grundlagen, Standards. *Deutsche Verkehrs-Zeitung*, 68(3).
- Schmied, M., & Knörr, W. (2012). Carbon Footprint - Teilgutachten „Monitoring für den CO<sub>2</sub>-Ausstoß in der Logistikkette“. (2. veränderte Fassung).

(Umweltbundesamt, Hrsg.) Dessau-Roßlau. Abgerufen am 4. Dezember 2020 von <http://www.uba.de/uba-info-medien/4306.html>

Senate Bill No. 657. (2010). *Ch. 556, 2010 Cal. Stat.* Abgerufen am 8. Februar 2021 von [https://oag.ca.gov/sites/all/files/agweb/pdfs/cybersafety/sb\\_657\\_bill\\_ch556.pdf](https://oag.ca.gov/sites/all/files/agweb/pdfs/cybersafety/sb_657_bill_ch556.pdf)

Sherpa. (24. März 2017). *Press Release: French duty of care: the Constitutional Court approves the major parts of the law.* Abgerufen am 25. Januar 2021 von <https://media.business-humanrights.org/media/documents/da91ddf16b96aa5d83b7d9d7516858fbc7bf523f.pdf>

Statista. (16. Oktober 2018). *Wie bewerten Sie die Relevanz von Nachhaltigkeit für Ihr Unternehmen?* Abgerufen am 2. November 2020 von Statista: <https://de.statista.com/prognosen/942994/expertenbefragung-zum-kostendruck-in-der-logistikbranche-in-deutschland>

Statistisches Bundesamt. (14. August 2018). *Entnommene Wassermenge der deutschen Industrie nach Verwendungszweck 2016.* Abgerufen am 27. April 2021 von Statista: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/314739/umfrage/wassernutzung-der-deutschen-industrie-nach-verwendungszweck/>

Statistisches Bundesamt. (14. September 2020a). *Anzahl der Unternehmen in Deutschland nach Unternehmensgröße von 2008 bis 2018.* Abgerufen am 18. Januar 2021 von Statista: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/732026/umfrage/unternehmen-in-deutschland-nach-unternehmensgroesse/>

Statistisches Bundesamt. (August 2020b). *Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland von 1991 bis 2019.* Abgerufen am 7. Dezember 2020 von Statista: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1251/umfrage/entwicklung-des-bruttoinlandsprodukts-seit-dem-jahr-1991/>

Statistisches Bundesamt. (26. März 2021a). *Konjunkturindikatoren - Außenhandel.* Abgerufen am 23. März 2021 von <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Lange->

Reihen/Aussenhandel/lrahl01a.html;jsessionid=3D097A002FF582ED8CB7E6  
A2C3A486A7.live741

Statistisches Bundesamt. (2021b). *Außenhandel - Rangfolge der Handelspartner im Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Abgerufen am 9. April 2021 von [https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/Tabellen/rangfolge-handelspartner.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/Tabellen/rangfolge-handelspartner.pdf?__blob=publicationFile)

Stevenson, M., & Cole, R. (2018). Modern slavery in supply chains: a secondary data analysis of detection, remediation and disclosure. *Supply Chain Management: An International Journal*, 12(3), S. 81–99.

Suchanek, A. (2000). *Normative Umweltökonomik - Zur Herleitung von Prinzipien rationaler Umweltpolitik*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Tchibo. (o.J.). *Wer fair sein will, muss verstehen - Tchibo BARISTA Kaffee & Fairtrade*. Abgerufen am 2. März 2021 von <https://www.tchibo.de/barista-fairtrade-kooperativen-c400113481.html>

Triponel, A., & Sherman, J. (17. Mai 2017). *Legislating human rights due diligence: opportunities and potential pitfalls to the French duty of vigilance law*. Abgerufen am 25. Januar 2021 von <https://www.ibanet.org/Article/Detail.aspx?ArticleUid=E9DD87DE-CFE2-4A5D-9CCC-8240EDB67DE3>

UK Home Office. (2018. Oktober 2018a). *Home Office tells business: open up on modern slavery or face further action*. Abgerufen am 1. Februar 2021 von <https://www.gov.uk/government/news/home-office-tells-business-open-up-on-modern-slavery-or-face-further-action>

UK Home Office. (17. September 2018b). *Independent review of the Modern Slavery Act*. Abgerufen am 13. Januar 2021 von <https://www.gov.uk/government/collections/independent-review-of-the-modern-slavery-act>

UK Home Office. (20. April 2020). *Transparency in supply chains: a practical guide*. Abgerufen am 8. Januar 2021 von

<https://www.gov.uk/government/publications/transparency-in-supply-chains-a-practical-guide/transparency-in-supply-chains-a-practical-guide>

Umweltbundesamt. (2019). *Nationale Trendtabelle für die deutsche Berichterstattung atmosphärischer Emissionen seit 1990, Emissionsentwicklung 1990 bis 2018*.

United Nations. (o.J.). *Business Ambition for 1,5°C*. Abgerufen am 11. Mai 2021 von United Nations Global Compact: <https://unglobalcompact.org/take-action/events/climate-action-summit-2019/business-ambition>

Vereinte Nationen. (1948). 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. *Resolution der Generalversammlung*. Abgerufen am 16. November 2020 von <https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

Vereinte Nationen. (2015). Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. *Resolution der Generalversammlung*. Abgerufen am 05. November 2020 von <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>

Vereinte Nationen. (2020). *Die Entwicklung der Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen*. Abgerufen am 12. Oktober 2020 von <https://unric.org/de/entwicklung-mitgliedschaft/>

Vereinte Nationen. (o.J. a). *Die Geschichte der Vereinten Nationen*. Abgerufen am 12. Oktober 2020 von <https://unric.org/de/die-vereinten-nationen/geschichte-un/>

Vereinte Nationen. (o.J. b). *Aufgaben und Ziele der Vereinten Nationen*. Abgerufen am 12. Oktober 2020 von <https://unric.org/de/un-aufgaben-ziele/>

Vinci. (2019). *2018 Annual Report*. Abgerufen am 15. Februar 2021 von <https://www.vinci.com/publi/vinci/2018-vinci-annual-report.pdf>

Voigt, T. (2020). *Geschäftsbericht 19/20 - Otto Group*. (Otto GmbH & Co KG, Hrsg.) Abgerufen am 10. Mai 2021 von [https://www.ottogroup.com/wLayout/wGlobal/scripts/php/forceDownloadCheckPermission.php?document=/media/docs/de/geschaeftsbericht/Otto\\_Group\\_Geschaeftsbericht\\_2019\\_20\\_DE.pdf](https://www.ottogroup.com/wLayout/wGlobal/scripts/php/forceDownloadCheckPermission.php?document=/media/docs/de/geschaeftsbericht/Otto_Group_Geschaeftsbericht_2019_20_DE.pdf)

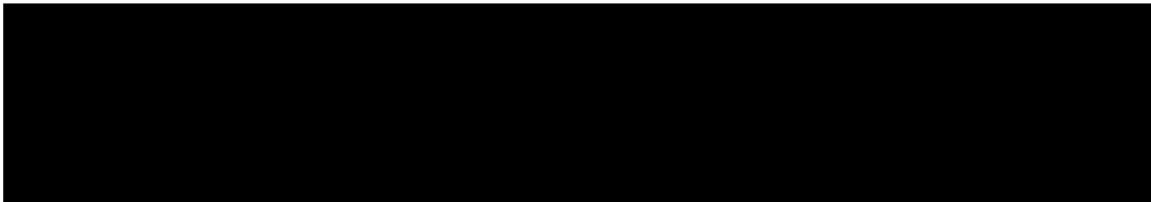
Wildemann, H. (1996). *Produktions- und Zuliefernetzwerke*. München: TCW Transfer-Centrum-Verl.

- Wittenbrink, P. (2010). Green Logistics führt zu Kosten- und Wettbewerbsvorteilen. *Internationales Verkehrswesen*, 62(5), S. 16-20.
- Wittenbrink, P. (2015). *Green Logistics - Konzept, aktuelle Entwicklungen und Handlungsfelder zur Emissionsreduktion im Transportbereich*. Wiesbaden: Springer Gabler.
- World Health Organisation. (2020). *World Health Statistics 2020 - Monitoring Health for the SDGs*. Genf: World Health Organisation.
- Xu, J., Cao, J., Wang, Y., Shi, X., & Zeng, J. (1. Februar 2020). Evolutionary Game on Government Regulation and Green Supply Chain Decision-Making. *Energies*, 13(3), S. 1-25.
- Zhu, Q., & Sarkis, J. (2004). Relationships between operational practices and performance among early adopters of green supply chain management practices in Chinese manufacturing enterprises. *Journal of Operations Management*(22), S. 265–289.
- Zöbelein, K., Hilmer, M., & Berger, E. (2020). *Sustainable Value Report 2019*. Abgerufen am 11. Mai 2021 von BMW Group: [https://www.bmwgroup.com/content/dam/grpw/websites/bmwgroup\\_com/responsibility/downloads/de/2020/2020-BMW-Group-SVR-2019-Deutsch.pdf](https://www.bmwgroup.com/content/dam/grpw/websites/bmwgroup_com/responsibility/downloads/de/2020/2020-BMW-Group-SVR-2019-Deutsch.pdf)

# Erklärungen

## Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.



## Einverständnis

Ich erkläre mich damit

- einverstanden,
- nicht einverstanden

dass ein Exemplar meiner Masterthesis in die Bibliothek des Fachbereichs aufgenommen wird; Rechte Dritter werden dadurch nicht verletzt.

